

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Bundschuh

die Erhebungen des südwestdeutschen Bauernstandes in den Jahren 1493
- 1517

Darstellung

Rosenkranz, Albert

Heidelberg, 1927

2. Der Bundschuh zu Untergrombach. 1502

[urn:nbn:de:bsz:31-326661](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326661)

2.

Der Bundschuh zu Untergrombach.

1502.

Welche Einfl

Wenn der
hinaus weiter v
stadtgebiert im
er aus den J
hnen mit alle
mindert in Ü
wider die alt
Bild ist es d
Börsen von
388, 461) od
(S. 368), 18
zu Achern (1
aus Stralbu
(S. 198), M
Im ganzen
viel beklagt
lichen Behäl
Büchels zu
Chorigkeit
gleichen B
solchem K
keit eines
ling berie
herrscht;
habent et
sich drat
geursacht
zu Domb
zu kouje

Der Bundschuh zu Unterrombach

1502

Welche Einflüsse erhielten 1493—1502 in Südwestdeutschland die Neigung zum Aufstande wach?

a) Die alten Klagen im Elsaß.

Wenn der Gang der Ereignisse über die verunglückte Bewegung von 1493 hinaus weiter verfolgt werden soll, liegt es nahe, zunächst das bisherige Aufstandsgebiet ins Auge zu fassen. Die Briefbücher Schlettstadts, die allerdings nur aus den Jahren 1498—1503, 1509—1511 und 1517—1520 erhalten sind, lassen mit aller Deutlichkeit erkennen, daß die bisherigen Mißstände unvermindert in Übung geblieben sind. Namentlich in der Zeit bis 1503 begegnen wieder die alten Klagen über Verschleppung vor das geistliche Gericht. Bald ist es der Abt von Ebersheimmünster (Miss. 1498—1503, S. 382), die Äbtissin von Andlau (S. 358), der Ritter Hans Marx von Eckwersheim (S. 395, 398, 461) oder der Prokurator der Vikarie des Hohen Stifts zu Straßburg (S. 369), gegen die sich der Schlettstadter Rat wenden muß, bald der Vogt zu Achern (S. 228) oder der Stadtschreiber zu Dambach (S. 249), bald Bürger aus Straßburg (S. 18, 120), Barr (S. 2), Rappoltweiler (S. 374), Amersweiler (S. 198), Markolsheim (S. 57), Kestenholz (S. 10) oder Scherweiler (S. 367). Im ganzen Umkreis und in allen Schichten des Volkes übte man also den viel beklagten Brauch, Rechtsachen aus den Händen der zuständigen örtlichen Behörde zu nehmen und vor das willfährigere Gericht des Straßburger Bischofs zu bringen. Es kommt freilich auch vor, daß die reichstädtische Obrigkeit gegen ihre eigenen Untertanen angerufen wird, weil diese sich den gleichen Schritt haben zuschulden kommen lassen (S. 186, 189, 448). In solchem Falle gibt sich das Schlettstatter Schreiben alle Mühe, die Notwendigkeit eines derartigen Vorgehens zu erweisen, indem es etwa von seinem Schützling berichtet: *»das er die ihenen, so im schuldig sigen, mit unverzognem rechten hersucht; und als er dem selben rechten nochgefolgt und fur gericht kumen, da habent elliche burger (als er uns furgibt) gewaltliclich mit im handeln wellen und sich dratzlich gegen im herzoigt, als uch dann wol wissen sein sölle; darus er geursacht worden und hab seine schulde und alle ansproch gedochter schulde halben zu Dambach, Wiler und andern orten eim notarien zu Straßburg eins steten koufs zu koufen geben, deshalb inen die usgangnen proceß nutzit beruren sigen«*

(S. 448). Demnach ist die Anrufung des geistlichen Gerichts nicht immer aus rücksichtsloser Willkür erfolgt, sondern gelegentlich auch aus dem begreiflichen Grunde, weil der Rechtsschutz bei der heimischen Behörde versagte. In der Regel werden wir aber anzunehmen haben, daß der Gang vor den geistlichen Richter aus dem Verlangen hervorging, eine zweifelhafte Sache auf Umwegen zu einer unverdient günstigen Entscheidung zu bringen. Die Rechtssicherheit wurde durch diese Sitte, die wir durch die angegebenen 16 Fälle für die Jahre 1498—1503 belegen können, wahrlich nicht gefördert.

Die gleiche Beobachtung läßt sich in bezug auf das Rottweiler Hofgericht machen. Hier sind es namentlich Straßburger (S. 189, 265, 302, 334, 368, 400), gegen die sich der Schlettstadter Rat zu wehren hat, darunter angesehene Männer wie Vikar Jakob Helbling an St. Thomas und der Prokurator Meister Dionysius Entringer (S. 318, 360, 451). Zweimal richtet sich die Beschwerde gegen Schlettstadts eigene Bürger (S. 231, 406). Auch ein Jude Han (ein Kolmarer Hintersasse) taucht als gefährlicher Rechtsgegner auf (S. 349, 363). Das Merkwürdigste aber ist, daß unter den Dambachern, die das Rottweiler Hofgericht angerufen haben (S. 27, 84), ein Blum-Hans und aus Kestenholz ein Augustin Metzinger (S. 48) genannt wird, augenscheinlich zwei Teilnehmer an der Verschwörung von 1493. So tief war also der mißliche Brauch in jener Gegend eingewurzelt, daß auch solche, die ihn grundsätzlich bekämpften, sich unter Umständen nicht scheuten, ihn gegen ihre Widersacher anzuwenden. Was wir hier aus den Jahren 1498—1503 an einer Reihe von Beispielen nachweisen können, das wird durch den Briefwechsel der Herren von Rappoltstein aus den Jahren 1500—1513 mehrfach bestätigt. Auch da sind es außer einem Basler (C. B. A. E 554) lauter Straßburger (C. B. A. E 553), die sich des Rottweiler Gerichts gegen Untertanen der Rappoltsteiner bedienen. Die städtischen Gläubiger wußten nur zu gut, daß die kaiserlichen Richter zu Rottweil eher geneigt sein würden, ihnen durch ein verurteilendes Erkenntnis zu ihren ausstehenden Geldschulden zu verhelfen, als die bäuerlichen Schöffen des Dorfgerichts, denen die wirtschaftliche Lage des Angeklagten genau bekannt war. Um so schutzloser waren die verschuldeten Bauern jenem weit entlegenen Gerichte preisgegeben, das eher die Neigung hatte, sich aus ihren Strafgeldern bezahlt zu machen, als auf ihre eigenartigen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Die Rechtlosigkeit des Landvolks wurde um so drückender, weil auch die Juden nicht nachließen, die Bauern mit Schlichen und Kniffen in die Enge zu treiben. Sie waren oft Hehler, die gestohlenes Gut willig zum Kauf annahmen. So schreibt Schlettstadt im März 1498 an Dambach, *wie in vergangener zit ein frowen person elliche mans- und frowenleider (und einem dem unsern . . . entragen worden) Hanen dem juden bi uch fur ein gelt zu keuffen geben habens*

(Miss. S. 22) — es ist wohl jener selbe Jude Han, über den schon die Bundschuhler von 1493 sich so bitter beklagten (D. S. 33). Wenige Tage später ergelt eine Beschwerde aus Schlettstadt nach Bergheim: *«es hat in vergangner zeit ein frowen parson Peter Hattlich dem unsern etliche kleider und sleiger . . gestolen und enttragen und die selben Efraim dem juden bi uch versetzt»* (S. 28). Schlimmer war schon, wenn 1501 jener Kolmarer Jude, der ebenfalls Han hieß, den Schlettstadter Ackersmann *«Wiß Lentzen . . umb sin ansproch mit Rotwilischem gericht . . furgenomen»* (S. 349 vgl. 363). Der gleiche Kolmarer Jude Han bedrängte im folgenden Jahre einen andern Schlettstadter, den Küfer Klaus Rietsch, um Bezahlung einer Geldschuld, sodaß Schlettstadt sich für ihn verwandte: *«nu wer er guts willens, die schulde zu bezalen, aber es sig ictzunt ganz nit an sinem vermogen»*, und daß es Kolmar bat: *«ir wellent mit Han juden verfugen und inen gullich vermogen, das er dem unsern zil und schube gebe»* (S. 434). Das sind zwar nur vereinzelte Beispiele; aber sie zeigen, daß während des Zeitraums 1493—1503 die Judenfrage im Schlettstadter Bezirk brennend geblieben ist. Die Städte jenes Gebietes haben sich daher veranlaßt gesehen, Anfang März 1498 auf Kolmarer Anregung einen gemeinsamen Tag in Schlettstadt abzuhalten: *«die judischeit beruren»*, wie Schlettstadt in seinem Einladungsschreiben an Oberehnheim am 28. II. 1498 sich ausdrückt (S. 15). Hielten es aber die städtischen Obrigkeiten für notwendig, den Machenschaften der Juden gemeinsam ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, dann wird der Unwille des Landvolks über Leute wie Han oder Ephraim 1502 nicht geringer gewesen sein als 1493.

Die Klagen über die „drei Artikel“ des Aufstandes von 1493 beschränkten sich übrigens nicht auf jenen Landstrich, in dem sie damals aufgetaucht waren. Jenseits des Rheines lagen die Verhältnisse ganz ähnlich. Auch in den Freiburger Briefbüchern haben sich aus den Jahren 1493—1499 Beispiele erhalten, wie der Rat seine Bürger vor den Juden (Miss. V 5 Bl. 1), vor dem Rottweiler Hofgericht (Miss. V 7 Bl. 16, 48; V 8 Bl. 17, 19, 60; V 9 Bl. 28), vor der Einmischung des geistlichen Richters (Miss. V 6 Bl. 3; V 7 Bl. 6, 47; V 8 Bl. 13, 57) schützen mußte. Man kann daher unbedenklich von einem allgemein verbreiteten Mißstand sprechen, von einer Rechtsunsicherheit, unter der die gesamte Bauernschaft des südwestlichen Deutschlands zu leiden hatte. Und hierin lag der Keim zu immer neuen Empörungen. Wäre die Not des Landvolks eine rein wirtschaftliche gewesen, dann würde es sich vermutlich damit begnügt haben, unerträgliche Abgaben an den Grundherrn oder Steuern an den Landesfürsten abzustellen; dann hätten wir es höchst wahrscheinlich nur mit vereinzelten örtlichen Ausbrüchen zu tun. Wo aber eine der festesten Stützen des öffentlichen Lebens, der zuverlässige Rechtsschutz, weithin versagte, bildete sich ein Zustand der Haltlosigkeit heraus, der zu Taten gewalt-

samer Anflehnung und weitgreifender Verschwörung geradezu herausforderte. Damals um so mehr, weil das Jahrzehnt von 1493—1502 die Reichsgewalt in ihrer ganzen Ohnmacht offenbarte.

b) Die allgemeinen Mißstände im Reich.

Schon 1493 ging der Plan der Verschwörung dahin, möglichst den ganzen Bauernstand in das Unternehmen einzubeziehen. Als 1502 der nächste Aufstand ausbrach, hatte er seinen Herd nicht mehr im Elsaß, sondern ein Stück rheinabwärts in der Gegend von Bruchsal. Abermals ein Jahrzehnt später war das Freiburger Gebiet zum Aufruhr bereit. Es folgte der Arme Konrad in Württemberg und ein letztes Aufflackern des Bundschuhs im ganzen oberen Rheintal. Aus einer örtlichen Empörung entwickelt sich also immer deutlicher ein Gesamt-Unternehmen der südwestdeutschen Bauernschaft, aus einem bloßen Aufstand eine Revolution, eben ein Bundschuh im engeren, sozusagen technischen Sinn. Die ganze ländliche Bevölkerungsschicht schließt sich in Stimmungen und Strebungen zu einer Einheit zusammen, zu einem Bund ohne geschriebene Satzungen, aber mit desto festerer innerer Geschlossenheit. Das Bewußtsein einer gemeinschaftlichen Not und gegenseitigen Verpflichtung wächst zu einer spürbaren Macht heran. Und dieses Gesamtbewußtsein bildet die Hauptwurzel für die Bundschuh-Verschwörungen der maximilianischen Zeit; örtliche Mißstände erklären nur, warum das allgemeine Übel vorübergehend an dieser Stelle in die Erscheinung getreten ist. Deshalb darf die Betrachtung nicht dabei stehen bleiben, die elsässischen Zustände über 1493 hinaus weiter zu verfolgen; denn der Bundschuh ist bereits 1502 keine bloß elsässische Angelegenheit mehr, sondern ein Bruchsaler Aufstand mit starkem elsässischen Rückhalt und mit weiteren Ausstrahlungen in die angrenzenden Gebiete hinein, also ein umfassender Revolutionsversuch. Zu seiner Erklärung ist es nötig, die allgemeinen Verhältnisse jener Jahre ins Auge zu fassen, die dazu angetan waren, den ganzen Bauernstand mit seiner Lage unzufrieden zu machen.

Da trifft es sich denn nicht ohne lebendige innere Beziehung, daß genau in die Jahre zwischen 1493 und 1502 der große, aber traurige Kampf zwischen Maximilian und der Reformpartei fällt: von Ulmans Tode bis zum Auftreten des Joß Fritz hat sich das vergebliche Ringen um die politische Neugestaltung Deutschlands abgespielt. Es sind die Jahre, in denen vor der breitesten Öffentlichkeit alle Hoffnungen auf bessere Zustände immer wieder besprochen, geweckt — und enttäuscht werden. Schon daß die beiden führenden Männer, Maximilian und Berthold, ihre Kräfte in nutzlosem Kampf gegeneinander zerrieben, daß sie wohl stark genug waren, die gegenseitigen Maßnahmen lahm

zu legen, nicht aber, sie durch eigene Taten zu überbieten, mußte der Nation auf die Dauer ein höchst unerquickliches Schauspiel bieten. Denn auch rein sachlich betrachtet, vertraten die beiden Reichsleiter trotz all ihres Gegensatzes nur die zwei ergänzenden Seiten einer gesunden damaligen Reichspolitik: Vorbedingung zu jeder kräftigen Betätigung nach außen war in der Tat — wie Berthold wollte — eine durchgreifende Besserung der inneren Zustände Deutschlands; auf die Verwirklichung der Reform konnte aber — wie Max richtig fühlte — die Reichsgewalt unmöglich warten, wenn sie nicht bei der Neuordnung der europäischen Macht- und Besitzverhältnisse, die sich damals anbahnte, völlig ausgeschaltet werden wollte. Das deutsche Volk verlangte dringend nach Frieden und Recht innerhalb seiner Grenzen; aber es bedurfte vielleicht ebensowohl einer Betätigungsmöglichkeit für seine ungebändigten und überschüssigen Volkskräfte, ähnlich wie sie die Schweizer damals in ihren vielen auswärtigen Kriegen fanden. Das Allerschlimmste aber war, wenn nun die Allgemeinheit ein ganzes Jahrzehnt hindurch zwischen verunglückten Feldzügen und gescheiterten Reformen fruchtlos hin- und hergeworfen wurde. Das einfache Volk mochte von solch mißlichem Stand der Dinge in jenen Tagen nicht die klare Vorstellung haben, die wir heute beim abwägenden Rückblick aus weiter zeitlicher Entfernung zu gewinnen vermögen. Aber was ihm etwa an begrifflicher Klarheit fehlte, das wurde durch ein unmittelbares, lebendiges Gefühl von Unbehagen, Verdrossenheit und Enttäuschung reichlich aufgewogen.

Verhängnisvoll war vor allem die häufige Behandlung der Reformfragen vor der breiten Öffentlichkeit¹. 1495 wurde in Worms beschlossen, daß der Reichstag alle Jahre zusammentreten solle, um sowohl die Durchführung der inneren Reformen wie auch die Wandlungen und Entscheidungen der auswärtigen Politik zu überwachen. Grundsätzlich betrachtet mochte das als ein gangbarer Ausweg erscheinen, um aus dem unfruchtbaren Widerstreit der ständischen und der königlichen Gewalt zu einheitlichem und ersprießlichem Handeln zu gelangen. Tatsächlich kam bei der Unbeholfenheit des damaligen Parlamentarismus und bei dem unüberwindlichen Mißtrauen der beiden Parteien und der einzelnen Stände nichts weiter heraus, als daß von Jahr zu Jahr aufs neue festgestellt wurde, wie unhaltbar die Zustände im Reich geworden waren². Die Mängel im Rechtswesen, die bisher der einzelne nur

¹ »Wofür ist es nutz, daz die fursten sich vereinbaren und zammenkommen an vil enden, als zu Wurms, zu Friburg, zu Augspurg und anders, nutz (nichts) trachtend dan beschwoernus über den armen?« ruft der bauernfreundliche Verfasser einer oberrheinischen Reformschrift in den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts aus (Westd. Zeitschr. Erg.-Heft VIII S. 127).

² Ein Beispiel der Saumseligkeit, mit der die Befehle der Reichsleitung damals gehandhabt wurden, liegt aus dem Aufstandsgebiet von 1502 vor. In der Sitzung des Speirer

persönlich empfunden hatte, die zahlreichen Gewaltsamkeiten, unter denen hier eine Landschaft und dort eine Stadt seufzte, die Unzuträglichkeiten der Besteuerung, über die allerwärts die Untertanen ihre besonderen Klagen vorzubringen hatten, wurden jetzt durch die oberste Reichsbehörde zu einem umfassenden Gefüge gewichtiger Beschwerden zusammengefaßt. Was man in Worms und Lindau, in Freiburg und Köln, in Augsburg und Nürnberg ausführlich besprach und nachdrücklich verlangte, das mußte durch so häufige Behandlung notgedrungen zum Gegenstand des allgemeinen Volksgesprächs werden. Die Obrigkeit forderte den gemeinen Mann geradezu heraus, an den bestehenden Zuständen scharfe Kritik zu üben, und gab ihm selber die nötigen Gesichtspunkte hierzu an die Hand. War die Wiederbelebung des Reichstagsgedankens dem löblichen Wunsche entsprungen, die vorhandenen Schäden zu heilen, so hatte sie — wie aller Parlamentarismus — die unliebsame Nebenwirkung, daß die Not nun erst recht bloßgedeckt wurde und daß die örtliche Unzufriedenheit des einzelnen sich zu einer Gesamtstimmung eines aufbegehrenden Volkes auswuchs. Schon unter diesem Gesichtspunkt dürfte man sich nicht wundern, wenn in jenen Jahren der häufigen Reichsversammlungen das unterdrückte Volk seinem Unwillen öfters in Empörungen Luft gemacht hätte.

Die Neigung zum Aufruhr mußte aber noch beträchtlich zunehmen, wenn die Anläufe zur Besserung der Übelstände so kläglich scheiterten, wie es die Reichstagsverhandlungen von 1495—1502 in Wirklichkeit taten. Was wurde

Domkapitels vom 6. VII. 1501 teilte der Bischof die Augsburger Reichstagsbeschlüsse mit und fragte um Rat, ob er der Aufforderung des Nürnberger Reichsregiments folgen und persönlich dorthin reisen solle. In der Aussprache, die sich an diese Mitteilung knüpfte, wußte man nichts Besseres zu raten als: *»us vil ursachen were schwere, den nachzukomen oder zu unterlassen«* (G.L.A. Protokollbuch 10929 Bl. 58b), der Bischof möge sich selber bedenken. Nach 8 Tagen gab man die lahme Auskunft: *»mocht sein gnade ein botschaft vertigen und an die ko[nigliche] m[ajeste]t bringen lassen, das es seinen gnaden — alters, auch ander ursachen halben — swere sei«,* in Nürnberg zu erscheinen; *»dan aller fursten eigene person sich nit zu versehen were. — Des gells und der ordenung zu geleben etc, solle sein gnade sich wie andere umbligende fursten halten und forschung tun lassen, ob sie zu inbringung der usgelegten stower gegen den iren auch ernst bruchen. und damit sein gnade mit sumig oder unvleißig geacht werden, mocht sein g[nade] geistlichen und weltlichen verkunden lassen, der ufgerichtten ordenung zu Augsburg nachzukomen«* (Bl. 60a). Also unter dem Schein der Ergebenheit völlige Pflichtversäumnis. Die Abordnung, die dem Bischof diesen Rat mitteilte, brachte denn auch nichts anderes von ihm zurück als den nichtssagenden Bescheid: *»dorob sein g[nade] gefallens gehabt; hat in auch gesagt, das man meins g[nedigen] hern von Wormbs auch wartent were, und so der keme, wolt sein g[nade] auch botschaft zu im vertigen. dorzu wolt sein gnade auch die usgangen mandat und schrift verkunden lassen. das usschriben des volks in den pfarren het sein g[nade] einsteils tun lassen, wolt auch furter doran sein, das solchs auch geschehe.«* (Bl. 60a). Also das Unwesentliche geschieht, das Wichtige unterbleibt. So wird die Reichsreform von den Fürsten selber lahm gelegt. Der Pfälzer aber, dessen Vorbild für Speier und Worms maßgebend war, bildete geradezu „ein Haupt der fürstlichen Opposition“ (Kaser II S. 105).

denn aus den großen Wormser Entwürfen der einheitlichen Reichsbesteuerung und der geordneten Handhabung von Landfrieden und Recht? Sie bildeten nicht etwa die feste Grundlage, auf der in jedem folgenden Jahre tatkräftig weitergebaut wurde, sondern eine ungeru übernommene Fessel, deren heilsam zwingende Gewalt jeder neue Reichstag um ein weiteres Stück zu schwächen mußte. Die Reichsteuer, so dringend notwendig sie für eine Gesundung der Reichseinheit war, blieb in Entwürfen stecken, von denen einer den anderen ablöste. Der gemeine Mann wird sich kaum eingehend mit der technischen Frage befaßt haben, welches der gangbarste Weg der Besteuerung sei: ob nach Feuerstätten (Koblenz 1492) oder als unmittelbare Vermögens-, Einkommen- und Kopfsteuer (Gemeiner Pfennig, Worms 1495) oder als Wehrbeitrag für eine Reichsmiliz (Augsburg 1500). Aber er litt darunter, wenn er bald auf die eine, bald auf die andere Weise herangezogen wurde. Er fragte unwillig, warum seine Obrigkeit die Steuer erhebe, während das benachbarte Gebiet seine Insassen unbehelligt ließ. Ihm kamen berechnete Bedenken, ob die eingetriebenen Abgaben wirklich bis an den Kaiser gelangten und ob dieser sie nicht viel mehr zu einem seiner politischen Abenteuer gebrauchte, als zum Besten des Reiches. Bei der Landbevölkerung aber wurde die geforderte Steuer noch drückender empfunden, weil sie in barem Geld entrichtet werden sollte, woran damals außerhalb der Stadtmauern nur eine äußerst geringe Menge in Umlauf war. Was nützte es also, ob man die Geldforderungen in das beliebte Gewand pflichtmäßiger religiöser Leistungen hüllte oder ob man den Einfluß der Pfarrer aufbot, damit sie das Volk von den Kanzeln herab ermahnten, freiwillig mehr zu geben, als es durch den Anschlag verpflichtet war? Für den gemeinen Mann blieb die Reichsteuer — einerlei in welcher Form und unter welcher Begründung sie auftrat — eine neue Bürde zu den bisherigen kaum erschwinglichen Lasten, darum „jedermann widerwärtig“, und um so mehr als Bedrückung empfunden, weil an ihr fortwährend verbessert, zurückgenommen, umgeändert, abgehandelt wurde. Ihr Fluch war: daß man sie beschloß, aber nicht eigentlich durchführte. Als eine derartig halbe, lahme Maßregel weckte sie allen Widerwillen, den eine neue Steuer wachzurufen pflegt, und konnte doch nie einen handgreiflichen Erfolg zeigen, der die Bevölkerung mit ihren harten Zumutungen schließlich ausgesöhnt haben würde.

Nicht hoffnungsvoller wurde die Stimmung des Volkes, wenn es von den Bestrebungen hörte, die auf Stärkung des Landfriedens und Besserung des Gerichtswesens zielten. Zwar erklärte der Wormser Reichstag von 1495 einen Friedenszustand, der dem unseligen Fehdewesen mit Einem Schlag den Garaus machen und zeitlich von unbegrenzter Dauer sein sollte. Aber wurden die deutschen Landstraßen sicherer, der polizeiliche Schutz wirksamer, weil man

in Worms den ewigen Landfrieden zur allgemein verbindlichen Ordnung in Deutschland erklärt hatte und weil man auf den folgenden Reichstagen seine Befolgung einzuschärfen nie unterließ? Als das erste Jahrzehnt der Reichsreformen zu Ende ging, wußten die Kurfürsten, also doch die berufensten Beurteiler und Handhaber des Landfriedens, aus den bestehenden Wirrsalen keinen anderen Ausweg zu finden, als daß sie auf ihrer Tagung zu Gelnhausen 1502 den Weg der Selbsthilfe empfahlen, den sie gerade durch die Beschlüsse von Worms hatten abschaffen wollen¹. Und dabei besaß Deutschland seit 1495 eine oberste Quelle des Rechts, einen neu geschaffenen Hort der Gerechtigkeit, wo jeder den nötigen Schutz vor Gewalttat finden sollte: man hatte das Reichskammergericht, einen Ersatz für die verkommenen oder vergessenen kaiserlichen Hof- und Landgerichte der vergangenen Jahrzehnte. Aber erfüllte die neue Schöpfung auch nur einigermaßen, was man im Volke von ihr erwarten mußte? Haftete nicht auch diesem Versuche der gleiche Fluch der Ohnmacht an, der damals alle Unternehmungen des Reiches lähmte? Nur mit großem Zögern trat das Gericht zusammen, nur langsam gingen seine Verhandlungen vonstatten, nur unzureichend war für die Besoldung seiner Beamten gesorgt, nur einen winzigen Bruchteil der tatsächlich vorhandenen Ungerechtigkeiten erreichte und erledigte es durch seine Rechtsprechung. Und das Ergebnis seiner Tätigkeit? „Während den Kammerrichtern der Ertrag der Sporteln zu gering war, klagten die Armen, sie müßten das Recht kaufen“ (Kaser II S. 221). Überall dasselbe Bild kurzer Anläufe, die alsbald stocken, großer Entwürfe, von denen höchstens kümmerliche Bruchstücke zur Verwirklichung kommen. Hätte der Zustand, wie Maximilian ihn beim Regierungsantritt vorfand, unangetastet fortbestanden, Deutschland wäre nicht so unzufrieden, so entrüstet, so zu gewaltsamer Selbsthilfe geneigt gewesen wie nach den lauten Ankündigungen der reformerischen Reichstage von 1493—1500, die aller Welt den traurigen Zustand der Dinge enthüllten und zu ihrer Besserung nichts Nennenswertes leisteten. So aber lagerte sich über die verschiedenen Kreise des Volkes ein Gefühl tiefster Enttäuschung. Man war irre geworden an der Fähigkeit und dem guten Willen der leitenden Gewalten, gründliche Besserung ins Werk zu setzen. Die höchste staatliche Vertretung hatte in den wichtigsten Aufgaben versagt. In dem Spott des gemeinen Mannes, daß ein Reichstag nur dazu da sei, um einen neuen Reichstag zu erzeugen (Kaser II S. 231), machte sich die Ernüchterung und Bitterkeit Luft, die als Ergebnis all der verunglückten Heilungsversuche in dem kranken Volkskörper zurückblieb. War durch die fortwährenden öffentlichen Verhandlungen das Bewußtsein von der unerträglichen Not erst recht geweckt worden, so mußte angesichts der kläg-

¹ „Immer wieder sinkt Deutschland zurück in den Zustand des Faustrechts, aus dem es sich mühsam emporzarbeiten suchte“ (Kaser II S. 231).

lichen Mißerfolge aller Reformbestrebungen die neu erwachte Hoffnung in desto trostlosere Verzweiflung umschlagen. Hilfe tat not; die berufenen Helfer versagten; wie hätte dieser Gedankengang den Mann aus dem Volke nicht zu dem gleichen Entschluß führen müssen, den die Kurfürsten 1502 faßten: uns bleibt nur noch Selbsthilfe übrig¹?

Denn der Grund für das Scheitern jeder Neuordnung war zugleich eine Ursache für das Aufkommen immer neuer Empörungen: an der Spitze des Reiches fehlte die straffe, leitende und zwingende Gewalt. Man mochte die vollkommensten Pläne ersinnen, die tüchtigsten Einrichtungen beschließen: jedesmal mangelte es an der Regierung, die den Beschluß in die Tat umsetzte. „Die Regelung der Exekutive bildet den schwächsten Punkt in der zu Worms festgestellten Neuordnung des Reichs“ (Kaser II S. 219). Nach dieser Festsetzung sollte der jährlich zusammentretende Reichstag die oberste ausführende Behörde sein — eine praktische Unmöglichkeit, auch dann, wenn in Frankfurt (1496), Lindau (1496) und Worms (1497) die geplante Reichsversammlung wirklich zustande gekommen wäre. Dieses schwerfällige Gebilde mit der Durchführung seiner mühsam errungenen Beschlüsse betrauen, hieß nichts anderes als jene Beschlüsse von vorneherein zur Unwirksamkeit verurteilen. Der Freiburger Reichstag von 1498 machte zwar allerlei Anstrengungen, um Reichsteuer, Landfrieden und Kammergericht tatsächlich durchzusetzen. Aber wer sollte diese Arbeit leisten, wenn Max das kaum gegründete ständische Regiment jetzt schon wieder durch ein königliches verdrängte, dieses aber — bestehend aus Hofrat, Hofkanzlei und Hofkammer — durch den Widerstand der Reformpartei nach wenig Jahren lahm gelegt wurde? In Augsburg 1500 erfocht zwar die ständische Sache einen glänzenden Sieg über den König; aber auch das Nürnberger Reichsregiment, das endlich die lange ersehnte Obergewalt darzustellen schien, versagte alsbald und vermochte während seiner kurzen Dauer den verloren gegangenen Glauben an die Macht der Reichsregierung nicht wieder zu beleben. « *Ordre, contre-ordre, désordre* » — der Vorgang vollzog sich mit der Sicherheit eines Naturgesetzes². Wo kein

¹ „Es war ihm nichts geblieben als das beunruhigende Bewußtsein, daß Umgestaltungen der Reichsverhältnisse angestrebt worden seien, daß es hatte besser werden sollen und daß es nicht besser geworden war . . . So muß sich in den Massen das Gefühl der Verwirrung, der Ratlosigkeit aufs höchste steigern“. Gothein, Volksbewegungen S. 75.

² „Ein leidiger Erfolg des Kampfes um eine leistungsfähige Ausführungsbehörde ist es gewesen, daß das Hin- und Herschieben angerufener und nicht befriedigter Interessen, ferner die wechselnden Provisorien in den verschiedenen Schichten der Nationen die Gährung mit hervorgerufen und genährt haben, von der die weitere Schilderung Zeugnis geben wird.“ Ulmann: Leben des deutschen Volks S. 19. Übrigens hatte schon Nikolaus von Cues „mit dem Scharfblick des politischen Psychologen geahnt, daß die systematische Untergrabung der höchsten Autorität auch die brutalen Kräfte in der Tiefe entfesseln müsse.“ (Kaser II S. 194).

staatlicher Zwang sich durchzusetzen wußte, erhob sich allerorten die ungezügelte Willkür. Wo die Großen alles taten, um einer selbständigen Reichsgewalt das Leben unmöglich zu machen, blieben die Kleinen nicht dahinten, um auch ihren Ansprüchen zum Siege zu verhelfen. Versagte die Polizeigewalt gegenüber der Rauflust des Adels, so ist nicht zu verwundern, daß sich auch im Bauernstand die verhaltene Unzufriedenheit in heftigen Ausbrüchen Luft machte. Der Mangel gebieterischer Ordnung forderte alle Elemente bäuerlicher Unbotmäßigkeit geradezu heraus, in keckem Aufstand sich ihren Anteil an dem zerfallenden Gemeinwesen zu sichern.

Die häufige Erörterung der Volksübel auf den Reichstagen, die völlige Enttäuschung des Volkes in Sachen der Reform und die ständige Ohnmacht der Reichsregierung haben den Nährboden geschaffen, auf dem die Keime des Umsturzes (trotz aller wachsamten Beobachtung und strengen Bestrafung durch die Obrigkeit) immer wieder aufsprießen und immer weiter um sich greifen mußten. Denn es fehlte in den Jahren 1500 nicht an gefährlichem Anreiz, der namentlich von zwei Seiten auf die ländliche Bevölkerung eindrang.

c) Landsknechte und Schweizer.

In das erste Jahrzehnt der Reichsreform fällt die Umwandlung der Infanterie in die Söldnertruppe der Landsknechte. Wäre es Maximilian tatsächlich gelungen, ein stehendes Heer zu schaffen, wie es seinen Plänen vorschwebte, so hätte er das Volk aufs glücklichste von seinen rauflustigen Elementen gesäubert und diesen Überschuß an Wagemut zum Besten der Allgemeinheit verwertet. Da es aber dem König sowohl an Geld wie an Gewalt fehlte, um ein solches Heer (auch nur von bescheidener Größe) dauernd beisammen zu halten, so mußte er vor jedem kriegerischen Unternehmen aufs neue werben und nach seinem Verlauf die ausgedienten Mannschaften wieder entlassen¹. Ist schon an sich die Aufgabe schwer, eine Schar heimkehrender Krieger wieder in seßhaftes Leben und friedliche Beschäftigung überzuführen, so mußte die Rückkehr der Landsknechte für die Sicherheit des Landes um so gefährlicher sein, weil sie aus ihren heimischen Verhältnissen losgelöst und gar nicht gewillt waren, ihren soldatischen Beruf dranzugeben, dem sie sich ja unter Billigung des Kaisers gewidmet hatten. Als solche, die bisher einen besonderen Stand gebildet und sich einer eigenen Organisation erfreut hatten, brachten sie die rauhen Gepflogenheiten des Kriegslebens mit in ihre heimliche Umgebung und hatten nur den einen Wunsch, daß neue kriegerische

¹ „Der Grund des Übels ist darin zu suchen, daß Deutschland weder reich genug noch hinlänglich politisch organisiert war, um sofort den Übergang aus dem verrotteten Lehnsherr zum stehenden Heer zu machen“ (Ulmann: Leben des deutschen Volkes S. 25).

Verwicklung ihnen bald Gelegenheit geben möge, einem aufgepflanzten Fähnlein zuzueilen und ihre Kampflust in neuen Abenteuern zu betätigen. »Das leichtfertig volk, die landsknecht, dem wol mit ander leut unglück ist, das unglück sucht und ungenöt all land durchstreicht, krieg sucht und umb ein heilos gelt weib, kind, sein vatterland, vatter und mutter verlaßt und ja leib, eer, gut und die seel waget und dem teufel opfert«¹ — diese Söldnertruppe brachte, sobald sie aus dem Sold entlassen war und herrenlos das Land durchstreifte, ein Element der Unruhe und Unbotmäßigkeit ins Volk, das die schon vorhandene Neigung zur Selbsthilfe noch bedeutend verstärken mußte. Das waren die wilden Burschen, an denen der Bauer lernte, wie man mit Waffengewalt den Herren entgegenzutreten und die Erfüllung der Wünsche von ihnen ertragen könne. Mußte doch nicht ganz selten sogar der „Vater der Landsknechte“, der Kaiser Maximilian selber, vor ihrem meuternden Eigenwillen zittern (Ulmann I S. 863). Auf den Einfluß der Landsknechte, die „einen fast abergläubischen Kultus des Fähnleins“ (Gothein, Volksbewegungen, S. 70) gewohnt waren, ist es wohl auch zurückzuführen, daß Joß Fritz, der Führer der nächsten Bundschuh-Verschwörungen, auf die Beschaffung eines Fähnleins so großen Wert gelegt hat. Die Obrigkeiten wußten recht gut, warum sie bei Vorsichtsmaßregeln gegen den Bundschuh auch auf die *»landsknecht und reisebuben, so im lande lo ifen, die dheinen gihligen herren oder dienst haben«* (U. S. 103) ihr Augenmerk richteten. Denn sie waren die natürlichen Unruhestifter und die stets bereiten Bundesgenossen jeder umstürzlerischen Bewegung.

Neben ihnen sind wenigstens kurz die Bettler zu erwähnen, die uns an einem späteren Punkte unserer Darstellung noch ausführlicher beschäftigen müssen. Ihr unregelmäßiges Streifen im Lande war den polizeilichen Gewalten bereits so lästig geworden, daß in den Abschied des Freiburger Reichstags von 1498 die Bestimmung aufgenommen wurde: § 44 *»Item soll ein iede oberkeit der bettler halber ernstlich einschens thun, damit niemands zu betteln gestatt werde, der nit mit schwachheit oder gebrechen seins leibs beladen und des nit nottürftig sei; daß auch der bettler kinder zeitlich, so si ire brod zue verdienen geschickt sein, von inen genomen und zue handwerken oder sunst zue diensten gewest werden, damit sie nit also für und für dem bettel anhangen«* (Lünig, Pars generalis II, S. 48f.). Der öffentlichen Ordnung wurden sie dadurch gefährlich, daß sie sich der Zucht eines seßhaften Lebens und geregelten Berufs dauernd zu entziehen wußten² und daß sie unauffällig die aufreizenden Gedanken der Umstürzler von Landschaft zu Landschaft zu tragen verstanden. Trifft es sich zufällig, daß die einschränkende Bestimmung gegen den Bettel gerade in

¹ Sebastian Franck: S. 256b. ² „Das Betteln war ein Gewerbe, wie jedes andere, dem selbst die zünftische Gliederung der Genossen nicht gebrach“ (Ulmann: Leben des deutschen Volkes S. 64).

Freiburg erlassen worden ist? Oder hatte man in der dortigen Gegend besonders lebhaft über sie zu klagen?

Nach einer anderen Seite war jedenfalls Südwest-Deutschland, das ohnehin schon vor anderen Landschaften zur Empörung neigte, aufreizenden Einflüssen besonders ausgesetzt: es stand in der nächsten und lebhaftesten Beziehung zur Schweiz. Schon bei den Ursprüngen der Schlettstadter Bewegung mußte dieser Einwirkung gedacht werden (D. S. 16). Mit dem Blick auf die Schweiz hatte man 1493 den Aufstand geplant, in das Gebiet der Eidgenossenschaft flüchtete sich Hans Ulman, als er mit Hans Schwab versuchte, eine Wallfahrt nach Einsiedeln vorzuschützen. Sollte nicht auch die Weissagung dieses unglücklichen Führers, der Bundschuh werde über kurz oder lang trotz alles obrigkeitlichen Widerstandes seinen Fortgang haben, im Blick auf den vermuteten Beistand der Schweizer gesprochen worden sein? Wenigstens nahm der Einfluß von dieser Seite eher zu, als daß er sich durch Ulmans Hinrichtung irgendwie vermindert hätte.

Schon die Nachwehen des Handels mit St. Gallen und Appenzell hielten im südlichen Deutschland die Erinnerung an Schweizer Verhältnisse wach. Schwendiner und Varnbühler, die Gebannten von 1490, suchten und fanden Beistand beim kaiserlichen Gericht¹; wenn aber schon die Behörden (aus politischen Gründen) für die leitenden Männer eines offenkundigen Aufruhrs Partei ergriffen, wieviel lebendiger mußte dann (aus dem Gefühl innerer Verwandtschaft) das breite Volk mit den beiden umstrittenen Persönlichkeiten empfinden! Dazu kam, daß 1495 in der Eidgenossenschaft selber eine abermalige wilde Volksbewegung ausbrach, die den Unzufriedenen der angrenzenden Landschaften zeigte, wie man seinem Unwillen Luft machen müsse. Diesmal richtete sich der Sturm gegen die Stadt Konstanz. 600 Knechte aus Zug, Uri und Unterwalden, denen sich noch 1000 Turgauer und Wagentaler zugesellten — also ihrer Herkunft nach bauerliche Soldaten — überfielen und bedrängten Konstanz derart, daß nur der tatkräftige Eingriff von Bern, Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus die gestörte Ordnung wieder herstellen konnte (Anshelm II, S. 26—28). Den Besonnenen unter den Eidgenossen war dieses Vorkommnis deshalb so ungelegen, weil es sie in ihren Werbungen um den Beitritt von Konstanz zum Schweizer Bund störte. Der unpolitischen Betrachtungsweise des Volkes aber galt der Turgauer Zug lediglich als „ein Ausbruch des Unwillens gegen alles, was in den damaligen Zuständen der Schweiz dem gemeinen Manne als schädlich und sein gutes Recht beschränkend erschien“ (Probst

¹ „Schwendiners Prozeß nahm schon 1492 einen günstigen Verlauf, und auch Varnbühler, der 1496 starb, hinterließ seinen Söhnen ein gegen St. Gallen erstrittenes Urteil, welches der Stadt die Pflicht des Schadenersatzes für die eingezogenen Güter auferlegte“ (Ulmann I S. 673).

S. 119). Und gerade unter diesem Gesichtspunkt gab er den breiten Kreisen der süddeutschen Unzufriedenen ein gefährliches Beispiel. Vier Jahre später brach der Schweizerkrieg aus und nötigte erst recht zu scharfer Parteinahme für oder wider die Eidgenossen. Bei der leidenschaftlichen Erregung hüben und drüben war es unmöglich, daß die Bevölkerung innerlich unbeteiligt blieb. „In Süddeutschland gab es damals für die Schweizer nur Liebe oder Haß“ (Kaser II, S. 141). Dann aber konnte für die Bauern kein Zweifel sein, ob sie sich auf die Seite des Schwäbischen Bundes stellten, der zwar die Sache des Reiches führte, in dem aber außer den Städten namentlich der verhaßte Adel vertreten war¹, oder ob sie ihre Zuneigung den viel geschmähten Bauernrepubliken der „Kühmüler“ zuwandten. Gewiß litt das Landvolk um den Bodensee schwer unter den Greueln des Krieges. Aber waren etwa die eidgenössischen Truppen die einzigen, die den Wohlstand der Dörfler zerstörten? Die Reichsdeutschen verfuhrten da nicht minder rücksichtslos als die Schweizer; von einem der Breisgauer Herren rühmt eine Reimchronik, die den Schweizerkrieg vom österreichischen Standpunkt aus beschrieben hat:

„Herr Dietrich von Blumeneck der kam,
die Brüßgewer er mit im do nam,
im Kletkeu er vill leut verdarbt,
der himel von flammen ward gefarbt.
Eben also hand die Sweitzer than
im Hegew . . .“

(Anzeiger für schweizerische Geschichte, N. F. VI, Bern 1890—93, S. 14). Sengen und Brennen gehörte nun einmal zur Kriegführung und wird den Schweizern höchstens die Herzen der unmittelbar betroffenen Bauern entfremdet haben. Ins Große betrachtet und auf die Dauer berechnet, erwarb der schnelle Erfolg dieses Krieges den siegreichen Eidgenossen vielmehr das höchste Ansehen im ganzen südlichen Deutschland. Wie hätte sich das notleidende Landvolk nicht zu ihnen hingezogen fühlen sollen, wenn sogar mächtige Fürsten ihr Bündnis suchten, freie Reichstädte zu ihnen abfielen und angesehene Grafen sich von ihnen gegen das habsburgische Kaiserhaus schützen ließen²! Rottweil fühlte sich so fest mit der Eidgenossenschaft verknüpft, daß es auch nach Ablauf seines Vertrages nicht von ihr lassen wollte, jene *„schlugen sie denn mit Helmparten von sich“* (Ulmann II, S. 610). Konstanz wurde über ein Jahrzehnt

¹ „Dem [Schweizer] Volke erschien der Bund in feindseliger Absicht gegen die Schweiz gerichtet.“ (Probst S. 102.) ² vgl. den 5jährigen Neutralitätsbund zwischen Pfalzgraf Philipp, den Herzogen Albrecht und Georg von Bayern und den Eidgenossen vom 16. VIII. 1491; ähnliches seit 1500 (Ulmann II S. 3). Basel und Schaffhausen werden 1501 schweizerisch, Mülhausen 1515. Die Grafen Georg von Werdenberg-Sagans und Gaudenz von Mätsch standen seit 1488 in eidgenössischem Schutz (Häne S. 153).

lang aufs eifrigste von der Schweizer Politik umworben. Alles andere hatte ja im Kriege 1499 versagt: der Niedere Verein so gut wie der Schwäbische Bund, Habsburg so gut wie das Reich. Sich an die Schweizer anzulehnen, war seitdem eine Maßnahme der nüchternsten Politik geworden. Um wieviel verlockender mußte es dann den Bauern erscheinen, die sich innerlich den ländlichen Kantonen weit näher verwandt wußten als die Fürsten und Herren!

Alles wirkte darauf hin, die vorhandene Unzufriedenheit unter den süd-deutschen Bauern wachzuhalten. An einer Stelle, auf der Grenze zwischen Württemberg und Bayern, machten sich schon ernste Unruhen bemerkbar. Die Untergebenen des Abtes von Ochsenhausen setzten sich seit 1498 gegen das Bestreben ihres Landesherrn zur Wehr, der die Erbllichkeit ihrer Lehen beseitigen und jedesmal beim Tode eines Bauern dessen Erben eine neue Belehnung und die damit verbundenen hohen und willkürlichen Abgaben zumuten wollte. 1500 befaßte sich der Schwäbische Bund mit der Beschwerde, die von 555 Unzufriedenen aus 38 Ortschaften vertreten wurde. Daß es infolge des Scheiterns der Verhandlungen im Sommer 1502 zu offenen Gewalttätigkeiten der Bauern kam und der Schwäbische Bund den Widerstand der Empörer brach, fällt weniger schwer ins Gewicht als das maßvolle Urteil, das schließlich den Unruhen ein Ende machte und die Hauptforderung der Untergebenen (Erbllichkeit der Lehen) ohne Einschränkung gewährte¹. Die Zähigkeit, mit der die Bauern diesen Sieg errangen, zeugt von der Kraft, die in solchen ländlichen Auflehnungsversuchen steckt. Wenn auch kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Vorgängen in Ochsenhausen und der Erhebung von Bruchsal nachzuweisen ist, wenn auch das radikale, revolutionäre, allumfassende Element eines „Bundschuh“ in jener schwäbischen Unruhe fehlt, so ist sie doch bemerkenswert als ein Beispiel der gährenden Unzufriedenheit, die sich damals allerwärts im Landvolk regte und die dort zu einem neuen Ausbruch des Bundschuhs führen mußte, wo die örtlichen Mißstände gerade besonders drückend waren, wo das Landvolk die gesamte Not des Bauernstandes zu empfinden gelernt hatte und vor allem wo eine Führer-Persönlichkeit aufstand, die dem Drang der Unzufriedenen die Richtung auf allgemeinen Umsturz zu geben wußte. Der Gedanke an soziale Umwälzung hatte sich binnen zehn Jahren aus dem Schlettstadter Bezirk über das ganze Tal des Oberrheins ausgebreitet. Nach dem, was die Jahre 1493—1502 an Erlebnissen im Reich und mit der Schweiz gebracht hatten, lag die Wiederholung des Versuchs umfassender bäuerlicher Selbstbefreiung wie ein Keim in der Luft; es fragte sich nur, wo dieser Keim den günstigsten Boden zur Entfaltung finden werde.

¹ „Die Armen Leute hatten vor allem ihre grundsätzliche Forderung durchgesetzt: ihre Lehen sollten rechte Erblehen heißen und sein. Sie hatten weiterhin erlangt, daß sie auch alle ihre fahrende Habe von einander erben sollten“ (Egelhaaf, Analecten S. 256).

2.

Warum kam die Empörung gerade in der Gegend von Bruchsal zum Ausbruch?

a) Die dortigen Verhältnisse.

Das Gebiet, aus dem der Aufstand von 1502 hervorging, gehörte zum Bistum Speier, also zu einem jener beiden geistlichen Fürstentümer des Mittelrheins, die nicht groß und stark genug waren, um neben einem so bedeutenden staatlichen Gebilde wie der Kurpfalz ihre volle Selbständigkeit behaupten zu können¹. Die Geldansprüche des bischöflichen Hofes und die Leistungsfähigkeit des bescheidenen Gebietes standen in unheilvollem Mißverhältnis. Schon Bischof Matthias († 1. VIII. 1478) hinterließ eine Schuldenlast, die von dem damaligen Landschreiber Johannes Weißenburger auf 9804 Gulden 71 Pfund und $7\frac{1}{2}$ Schilling Pfennig jährlicher Zinsen angegeben wurde² und die (zu 5 Prozent gerechnet) ein Kapital von fast 200000 Gulden darstellte. Sein Nachfolger, Freiherr Ludwig von Helmstädt, scheint zunächst ernstliche Anstrengungen gemacht zu haben, den Betrag der Zinsen herabzusetzen, teils indem er mit seinen Gläubigern mildere Bedingungen vereinbarte, teils indem der Tod eines oder des andern Geldverleihers ihm Gelegenheit bot, die betreffende Schuldsomme abzustoßen oder sich geschenkwise übertragen zu lassen³. Ferner strebte er dadurch eine Besserung der Geldlage seines Landes an, daß er Kapital, dessen Zinsfuß (5 Prozent) ihn hoch belastete, durch anderweitig entliehenes Geld ersetzte, für das er nur $4\frac{1}{2}$ Prozent aufzubringen hatte⁴. Weißenburger behauptet, auf diese Art habe er 10483 Gulden 6 Schilling Pfennig an Kapital (oder $737\frac{1}{2}$ Gulden 3 Schilling Pfennig an jährlichen Zinsen) herausgespart⁵, eine Behauptung, die nur dann einen Sinn hat, wenn er die Ersparnisse an Zinsen zur Rückzahlung des Kapitals verwandte. An und für sich wäre damit nichts Unmögliches ausgesagt; denn Weißenburger schreibt im Frühjahr 1487, blickt also auf volle acht Regierungsjahre Bischof Ludwigs zurück⁶, in denen er jährlich etwa 1300 Gulden Kapital abgetragen

¹ vgl. Kasers Bemerkung über die „schwachen Bischöfe von Speier und Worms“, die „den Schutz des mächtigen Pfälzer Kurfürsten brauchten“ und „im 15. Jahrhundert nur seine ergebensten Diener waren“ (II S. 361). ² „Summa summarum aller gulten, hievor geschrieben, darin min gnediger herre bischof Ludwig den stift zu ingank sins regiments funden hat, ist 9804 gulden und 71 lib $7\frac{1}{2}$ sh d“ (Karlsruhe G.L.A. — Kopialbuch 305, Bl. 11b). ³ „Summa summarum des, so durch anderung der gulte und abesterben erlangt ist, wie hie vor steet, thut 818 gulden, auch 190 maller korns und 4 fuder wins“ (ebd. Bl. 15a). ⁴ „Summa summarum des usgenommen heuptguts ist 27200 gulden; summa summarum der gulten davon 1147 $\frac{1}{2}$ guldens“ (Bl. 20b). ⁵ „Summa summarum des abegelöften heuptguts ist 37683 gulden 6 sh d, summa summarum der gulten, damit gelediget, ist 1885 gulden 3 sh d gelts; also ist 10483 gulden 6 sh d heuptguts mehe abgelöset dan usgenommen, und ist die gulte durch solich abelosunge gemindert 737 $\frac{1}{2}$ gulden 3 sh d gelts jerlicher gulten“ (Bl. 25a—b). ⁶ „Also in

haben müßte. Aber wie läßt sich mit dieser Darstellung zusammenreimen, was ein Menschenalter später der Nachfolger Weißenburgers im Landschreiberamt, Georg Brentz, über die Geldverwaltung jenes Bischofs geschrieben hat¹? Ausgehend von einer Aufstellung, die am Namenstage des verstorbenen Bischofs Matthias (24. II. 1478, also ein halbes Jahr vor dessen Tod) angefertigt wurde, gibt Brentz die Schulden auf 8968 $\frac{1}{2}$ Gulden 11 Pfund 5 Schilling Pfennig an² und berechnet, daß Ludwig durch Aufnahme einer vierprozentigen Straßburger Anleihe die Jahreszinsen um 1200 Gulden verringert habe³. Und zwar vergleicht hier Brentz den Zinsbetrag des Jahres 1510 (also 6 Jahre nach Ludwigs Tod) mit dem Zinsbetrag am 24. II. 1478. Weißenburger aber, der den Stand von 1487 mit dem von 1478 vergleicht, errechnet eine Zinsverringerung von 1555 $\frac{1}{2}$ Gulden 3 Schilling Pfennig. Schon diese Zahlen, wenn wir sie neben einander stellen, ergeben, daß Bischof Ludwig anfangs mit Eifer gespart haben muß, dann aber offenbar wieder in ungünstigere Geldverhältnisse geraten ist. Nun behauptet Brentz, besser als Zinsensparnis sei Abzahlung des Kapitals, zu dieser habe es der Bischof jedoch nicht gebracht⁴. Man gewinnt daraus den Eindruck, als habe sich Ludwigs Bemühen um Besserung seiner Geldlage lediglich darauf beschränkt, das Schuldkapital zu einem billigeren Zinsfuß zu erhalten und dadurch die laufenden Ausgaben herunterzudrücken. Angesichts der deutlichen Zahlen aber, die Weißenburger aus dem Jahre 1487 gibt, ist Brentzens Urteil dahin zu berichtigen: Bischof Ludwig hat im ersten Jahrzehnt seiner Regierung nicht nur die Zinsen, sondern auch das Kapital der Landesschulden um einen namhaften Betrag verringert, sich aber in den letzten fünfzehn Jahren genötigt gesehen, wieder neue Schuldsummen aufzunehmen, so daß der finanzielle Stand des Bistums im Jahre 1510 höchstens in bezug auf die Zinsen (um 1200 Gulden) günstiger war als der vom 24. II. 1478.

summa summarum, was durch andernung, absterben und ablosunge ist erlangt von der zitt an, min gnediger here zum stift ist kommen, biz uf georii anno etc 87, thut in einer summe 1555 $\frac{1}{2}$ gulden 3 sh d jerlicher gulte, auch 190 malter korns und vier fuder wins (Bl. 25 b).

¹ abgedruckt von Mone (Bad. Archiv II 370f.). ² demnach hätte sie sich in den letzten Monaten des Bischofs Mathias noch um 835 $\frac{1}{2}$ Gulden 60 Pfund 2 $\frac{1}{2}$ Schilling Pfennig vermehrt. ³ »Eodem anno [1478] quinta Augusti intravit d. Ludovicus, et dabantur tunc in redimendis de quolibet centum quinque. ingresso autem eidem d. Ludovico oblata fuit notabilis praesentiarum summa Argentinae, de unoquoque centum quatuor, et fuit initium cursus illius, qui hodie, hoc est anno dom. 1510, relevavit ecclesiam in mille ducentis florenis annuae pensionis, quos necessario plus haberet solvere, opportunitate illa non oblata (Bad. Arch. II 370f). ⁴ »Quod non est contemnendum relevamen, charta et atramento procuratum, quamvis capitalis summa per hoc minorata non sit, tamen minus quam magis pensionum solvere praestat, ut sic saltem, quod minus erogatur per singulos annos, in ipsius etiam capitalis summae minorationem convertatur. quod nisi fiat, parum reputo lucrum illud, scilicet minus dare pensionum, duntaxat enim ad momentum et praesenter conducit, pari in aeternum mole capitalis summae permanentes (Bad. Arch. II 371).

Wir werden damit auf die Frage gewiesen, welche Ausgaben umfassender Natur den Bischof seit 1487 veranlaßt haben, sein Land in neue Schulden zu stürzen. Herold hat in seiner Darstellung der Begebenheit von 1502 bereits auf die beiden Punkte hingewiesen, die hier vor allem von Belang sind (S. 21). Im Ankauf neuer Güter und Schlösser und in der Errichtung kostspieliger Bauten hielt sich Ludwig nicht in den Grenzen, die ihm die Rücksicht auf den Stand der Landeskasse gezogen haben müßte. So traf er gerade in den Ortschaften, die nachher an der Verschwörung am meisten beteiligt waren, bauliche Veränderungen, die den Unwillen des gemeinen Mannes zu erregen imstande waren: in Bruchsal, dem Sitz des Weihbischofs, wurde das große Haus im Schlosse um ein Stockwerk erhöht und der große Garten, der jenem zur Verfügung stand, mit einer Mauer umzogen; im Grombacher Schlosse „wurde ein neuer Helm auf das Burgtor gesetzt, eine Badestube errichtet und im Vorhofe ein Marstall gebaut“ (Remling II S. 202). Waren das lauter notwendige Anschaffungen, die es rechtfertigten, daß die Untertanen zu höheren Steuern herangezogen wurden? — Dazu kam die mißliche Angelegenheit mit Hans Lindenschmid, der durch einen kecken Streich gegen Eitelschelms Schloß Neibsheim¹ den Speierer Bischof in eine Fehde mit dem Schwäbischen Bund und bei dem schließlichen Vergleich vom 5. XI. 1490 in große Kosten² brachte. Nicht genug damit, daß die Bauern in den beteiligten Ortschaften die üblichen Plünderungen und Gewaltsamkeiten eines solchen Streifzuges über sich ergehen lassen mußten, fiel auch die Zahlung der bischöflichen Kriegskosten auf die unschuldigen Untertanen zurück. Allein das Dorf Jöhlingen hatte bei dieser Veranlagung den Betrag von 100 Gulden aufzubringen³; hier wie in anderen

¹ „Anno 1490 uf sambstag nach nativitatıs marie [11. IX.] hat Hans Lindenschmit, ein reisiger knecht, mit sinen helfern (edeln und unedeln), ein groser teil in pfalzgravischen cleidern und ire etlich (als die rede ginge) pfalzgravische diener und knecht, Ite Schelmen sin slos zu Nyptzheim abgelaufen, geblundert und usgebrent, die armen lut daselbst im dorf auch geblundert, das ire (viehe und anders) genommen und gebrantschatzt, die name durch den stift neben Bruchsal hien die Spyre straffe durch den Lufhart gein Rinhusen zu, daselbst uber Ryne getriebens . . . (Karlsruhe G.L.A. — Kopiaibuch 304 Bl. 455). ² „Der Schwäb. Bund, dem Eitelschelm von Bergen angehörte, forderte von Speier Genugtuung“ (Liliencron II S. 289), die darin bestand, „daß er dem Geschädigten 6000 Gulden als Schadenersatz und dem Bunde für den Kostenaufwand bei der Rüstung 2000 fl zahlte“ (Herold S. 21). ³ „Wir Ludowig . . . bischof zu Spyer bekennen öffentlich mit diesem brieffe: als in vergangner zit umb ufrure willen, damit sich der Swebisch Bunt widder unsern stieft zu unsern unschulden erhaben, wir unsers stiefts zugewanten und angehorigen mit einer stuer beladen (grosern schaden zu verkommen und obangezeigt ufrure zu stillen) und darunder das dorf Jolingen mit einer somme (hundert gulden) auch belegt, die sie uns also bare usgeriecht und bezält haben —, das soliche belegung des dorfs Jöhlingen mit wissen, willen und gonnis herre Wilhelms Flach von Swartzenberg domhern seligen zu Spyer (derzit vogtshern daselbst zu Jolingen) us fruntshaft . . . und solich stuer us keiner gerechtikeit zugangen und geschehen ist . . . Datum Udenheim am mitwooch nach sanct elizabethen tag anno domini 1493 (G.L.A. — Kopiaibuch 304 Bl. 474b).

Orten des Bistums wird auf Jahre hinaus der Unwille wach geblieben sein gegen eine Landesverwaltung, die zwar behauptete, das Geld zum Schutz ihrer Landeskinder gegen den Aufruhr gebraucht zu haben, die aber durch ihr Ungeschick doch selber die Schuld an dem unerfreulichen Verlauf der Angelegenheit trug¹.

Zu diesen Ausgaben, die in den besonderen Verhältnissen des Speierer Bistums ihren Grund hatten, kamen noch die Anforderungen, die dem Lande aus der Zugehörigkeit zum Reich und aus der Nähe der Pfalz erwuchsen. Die Politik des unruhigen Maximilian brachte es mit sich, daß Speier mehrfach eine Anzahl Reisiger ausrüsten und dem Könige zuschicken mußte. Andererseits begehrte der Pfalzgraf für seine bedrängte Lage Hilfgelder, die der Speierer nicht versagen konnte (Remling II S. 202f.).

Die Geldlage des Bistums, zu deren Besserung Ludwig in den ersten Jahren seiner Regierung einen viel versprechenden Anlauf genommen hatte, verschlechterte sich also im letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts derart, daß alle Einnahmequellen der Landesverwaltung bis aufs äußerste in Anspruch genommen werden mußten. Wenn 1495 die vier Stifter der Stadt Speier (Dom, St. German, St. Guido und Allerheiligen) dem Bischof die Ermächtigung gaben, sogar von allen geistlichen Gütern seines Sprengels den Zehnten zu erheben, wie hoch müssen dann seine weltlichen Untertanen mit Steuern belastet gewesen sein (Remling II S. 202f.)! Zwar versichern uns alte und neuere Geschichtschreiber, Trithemius und Simonis sowie Geißel und Remling, Ludwig sei auf das Wohl seiner Landeskinder bedacht gewesen², aber die Tatsache bleibt darum doch bestehen und verdient Beachtung, daß sich in 23 Jahren seiner Herrschaft die Unzufriedenheit des Volkes angesammelt hat, die dann 1502 zum Umsturzversuch geworden ist.

Nach den Dienstanweisungen für die bischöflichen Beamten, die wir — namentlich aus Ludwigs ersten Regierungsjahren — von ihm besitzen, könnte es so scheinen, als habe er auf eine gerechte und wohlwollende Behandlung der Armen Leute besonderen Nachdruck gelegt. Er warnte die Amtleute,

¹ Speier hatte sich dadurch zum Mitschuldigen gemacht, daß es Hans Lindenschmid ungehinderten Durchzug gewährte. ² Es mochte redlich gewollt sein, was Remling als eine Tat landesväterlicher Weisheit Bischof Ludwigs rühmt; im Vergleich zu den Ansprüchen, die er sonst an seine Untertanen stellte, nahm es sich eher wie ein unzureichendes Pflaster auf einer gefährlichen Wunde aus: jene „Almosenstiftung, welche er aus eigenem Vermögen für die Notdürftigen bei etwa einbrechender Hungersnot . . . gründete . . . Für das Geld sollte jährlich Korn angekauft, dasselbe aufgespeichert und wohl verwahrt, bei einbrechender Not und Teuerung aber . . . an ehrliche und redliche Hansarme verteilt und so ihrer Not gesteuert werden“ (Remling II S. 203). Es wird sogar behauptet: „wegen der unermüdlichen Sorge, auch das zeitliche Wohl seiner Untertanen zu heben, erhielt er den Beinamen »der Gütige«“ (Wetzer und Welte: Kirchenlexikon², Bd. XI, Sp. 602).

nicht mit List nach dem Eigentum ihrer Untergebenen zu trachten und sie nicht heimtückisch zu Übertretungen zu reizen, deren Strafen sie sich dann selber zunutze machen würden¹. »Item wir wollen auch, das unsere amptlute unsern angehorigen luten gutig sin und mit Worten on not nit ubergeben, und frondienst, so sie tun, von inen nemmen zu den ziten, er zu thun am lidlichsten und unschedlichsten ist, auch die holzarten zu tun uf die zite ime jare, am gelegensten ist« (G.L.A. — Kopialbuch 306, Bl. 38b). Aber mit diesen und ähnlichen Verordnungen erneuerte Ludwig nur, was bereits sein Vorgänger Mathias 1470 festgelegt hatte². Andererseits lehnten sich auch die Anweisungen zur Sparsamkeit in der eigenen Verwaltung und zur sorgfältigen Aufsicht über die Ausgaben und Einnahmen der Dorfgemeinden eng an die Grundsätze an, die schon in jener älteren Verordnung aufgestellt worden waren³. Will man auf Unterschiede dieser beiden Erlasse aufmerksam machen, so kann man vielleicht auffällig finden, daß wertvolle Schutzbestimmungen, die Bischof Mathias für die Untertanen erlassen hatte, in die (allerdings viel kürzere) Verordnung seines Nachfolgers nicht aufgenommen wurden. Ich denke an Abschnitte wie die folgenden, die zu Ludwigs Zeiten kaum weniger begründet und notwendig gewesen sein werden, als in den Tagen des Mathias: »Item sollen all unser amptlute fliß tun, das all geistlichkeit⁴, so under uns gehoret, ire zinse, rente und gulte (in unserm stieft gefellig) forderlich (zu den zielen, sich geburt) usgeriecht und der bezalt werden. und wo sie versteen und innen werden, das die geburen⁵ zu bezaln haben und geuerlichkeit⁶ darin suchen, die bezalunge zu verziehen, das sie die dan straffen an libe und gute. wo aber unser amptlute vermerken, das unser armen lute berlicher⁷ notdurft halb nit bezalen mochten, das sie dan thedingen⁸, umb ziel zu erlangen, und daran sin, die bezalunge alsdan also geschee. dan uns nit liep were, unser armen lute on not mit geistlichen geriechten besweret solten werden. dan wir auch unser geistlichkeit ire gerechticheit, desglich den geistlichen geriechten ire oberkeit und gerechticheit nit

¹ »Item es sollen auch unsere amptlute gein des stiefts armen luten und angehorigen kein gedenken han, das ufsetzlich die selben armen umb das ir bracht werden, und sunder geuerliche wege suchen, damit sie bußfellig werden mochten, sie haben es dan wole verschult und verdient« (G.L.A. — Kopialbuch 306 Bl. 38 b). ² G.L.A., Kopialbuch 296, Bl. 195 b—196 a, vgl. die Bestimmung, daß die Verpflegung bischöflicher Beamten, zu der die Untertanen verpflichtet waren, nicht mißbraucht werden solle (306 Bl. 39 a; 293 Bl. 196 a). ³ 306 Bl. 37 a-b, vgl. 296 Bl. 201 a. Wörtlich ist in 306 Bl. 39 a herübergenommen: »Item unser amptlute sollen auch gedenken han, so beste sie mogen, wie eins ieden ampts zugehorde gebessert werden moge und mit redlichkeit und der gerechticheit gehanhabt werde, dan der stieft des notdurftig und gros mit schulden belestiget ist« (296 Bl. 203 b—204 a). Wegen der Aufsicht über die Dorfrechnungen vgl. 306 Bl. 38 a mit 296 Bl. 196 b—197 a, wegen der notwendigen Anwesenheit des Amtmanns bei der jährlichen Festsetzung der Bet in den Dörfern vgl. 306 Bl. 39 b mit 296 Bl. 197 a. ⁴ als Dativ zu verstehen: aller geistlichkeit. ⁵ d. h. die Bauern. ⁶ d. h. Tücke, Hintergedanken. ⁷ d. h. offener (Lexen). ⁸ d. h. verhandeln.

benennen lassen wollen, auch nit gestatten¹, die armen lute durch die geistlichen gerichte zu vil und groß beschediget werden, uber ir vermogen. — Item die amptlute sollen auch keinen armen (er si, wer er wolle) verhindern, unwilligen oder gremen, der vor unser selbs persone komen und sin sache furbringen will, und ime² darumb deste ungeneigter sin³ (296 Bl. 203a—b). Sollte sich im Fortfall dieser Sätze eine leichte Wendung zu größerer Strenge ankündigen?

Daß mit der steigenden Schuldenlast die bischöfliche Verwaltung tatsächlich genauer, weniger rücksichtsvoll, ja geradezu kleinlich und hart wurde, ergibt sich aus einem Vergleich zwischen der ersten (1482) und der zweiten (1493) Waldordnung, die Bischof Ludwig für den Lußhart (zwischen Bruchsal und Speier) erlassen hat. Man kann durchaus verstehen, daß er als umsichtiger Hausherr eines tief verschuldeten Gebietes möglichst viel aus den Wäldern und den dazwischen liegenden Weiden herauszuwirtschaften trachtete. So stellte er — 1493 wie 1482 — unter empfindliche Strafe, wenn jemand in die eingehetzten Wälder sein Vieh trieb oder sich beim Aufladen des Brennholzes so lange darin aufhielt, daß die Zugtiere anfangen, imWalde ihr Futter zu suchen³. Derartige Einbrüche in die Gerechtsame des Landesherrn, so beliebt sie bei den Bauern sein mochten, hätten dessen wertvollste Einnahmen schwer geschädigt, wenn sie dem Volke ungerügt durchgegangen wären. Auch darin durften die Untertanen ihren Bischof füglich nicht tadeln, daß er es mit der Genehmigung von Bauholz und Brennholz sehr genau nahm⁴; durch solche Sparsamkeit entzog er ihnen nichts, worauf sie Anspruch hatten. Selbst wenn er die eine oder die andere Bestimmung neuerdings schärfer faßte als im Jahre 1482, mochte das von den Betroffenen als eine Notwendigkeit des Landeshaushalts noch ertragen werden⁵. Aber Bischof Ludwig ging über bloße Maßregeln

¹ d. h. ebensowenig gestatten wir dann. ² Hs.: *ine*. ³ *Item were mit viche in die heien (d. h. Gehege) ferte oder darin weidet, ist er ein hirt, soll er zu buß gebben ein pfunt heller. ist er aber ein einzling persone mit sunderlichen stucken viehs, soll er von idem heupt viche gebben zehen schilling heller. so sich aber ein hirt mitwillens fließe (d. h. belleißigte) und mit der ganzen herte in ein banne fure, der soll darumb nach grofße des schadens einer straffe von uns . . . warten sin und entpfahens (G.L.A. — Kopialbuch 306 Bl. 179b—180a, fast wörtlich gleichlautend mit der Verordnung von 1482, ebendort Bl. 65b). Nur liegendes, kein stehendes Holz darf — und zwar nur zwischen Martini und dem weißen Sonntag — als Brennholz gesammelt werden; und zwar soll es *stracks und unverzuglich, ungeweidet irs viehes, uf geladen und usgefuret werden* (Bl. 180a, vgl. Bl. 65b). ⁴ *Item wann einer buweholz heischt und durch die buweseher zu Bruchsal erkennt wird, das er des notturftig si, derselbe (der buwen will) und der zimmerman sollen globen einem schultheißen und burgermeister zu Bruchsal, nutzit zu hauwen zu demselben buwe, dann das ime gegont . . . wirdet* (Bl. 180b; so schon 1470—296 Bl. 216a — und 1482 — 306 Bl. 66b). ⁵ *Item man soll auch hinjur nimant breit stecken gebben . . .* (306 Bl. 180b, vgl. Bl. 67b). *Item den von Bruchfall soll man hinjur us den offen, und nit us den geheiten (d. h. gehegten) weiden . . . pfele gebbens* (306 Bl. 180b, vgl. Bl. 67b).*

der Sorgfalt hinaus, indem er zur Schonung seines Weidelandes eine Herabsetzung des bäuerlichen Viehbestandes anordnete: *«Uf das die obgerurten gezirk und weidenge deste gnuger sin und man sich deren deste bas behelfen moge, so han wir geordent ringerung des viehs»*¹. Das war gegenüber 1482 eine völlige Neuerung, und sie schnitt tief in das Leben des einzelnen Bauernhofes ein. Gerade die aufstrebenden Familien, die kinderreichen, arbeitsamen Haushaltungen, die ihrer heranwachsenden Jugend einen gesicherten Besitz, einen einträglichen Viehstand hinterlassen wollten, sahen sich durch diese Anordnung in ihrer Bewegungsfreiheit gehemmt, in ihrer Schaffensfreude gestört: der Wohlstand des einzelnen sollte künstlich klein gehalten werden, damit die Kasse des Landes in ihren Einkünften nicht geschmälert werde. Vielleicht sah der Bischof klarer als der einzelne Bauer, daß ein allzu großes Viehreichum die Ertragfähigkeit des Weidelandes überstiegen haben würde — dann hätten wir hier einen der Fälle vor uns, wo im ausgehenden Mittelalter das deutsche Land zu eng wurde, um seine wachsende Bevölkerung noch zu ernähren²; aber jedenfalls wirkte es auf die Bauernschaft erbitternd, daß sie sich durch obrigkeitliche Verordnung vorschreiben lassen sollte, wieviel Tiere auf dem Hof gehalten werden durften.

Und das war nicht die einzige Fessel, die Ludwig den Landleuten durch die Waldordnung von 1493 neu auferlegte. Neben dem Weiderecht schränkte er ihren Anspruch auf Bauholz ein, angeblich, weil die Bauten des Bistums im allgemeinen gut imstande seien, tatsächlich wohl, um die wertvolleren Hölzer möglichst zu sparen: *«Angesehen der stift von gnaden Gottes wole erbuwet ist, wollen, orden und setzen wir, das hinfur nimant der volle buweholz gegeben soll werden, sunder allein diese nachgeschriebene stücke: sechs schwellen, vier furstsulen (d. h. Firstsäulen), zwu pfetten (d. h. Dachbalken), vier spanbalken, ein furstbalken, acht pfosten, dann minner dann wenig me, nach gelegenheit des buws»*³. Wo sollte aber der Landmann das nötige Holz zum Bauen bekommen, wenn die Landesverwaltung, in deren Besitz die großen Waldungen waren, es ihm versagte oder nur in ungenügender Menge gewährte? Zudem enthielt die neue Waldordnung noch eine Reihe von Bestimmungen, aus denen der Grundsatz *«größer sperlichkeit»* verletzend deutlich herauszuhören war:

¹ Bl. 179 a—b: wer mit 1 Pflug baut, darf 5 Milchkühe und 2 Kälber ziehen, die mit $\frac{1}{2}$ oder keinem Pflug ziehen, 3 Kühe und 1 Kalb; wer 10 Morgen im Sommer zu beackern hat, hält 4 Pferde und 1 Füllen; wer 20 oder mehr Morgen baut, 6 Pferde und 2 Füllen; wer unter 10 Morgen hat, muß sich mit 3 Pferden und 1 Füllen begnügen; wer 2—3 Morgen beackert, hält 1 Pferd (ebenso, wer keinen Acker hat); *welcher mit oxsen ein pflug gewiecht furets*, darf 14 Ochsen und 2 Stiere, auf Wunsch auch noch ein Pferd halten; wer die bischöflichen Ländereien bebaut, hält 6 Pferde und 2 Füllen, bzw. 6 Ochsen. ² Lamprecht V 1, S. 81f. ³ 306 Bl. 180 a. Auch zu diesem Mindestmaß an Bauholz bedurfte der Untertan noch besonderer obrigkeitlicher Genehmigung.

während der Sommermonate kein Bau- noch Brennholz, *so ferre es gespart bliben mag*, bei notwendigen Bauten nur nach sorgfältiger behördlicher Prüfung, *doch alles mit der bescheidenheit*; kein Holz zu Karren, *kein schiffholz noch brunnen stuch*; Stoff zu Fässern und Bütten soll nur äußerst spärlich verabfolgt *und dickermals, wie es fuglich sin mag, versagt werden*; als Brennholz nicht ein ganzer Baum, sondern möglichst Abfallholz, *dann so man unsperlich holz gibt, so wirt auch dest unsperlicher gebrennt*; *item es soll auch hinjur kein holz, nuwe kellern zu machen, gegeben und was kleiner kellern abgänt* (d. h. abgehen), *dieselben nit widder von nuwem gemacht werden*; *item es soll auch der zigler zu Bruchfall hinjur wedder ziegeln, kalk oder stein* (für Neubauten) *us dem stift verkaufen, damit der walt dest meh gespart werde*¹.

Ist es zu verwundern, wenn angesichts dieser zahlreichen und einschneidenden Beschränkungen, die seit dem 7. I. 1493 im Bistum galten, der Unwille der Bevölkerung von Jahr zu Jahr größer wurde? Drängte die Obrigkeit mit ihren vielen Verboten ihren Untertanen nicht geradezu die Frage auf: ob dieser Zustand berechtigt sei, wo der einfache Mann in seiner Tätigkeit so eingengt werde? Noch war die Erinnerung an jenen altgermanischen Zustand nicht völlig erloschen, wo Holz und Wild des Waldes, die Fische im Wasser und das Gras auf der Weide Eigentum der Volksgemeinde waren². Sperrte der Herrscher den armen Mann gar zu streng von seinem Anteil an dem aus, was doch nach allgemeiner Volksanschauung in der Natur frei wuchs und allen zugänglich war, so trat mit Notwendigkeit der Augenblick ein, wo der Bauer von seinem fürstlichen Herrn Rechenschaft forderte, wer ihm eine so einseitig bevorzugte Stellung gegeben habe. Der herrschaftliche Standpunkt war aber in der damaligen bischöflich-Speirer Verwaltung tatsächlich überspannt. *Wu gut almende were, die soll nach besiechtigung uf- und zugethun werden, damit die welde mit dem weidgang deste me gespart werden* (306 Bl. 179b), so sprach nicht mehr landesväterliche Besorgnis, sondern fiskalische Engherzigkeit. Ähnlich in der Bestallung des Zollschreibers in Udenheim: daß die Fischerei möglichst ausgenutzt werden solle, *was kaufbare ist, gein Udenheim in die wier zu thun und zu verkoufen*, die schönsten Fische aber in die bischöf-

¹ 306 Bl. 181a—182b. Die Verordnung ist datiert *Udenheim uf montag nach der heiligen drier khunig tag* (7. I.) *anno domini 1493* (Bl. 182b). ² vgl. A. Bühler: Wald und Jagd. Dasselbst das Urteil: „Die Tatsache, daß den Bauern Wälder ganz entzogen und daß ihre Nutzungsrechte sowohl in ihren eigenen Wäldern, als in denjenigen der Herrschaften eingeschränkt wurden, scheint festzustehen. Man suchte damals . . . eine geordnete Waldwirtschaft einzuführen. Die Bevölkerung hatte zugenommen, die Städte vergrößerten sich und steigerten den lokalen Bedarf an Holz. Die Möglichkeit, Holz in die Städte zu verkaufen, und die hohen Holzpreise verlockten zu übermäßiger Nutzung . . . Die Nutzungen wurden daher von den Herrschaften möglichst eingeschränkt, um ein um so größeres Quantum Holz verkaufen zu können.“ S. 16.

liche Küche zu liefern (306 Bl. 35a—b). An dieser verletzend kleinlichen Art der Obrigkeit ist offenbar damals der Unmut des Volkes erwacht. Nicht als ob der Bischof seine Untertanen absichtlich habe drücken und ärgern wollen. Er scheint vielmehr ein gewisses Maß von Gutmütigkeit besessen zu haben, die einem Notleidenden nicht leicht eine Bitte abschlagen konnte; so bat er am 19. I. 1501 das Domkapitel *den armen luten, dem stift unterworfen, mit korn behulfflich und furderlich zu sein und sich gutwilliglich erzaigen, das dan sein gnade auch tet (des sich mein herrn auch zu tun geantwort haben)*¹; so war er es, der im Spätherbst 1501 die Aufmerksamkeit der Kapitelherren darauf lenkte, *wie sich kunftiger tuerung (d. h. Teuerung) zu versehen sei, mit begere, die frucht zu halten und nicht von dannen furn zu lassen, den armen damit zu hilf zu komen* (Bl. 82b); so warf ihm aber auch das Domkapitel im Frühjahr 1501 vor, es *wer gut, auch not, dorin zu sehen, domit den armen luten nicht sovil uf borg geluhen und gelt usser in bracht wurde* (G.L.A. Protokollbuch 10929 Bl. 18a, 36a). Vollends wo die erschöpfte Landeskasse nicht in Betracht kam — z. B. in Gerichtsdingen — erließ Ludwig Verordnungen, in denen Wohlwollen und Verständnis für die Lage des Volkes nicht zu verkennen sind². Er gab zu, daß Berufungen an ein höheres Gericht oft nur allzu begründet seien, weil *manchem sin recht verzogen, und umbgetrieben, zu kosten, muhe und versumenisse bracht wirdet* (Bl. 77a); und er wollte, daß die Gerichte unverzüglich und gründlich urteilten³. Aber als weiser Fürst wußte er auch, wieviel Kosten und Kraft der Bauer in seiner Rechthaberei an unnütze Prozesse verschwende, und verordnete daher, daß jeder, der Berufung einlege, für je zehn Gulden der Streitsache einen Gulden in die bischöfliche Kanzlei einzahle; im Falle seiner Unschuld werde er es zurückerhalten³. Auch daß *in kleinen unachtbarn sachen, daran ere oder glimpf nit hangt* (Bl. 78a—b), überhaupt keine Berufung eingelegt werden solle, wird jedem Kenner ländlicher Verhältnisse eher als eine Wohltat,

¹ *Ordenunge, wie es mit dem appellieren im stieft und des (d. h. dessen) geriechten und gebieten hinfur gehalten werden solles* (306 Bl. 76bff.). ² *das den parthien . . forderlichs rechten verholffen und in sachen, die dem geriecht etwas schwere sint, betrechtlich und mit rate geurtheilt werde* (Bl. 77a). ³ *Item wan urtheil ergeen und eine parthi davon zu appellieren vermeint, darfur soll der schultheiß und das geriecht dieselbe parthi warnen und sie ermanen: kosten, muhe und sumenisse daruf geen werde. obe aber die parthi davon nit steen woll, sunder uf der appellation beharren, die selbe parthie soll zuvor und ehe wir uns der appellation annemmen, inlegen und in unser cancelli antwurten ie von zehen gulden einen gulden. — obe aber von einer urtheil appelliert wurde, da die sache nit schulde oder guter, sunder ere oder glimpf antreffe, soll der appellierer aber ein gelt inlegen, nach zimlicher achtunge und gelegenheit der sache. und so ferre sich in vollfurung der appellation und des rechten erfindet, das der appellierer mit der urtheil, davon er appelliert hätte, besweret were, so soll ime sin ingelegt gelle widder geben werden. so ferre aber erfunden wurde, er nit beschwert oder die appellation us mutwillen und one notdurft gescheen were, desselben ingelegt gelt soll verfallen und dazu er (noch große sins mutwillens) unser willkurlichen straffe warten sins* (Bl. 77a—78a).

denn als eine Einschränkung erscheinen. Doch was wollten diese freundlicheren Züge in der Verwaltung des Bischofs¹ besagen, wenn er durch seine Bestimmungen über Wald und Weide, über Fischerei und Viehhaltung den Bauer aufs empfindlichste reizte? Denn wir dürfen ruhig annehmen, daß jene kleinlichen Maßregeln nicht milder ausgeführt wurden, als ihr Wortlaut an die Hand gab. Beamtenwillkür machte höchstens noch schlimmer, was die obrigkeitliche Verordnung schon in ernste Mahnungen zur Sparsamkeit gekleidet hatte. Zum Beweis dafür sei ein Abschnitt aus der oben erwähnten Bestallung des Udenheimer Zollschreibers mitgeteilt, in dem ausdrücklich aufgefördert wird, »die beten und ander usstenden zinse, gulte und felle [d. h. Strafgeelder] forderlich inzubringen«, in dem auch billige Rücksicht auf die Lage der Untertanen zu Worte kommt (*so be ein klein zit, acht dage oder vierzehen, oder vier wochen uf das hochste, ziel daran gegeben wurde den armen, die das nit vermogen«*), in dem aber schließlich doch gewarnt werden muß: *»welliche armen lute gepfendt sollen werden, das daz beschee durch die schultheißen, und nit durch die reisigen knechte, uf das die atzunge und kosten uf die armen lute vermitten blibe, und zuwor ein male, zwei oder dru an sie zu jodern«*². War eine derartige Mahnung notwendig, so werden die Untertanen, die ihren Pflichten gegen die Obrigkeit nicht nachzukommen wußten, nicht selten unter Erpressungsversuchen bischöflicher Dienstmannen gelitten haben, wo allein der Schultheiß zu einer angemessenen Bestrafung befugt gewesen wäre.

Nicht minder verhängnisvoll als die kleinlichen Bestimmungen über Wald- und Weidenutzung, die vorhin besprochen wurden, sollte dem Speierer Bischof ein Finanzversuch werden, durch den er im Jahre 1500 der verschuldeten Stadt Bruchsal aufzuhelfen gedachte. Es ist jene *»Ordnung des ungelts zu Bruchsall«*, auf die bereits Mone 1856 aufmerksam gemacht hat und die kürzlich in den Oberrheinischen Stadtrechten abgedruckt worden ist³. Zur Verzinsung und Tilgung der städtischen Schuld reichte die Grundsteuer nicht aus, die unter dem Namen „Bet“ jährlich erhoben und auf alle Bewohner der Stadt umgelegt wurde⁴. Sie traf natürlich in erster Linie die Besitzenden, die Kauf-

¹ vgl. auch die *»Ordnung der erbschaft zwuschen kindern und kinskindern«* vom Mittwoch nach Quasimodogeniti 1486 [5. IV.], nach der auch die Kindeskinde *»mit den eelichen kinden irer vatter und mutter geschwisterit . . . erben sollen, in maßßen und als viele, als ire vatter oder mutter erbtten, ob sie noch in leben weren«* (306 Bl. 159 b). Hierin sticht der Speierer Bischof vorteilhaft ab von dem Ochsenhauser Abt 1498, der den armen Leuten einen rechtlichen Anspruch auf Erbe überhaupt nicht gelten lassen wollte (Egelhaaf: Analekten S. 227). ² 306 Bl. 36b. ³ Z. f. d. G. d. O. VII 1856 S. 281–301. — Oberrheinische Stadtrechte, I. Abteilung (Heft 7) S. 876ff. Abweichungen des ursprünglichen Wortlauts von dem dortigen Abdruck merke ich in Klammern an. ⁴ Das Domkapitel hatte dem Bischof 15200 Gulden geliehen, für die er zu 4 Prozent jährlich 608 Gulden Zinsen zu zahlen hatte. Um die Zahlung dieser Zinsen sicherzustellen, verschrieb er ihnen *»uf mentag sant cecilien tage 1479 (22. XI.) 1000 Gulden Bruchsaler Bete (Kopialbuch 304 Bl. 43–45).*

mannsfamilien, und da sie jährlich 1000 Gulden einbringen mußte¹, wurde sie von den städtischen Grundbesitzern als recht lästig empfunden. Schon Bischof Mathias hatte deshalb 1466 der Stadt die Erlaubnis erteilt, nebenher eine Verbrauchsteuer, ein Ungelt, zu erheben und aus ihren Erträgen die Schuld abzuführen. Aber obwohl das Ungelt 1472 auf 15 Jahre erneuert wurde, brachte es die nötige Summe nicht ein, um der Stadt eine wesentliche Hilfe zu gewähren. Seit 1487, als diese Frist ablief, scheint man über eine neue Einführung dieser indirekten Steuer lange verhandelt zu haben². Das Ungelt war, wie jede Verbrauchsabgabe, namentlich in den ärmeren Volkskreisen unbeliebt³, und die Vermutung ist nicht von der Hand zu weisen, daß schon in den neunziger Jahren die Rücksicht auf das Empfinden der unbemittelten Schichten Bischof Ludwig davon abgehalten hat, die Verordnung seines Vorgängers über das Ungelt (Oberrhein. Stadtrechte I, S. 856—863) ohne weiteres wieder in Kraft zu setzen. Andererseits machten die Kaufleute im Gespräch über die finanzielle Lage ihrer Stadt geltend, die hohe direkte Steuer sei für die Besitzenden eine unerträgliche Belastung und schrecke kapitalkräftige Familien davon ab, sich in Bruchsal anzusiedeln; wolle man das Wohl der Stadt wahrhaft fördern, so möge man die Bet leichter und das Ungelt schwerer machen; je lebhafter der Zuzug werde, desto erfreulicher werde der Umsatz steigen, desto reicher also die Verbrauchsabgaben einkommen⁴. Die Gründe klangen bestechend. Ludwig ging schließlich auf die Wünsche der Bruchsaler Kaufmannschaft ein und opferte die 1000 Gulden jährlicher Grundsteuer, um einen Ersatz an dem neu eingeführten und erhöhten Ungelt zu haben⁵. Abermals wurde also — wie in jener Zeit an so vielen Stellen Deutschlands zu beobachten ist — die Last öffentlicher Abgaben den kräftige-

¹ Montag nach Dorothee 1490 (S. II.) wird der Bruchsaler Schultheiß Heinrich von Gemmingen bei seinem Amtsantritt darauf verpflichtet: »die thusent gulden jerlicher bete inzusammen und sin gnade (oder wem er das an sin stat bevillhet) zu uberantworten« (306 Bl. 138 a). ² Mone a. a. O. S. 283. ³ „Von den unteren Klassen wurden namentlich die indirekten Steuern auf Lebensmittel als hart und drückend empfunden und ihre Abschaffung und Verminderung auf dem Wege der Revolution angestrebt“ (Kaser, Polit. Bewegungen S. 2f). ⁴ Wichtig ist die Randbemerkung, die der bischöfliche Schreiber diesem Erlaß beigefügt hat: »Nota: dis ordnung ist 2 jare gehalten und dargegen dieselben 2 jare die bete nit gegeben, aber es mocht nit gereichen und die bet nit verglichen (d. h. ausgleichen). darumb ließe man sie (d. h. die Verordnung) wider abgeen. es waren auch tuer jare. idoch so ist der lute zu wenig, wan (d. h. sonst) es het mogen besteen und ustragen die bete und ander gefelle, die dan min g[nediger] herre het [nicht: hette] ingeworfen und in das ungelt dienen lassen. wer es one [nicht: ane]zwifel der stat Bruchsal gnesen gewest und die narhaftigen wol da gesessen, die sunst der großen bete verderben und schuwen, dahin zu ziehen«. Oberrh. St. I 876 Anm. 1. ⁵ Die Verordnung wurde am 20. VIII. 1500 erlassen und trat zu Martini in Kraft. Bewährte sich das neue Ungelt, so war beabsichtigt: »das dardurch alsdann die unsern zu Bruchsal der tusent gulden bette, die sie uns . . . jerlichs zu gebben schuldig, . . . vertragen sin und bliben solten« (S. 876).

ren Schultern (diesmal den wohlhabenderen Städtern) abgenommen und den weniger leistungsfähigen Kleinbürgern, Handwerkern und Landleuten der Stadt und ihrer Umgebung aufgebürdet. Hatte die neue Verbrauchsteuer überhaupt einen Sinn, dann mußte sie so hoch angelegt werden, daß sie die 1000 Gulden jährlicher Bet mehr aufbrachte als die alte Verbrauchsteuer unter Bischof Mathias. Wahrlich eine nicht geringe Zumutung an die Willigkeit der Unbemittelten in und um Bruchsal!

Diese Zumutung wird um so deutlicher, wenn wir einzelne Bestimmungen des Erlasses ins Auge fassen und sie mit denen von 1466 und 1472 vergleichen.

Nebenstehende Übersicht über die hier aufgestellten Steuersätze ergibt, daß der freie Handel stärker herangezogen wurde als der Hausgebrauch (bei der Geistlichkeit und den „Kammerhofern“ blieb selbst dieser gebührenfrei, der Adel mußte wenigstens vom Getreide das Haus-Ungelt entrichten).

Eine Reihe von Gebühren, die 1466 und 1472 erhoben worden waren¹, kamen 1500 in Wegfall. Dadurch vereinfachte sich die Verordnung. Andererseits ergibt der nebenstehende Vergleich, in welchem beträchtlichem Maße gerade für die notwendigsten Verbrauchsgegenstände die Steuer 1500 erhöht worden ist. Beim Salzungelt und bei der fünfprozentigen Abgabe vom Holzverkauf wird zwar versichert, sie seien geblieben wie bisher. Auch Gerste und Hafer waren von der Erhöhung ausgenommen. Für die übrigen Getreidearten sowie für den Wein wurden die Gebühren mäßig gesteigert, für Dinkel überhaupt neu eingeführt. Am schärfsten aber zog man die Steuerschraube beim Fleischverkauf an. Das mäßige Ungelt von 1466 war 1472 völlig weggefallen, wurde aber jetzt in fünf- und achtfacher, ja bei den gangbarsten Fleischarten sogar in elfacher Vermehrung erneuert. Dazu kamen 1500 die Abgaben beim Hausgebrauch, der bisher — was das Fleisch betraf — überhaupt steuerfrei geblieben war. Auch das Getreideungelt wies gerade in diesem Stücke eine empfindliche Steigerung auf, insofern jetzt jedes Malter Korn, das in den Haushaltungen verbacken wurde, mit 14 (statt mit 6 oder 4) S_4 bezahlt werden mußte, — abgesehen davon, daß nach dem neuen Ungelt noch jeder ungerade Scheffel mit einer besonderen Gebühr belegt wurde. Insgesamt war also die Steigerung von 1500 gegenüber den beiden früheren Verordnungen derart groß, daß der Wegfall der kleineren Abgaben dagegen kaum in Betracht kam.

¹ für Nüsse (1466: 4 Pf., 1472: 2 Pf. auf das Malter), Gesalzenes (6 Pf. die Tonne und 3 Pf. für das Besehen), Bücklinge (6 Pf. der Strauwe und 3 Pf. für das Besehen), Stockfisch (12 Pf. die Rolle), Kalk (1466: 1 Pf. auf den Zuber), Ziegel (1466: 2 Pf. auf je 100 Steine), Eisen (1472: 2 Pf. von 1 Gulden), Wachs (1472: 12 Pf. von 1 Zentner), Tuch (1472: 2 Pf. von 1 Tuch), Häute (1472: 1 Pf. von 1 Haut).

1. Getreide	Maß	im freien Verkauf			im Hausgebrauch		
		1466	1472	1500	1466	1472	1500
Korn	1 Malter	12. S ₁ ¹	10. S ₁	16. S ₁	6. S ₁ ¹	4. S ₁ ²	14. S ₁
	jeder ungerade Scheffel	—	—	2. S ₁	—	—	2. S ₁
Dinkel	1 Malter	—	—	8. S ₁	—	—	7. S ₁
	jeder ungerade Scheffel	—	—	1. S ₁	—	—	1. S ₁
Gerste	1 Malter	4. S ₁	4. S ₁	4. S ₁	—	—	—
	jeder ungerade Scheffel	—	—	1/2. S ₁	—	—	—
Hirse	gestampft	6. S ₁	7. S ₁	8. S ₁	—	—	—
	ungest.	—	4. S ₁	4. S ₁	—	—	—
Hafer	1 Malter	3. S ₁	3. S ₁	3. S ₁	—	—	—
2. Wein	1 Ohm	—	—	9Maß in Geld	6. S ₁ ³	9. S ₁	12. S ₁
3. Fleisch							
Rind, Kalb,							
Schwein	1 Zentner	2. S ₁ ⁴	—	22 1/2. S ₁ ⁵	—	—	18. S ₁ ⁶
Milchkalb	1 Stück	1. S ₁	—	8. S ₁	—	—	8. S ₁
Hammel,							
Schaf, Ziege	1 Stück	1. S ₁	—	5. S ₁	—	—	5. S ₁
Lamm,							
Zicklein	1 Stück	1/2. S ₁	—	1. S ₁	—	—	1. S ₁
4. Salz	1 Scheibe od. Malter	—	2. S ₁	7	—	—	—
5. Holz ⁸	1 Wagen	—	2. S ₁	2. S ₁ ⁹	—	—	—
	1 Karren	—	1. S ₁	1. S ₁	—	—	—

Aber nicht bloß daß die notwendigsten Verbrauchsgegenstände unter so beträchtliche Steuer gestellt wurden, mußte der einfache Mann als drückend empfinden. Die Strenge, mit der jede Übertretung geahndet wurde, brachte es ihm noch peinlicher zum Bewußtsein, wie stark dieser obrigkeitliche Erlaß seine Bewegungsfreiheit einengte. Eine Fülle von Strafbestimmungen wurde jetzt für nötig befunden, die bisher gänzlich gefehlt hatten. Wirte, die ihren

¹ außerdem 1 Pfg. Wiegegeld. ² bei bloßem Wiegen 1 Heller Wiegegeld. ³ außerdem 10 sh Legegeld für jedes Fuder. ⁴ gilt für Rinder und Schweine im Wert von mehr als 2 Gulden; die übrigen zahlen 1 Pf.; für ein Mastschwein beim Müller mußte 1466 und 1472 eine Gebühr von 24 Pf. entrichtet werden. ⁵ minder wertvolles zahlt 20 Pf. ⁶ jährlich sind die ersten beiden Hausschweine abgabenfrei. ⁷ der „ziemliche bescheidene Gewinn“ wird als Ungelt genommen. ⁸ außerdem zahlt der Hafner, der zum Markt kommt, 6 Pf. (1472 und 1500). ⁹ vom Preis des verkauften Holzes werden 5 Prozent erhoben.

Wein nicht anmeldeten, verfielen der empfindlichen Buße von 5, Bürger (bei ihrem Hauswein) einer solchen von 3 Pfund Pfennig. Wer sein leeres Faß nicht sofort zum Eicher brachte, hatte 5 Schilling Pfennig zu zahlen. Lästig war die behördliche Aufsicht namentlich für die Metzger. Strafe drohte ihnen, wenn sie nicht rechtzeitig zur täglichen Preisfestsetzung erschienen (6 S), wenn sie das Fleisch über Preis verkauften, es heimlich in ihrem Hause behielten oder es einem Käufer unter Vorwand versagten; wenn sie zweierlei Fleischarten vermischten oder Gebratenes nur zugleich mit gekochtem abgeben wollten oder ein Kalb von weniger als 3 $\frac{1}{2}$ Wochen schlachteten usw. (stets 10 sh Pfennig). Die Bestimmungen gingen soweit, daß dieser hohen Strafe sogar verfiel, wer einem Kunden das Fehlende am Gewicht durch eine andere Fleischart ergänzte. Das Netz der Gebote und der Drohungen war so eng gemacht, daß ihm keiner entweichen sollte. Was folgte naturgemäß daraus? Die Bevölkerung stieß auf Schritt und Tritt an. Fiel es schon schwer, sich in der Unzahl von Anweisungen zurechtzufinden, so konnte man sie noch schwerer sämtlich gewissenhaft erfüllen. Die Beamten aber durften keine Nachsicht walten lassen. Ausdrücklich schärfte ihnen der Erlaß den Grundsatz ein, den Übertretern werde *an den verbrochen bußen und penen garnichts nachgelassen on wissen und willen unsers fants am Bruhrain . . .* (S. 881). Im Gegenteil hatten die Weinbesieger und Eicher, die Fleischschreiber und -wäger, die Kornschreiber und Salzmesser Strafe an Leib und Gut zu gewärtigen, wenn sie sich nicht streng nach ihren Vorschriften richteten. Zur Durchführung derartig umständlicher und kleinlicher Maßregeln war natürlich eine fortwährende Überwachung jedes einzelnen Bewohners und Besuchers der Stadt nötig. Da sollten die Eicher und Weinsiegler wöchentlich mindestens einmal in jeden Wirtskeller gehen, der Fleischbeschauer an jedem Morgen zur Festsetzung des Fleischpreises auf dem Markt erscheinen, die beiden Brotbescher dreimal in der Woche alle Bäckerläden prüfen, jeder Metzger Montags zwischen 12 und 3 Uhr das Ungelt auf dem Rathaus abliefern, wann auch der Kornschreiber dort Rechnung ablegte. Da mußte beobachtet werden, daß keine weibliche Person in der Mühle oder in der Metzgerei beschäftigt war. Und immer wieder wurde es Beamten und Untertanen zur Pflicht gemacht, im Übertretungsfalle einander anzuzeigen¹. Mißtrauen, Gehässigkeit, Argwohn, Angebertum wurden dadurch geradezu gefordert und begünstigt und mußten

¹ *Welcher burger oder inwoner (wer der were, nimant usgenommen) durch sich selbs, sin husfrawwe, kinde oder gesinde an obgeschriben ordenungen und ungelten (es were von brot, wine, fleisch, saltz oder andern) icht furbehalten oder verlagen oder widder diese ordenung tun wurde, der oder dieselben sollen darumb gestrafft werden an lib und gut, als das ein ider, welcher das [nicht: des] von ein andern gesehen oder sust wissens hette, bi sinem eide unserm schultheis zu Bruchfall uf stund anbringen; derselb soll dann mitsambt den burgenmeistern [nicht: burgermeistern] solch straff libs und guts strags furnemen nach groÙe der verschuldung* S. 879.

fortwährend das Leben der Familien stören, die unter dieser polizeilichen Aufsicht seufzten.

Schließlich war die Obrigkeit ja doch auf den guten Willen und die Ehrlichkeit sowohl der Amtleute wie der Bürger angewiesen, wenn das Ungelt überhaupt durchgeführt werden sollte. Wie konnte man z. B. die Mühlen genügend überwachen, wenn der Müller nicht gewissenhaft bei jedem Sack Korn, das er mahlte, sich vorher den behördlichen Erlaubnisschein vorzeigen ließ, daß die Steuer entrichtet sei? wenn er bei seinem Molterkorn nicht gewissenhaft verfuhr? wenn er unzuverlässige Knechte hatte? Wer wollte einen Wirt schelten, wenn er sein Faß ungeeicht ließ, weil der Eicher trotz Bestellung nicht erschien? Immer wieder mußte der Erlaß an die Treue und Eidespflicht der betreffenden Personen gemahnen, immer wieder vor »*geverlichkeit*« (d. h. Hinterlist) und »*sarkwenigkeit*« warnen. — Kurzum, das Ungelt war von vorne herein dazu verurteilt, als eine verfehlte Einrichtung zu wirken.

Erst recht mußte das Urteil über diese Maßregel vernichtend ausfallen, als sich im Laufe der beiden Jahre, in denen man es „versuchsweise“ handhabte, die traurige Tatsache herausstellte, daß die Abgaben nicht in der gewünschten Höhe einliefen. Hatte der Bischof darauf gerechnet, hier eine ergiebige Steuerquelle zu bekommen, und hatte er in dieser Hoffnung schon im Voraus auf mehrere bisherige Einkünfte zugunsten des neuen Ungelts verzichtet¹, so sah er sich nach Ablauf dieser beiden Jahre genötigt, das kaum Eingeführte wieder aufzuheben und auf die frühere Bet von jährlich 1000 Gulden zurückzugreifen². Zu allen täglichen Ärgernissen, die der Versuch einer so hohen Umsatzsteuer in der Bevölkerung während der beiden Jahre verursachte, nun auch noch die Enttäuschung, daß alles krampfhaft Bemühen, die verhaßten Bestimmungen durchzuführen, nutzlos war.

Alles wirkte zusammen, um die Geduld der „armen Leute“ zu erschöpfen. Der Bischof kämpfte gegen die wachsende Schuldenlast seines Landes und geriet trotzdem in immer größere Geldnot³. Der Anteil des Volkes an dem Wald-

¹ er verzichtete auf die 4 Gulden jährlicher Abgaben von den Heimbürgen und auf das „kleine Ungelt an Korn“ (S. 879, 899) und verrechnete die bisherigen Abgaben beim Geldwechsel, ferner Stättgeld, Roßmarktgeld, Weggeld und Zoll mit in die neue Steuer (S. 880).

² 1503 verpflichtete sich der Bruchsaler Schultheiß Heinrich von Gemmingen unter anderm, »auch die 1000 gulden jehrlicher bete inzusammeln« (Bl. 229 a). ³ vgl. die langwierigen Verhandlungen des Bischofs mit dem Domkapitel, es möge ihm das oft begehrte »*subsidium*« gewähren; z. B. in der Sitzung vom 5. IV. 1501: »*furter hat sein gnad gemeldt, wie er blos an gelt were, und aber itzo sein gnade etlich gult [d. h. Zinsen] usrichten must; begert sein gnade, im zu gonnen und zu verwilligen, 1000 guldin ufzunemen. doruf ward seinen gnaden geantwort, das mein herrn beducht, sein gnade itzo us frucht gelt gelost haben; und wer gut, auch not, dorin zu sehen, damit den armen luten nicht sovil uf borg geluhen und gelt usser in bracht wurde*« (G.L.A. Protokollbuch 10929 Bl. 36 a). Das waren dieselben Kapitelherren, die zwei Monate früher (26. I. 1501) dem Wormser Bischof eine Anleihe von 1000 Gulden bewilligt hatten (Bl. 20b—21 a).

und Weidebesitz der Herrschaft wurde aus Sparsamkeitsgründen immer stärker eingeschränkt. Andererseits bürdete das neue Ungelt gerade den untern Volksschichten hohe und ärgerliche Abgaben auf. Und nun fielen in diese Zeit, wie die Randbemerkung des Erlasses bezeugt, noch *stuer jare*! Nicht nur versichern uns verschiedene Chroniken, daß gerade 1501 eine große Teuerung das südwestliche Deutschland heimsuchte¹. Auch in den Protokollen des Speierer Domkapitels finden wir noch zahlreiche Spuren der Not, mit der damals manche Ortschaften im Gebiet des dortigen Bischofs gekämpft haben. Häufige Gesuche liefen zwischen 1500 und 1502 ein, daß den Dörfern die Getreideabgaben herabgesetzt², gestundet oder erlassen werden möchten. Andere baten, ihnen Korn³ oder Geld⁴ zu leihen. Besonders wichtig ist in diesen Aufzeichnungen, daß sich das Domkapitel verschiedentlich mit dem Dorfe Jöhlingen befaßt hat, das hernach am Aufstandsversuch stark beteiligt gewesen ist. Von der Not dieser Ortschaft zeugt ihr Gesuch, *vinnen ellich korn zu lihen* — es war in jenem Winter 1500/1501, der schon zeitig mit großer Strenge einsetzte⁵. In der Sitzung vom 5. I. 1501 beschloß das Kapitel, *das man in 100 malter korns (das malter umb 14 sh d zu bezalen) lihen und in zu solcher bezalung frist geben bis uf michaelis oder galli* (Bl. 15 a); es scheint aber, als habe man diesen Preis nur als niedrigste Grenze beabsichtigt; denn gleichzeitig gab man Martin Pfister, der das Geschäft zu besorgen hatte, den Auftrag mit, *das er dieselbigen frucht ufs hochst, so er mog, verkaufen solle* (vgl. auch die Sitzung vom 28. I. Bl. 22 a). Schon wenige Wochen später bat ein gewisser Clemens von Jöhlingen, ihm Nachlaß am Zehnten zu gewähren (Bl. 23 b). Möglicherweise stand mit diesem Gesuch im Zusammenhang, daß am 7. Mai den Jöhlin-

¹ Trithemius (1501 *per totam Sueviam fames magna et multa frumentorum inopia pressit mortales*) meint wohl mehr die Not in Schwaben, von der auch Hug (Bibl. d. litt. Ver. 164, S. 17) berichtet. Daß jedoch der Mittelrhein nicht verschont blieb, lehrt F. Zorn: *»dis jahr hat das korn 27 alb, die spelz 1 pfund heller, gerst 20 alb, habern (ein viertel) 14 alb gollen, welches der zeit eine große theuerung gewesen«* (Bibl. d. litt. Ver. 43, S. 205). Anders schon um Metz: *»les vignes prinrent mal; mais ce qui y vint fut fort bon, et les blés, il y en avoit assez«* (Vigneulle in Bibl. des litt. Ver. 24, S. 139). ² Barbelrote (Bl. 24 b, 87 a, 92 b). Itzingen (Bl. 28 a). Lachen und Bohel (Bl. 28 b, 30 b, 35 a, 44 a). Neibsheim und Helmsheim (Bl. 33 b). Schifferstadt (Bl. 34 b). Kierweiler (Bl. 42 b). Inselfheim (Bl. 44 a). Wenz und Gobel (Bl. 45 b, 54 b). ³ Lohigheim (Bl. 6 a, 13 a). Stettfeld (Bl. 29 b). Sebastian von Nippenburgs Arme Leute (Bl. 29 a). Assenheim und Hochdorf (Bl. 29 b). Westen (Bl. 30 b, 35 b, 36 b). Ketsch (Bl. 31 b, 40 b). Gensheim (Bl. 32 b, 35 b, 36 b). St. Leo (Bl. 33 b). Berghausen (Bl. 36 b). Walsheim (Bl. 40 b, 41 b, 44 a). Deidesheim und Ruppertsburg (Bl. 42 b). Rettersheim (43 b). Belheim (Bl. 95 a). Hochheim (Bl. 97 a, 98 a). ⁴ Oberacker (Bl. 28 b). Zuttern (Bl. 45 a). Sulzfeld (Bl. 29 a—b). Wesingen (Bl. 34 a, 49 a). Oberwesheim (Bl. 38 b). Lamersheim, Linzingen u. a. (Bl. 44 b). Knittlingen (Bl. 45 b). Lohigheim (Bl. 49 b). Eschelbronn (Bl. 53 a). ⁵ vgl. 7. XII. 1500, wo *»die muln wassers (frosts halben) mangeln«*, so daß verordnet werden muß, *»das eis von den bachen zu offnen«* (Bl. 10 a).

gern mitgeteilt wurde, man habe ihnen bereits 24 Malter Zehntkorn nachgelassen und wolle ihnen jetzt abermals 18 Malter (Spelz und Hafer) streichen (Bl. 43b). Dieses Dorf hatte unter der Mißernte des Jahres 1500 offenbar in besonderem Maße zu leiden. Hier finden wir denn auch eine Maßregel, die das Domkapitel wohl nur ausnahmsweise, und daher wohl nur aus besonderen Gründen angewandt hat: am 19. III. 1501 bewilligten sie, daß der Herrenhof zu Jöhlingen aufgeteilt und in Erblehen ausgegeben werde: »das der fronhof zu Jöhlingen zu haben gemacht und erblich verluhen werde« (Bl. 30a); in Verbindung damit beschlossen die Kapitelherren am 2. IV., ihr dortiges Haus zu verkaufen und den Käufern angemessene Fristen zur Bezahlung anzusetzen (Bl. 34b). Tat die Behörde aber einen so außergewöhnlichen Schritt, dann liegt der Gedanke nahe, daß die Landnot in jenem Dorf besonders groß war, vielleicht sogar, daß sich dort schon Anzeichen von Groll und Unbotmäßigkeit bemerkbar machten, denen man auf solche Weise Ablenkung verschaffen wollte.

Die Sitzungen des Domkapitels gewähren uns nämlich nicht nur Aufschluß über die Not der Bauern, sondern zugleich über die Art, wie die hohegeistliche Behörde die Bitten der Notleidenden beantwortete. Daß die Hilfesuche nicht unbegründet waren, mußte auch das Kapitel anerkennen¹. Doch verhielt es sich in der Gewährung sehr zurückhaltend, gab manchen abschlägigen Bescheid², verwandelte in ein Kaufgeschäft, was man als Gnadengeschenk oder als Leihgabe erbeten hatte³, und verlangte für das Getreide oder Geld, das die Armen liehen, alle kaufmännische Sicherheit⁴. Bis zu einem gewissen Grade mag solche Vorsicht am Platze gewesen sein, da die Geldlage des Bistums kein uferloses Schenken erlaubte; aber der Eindruck, den die Bittsteller mit heim nahmen, war vielfach der einer bitteren Enttäuschung. Vereinzelt ist sogar dem Protokollschreiber eine bezeichnende Bemerkung untergelaufen. Es handelte sich da um die Leute von Barbelrote in der Pfalz, die vom Zehnten bereits 100 Pfund Pfennig bezahlt hatten und für die übrigen 80 um Nachlaß baten, da sie 150 Malter Korn verloren hätten. Der Schreiber scheint selber ein Empfinden dafür gehabt zu haben, daß hier reichlich streng verfahren worden sei. Denn er berichtet: »Warde

¹ »die mißwachsung hirinnen angesehen« heißt es in der Antwort an Itzingen (Bl. 28a); »wie sich künftiger twerung zu versehen sei« gibt der Bischof im Herbst 1501 zu bedenken, und das Kapitel kann es nicht leugnen (Bl. 82b). ² Oberacker (Bl. 28b). Sulzfeld (Bl. 29a—b). Westen (Bl. 30b). Wesingen (Bl. 34a). Ketsch und den Armen Leuten Sebastians von Nippenburg wurde es sogar trotz adeliger Fürsprache abgeschlagen (Bl. 31b. 29a). ³ Lohigheim (Bl. 13a). Jöhlingen (Bl. 15a). Bohel (Bl. 30b). Walsheim (Bl. 41b). Kierweiler (Bl. 42b). Barbelrote (Bl. 87a, 92b). ⁴ Gensheim (Bl. 32b, 35b). St. Leo (Bl. 33b). Berghausen und Westen (Bl. 36b) usw.

nach villerlai rede und handelung beschlossen: wiewol in hievor 20 maller nachgelassen, desglichen innen am kauf guter will bewiesen und sunderlich mit der fur auch fruntschaft bescheen sei, domit in nu witer fruntschaft getan wurde, wolten mein herrn 10 lb d nachlassen; doch das sie die hinterstellig sum uf vorbestimbt frist bezalten. woe aber sie solch fruntschaft nit annemen wollen, so soll alsdan solch nachlassen uncreftig sein. und wurde alsdan den von Barbelrode itzgemelter beschlus eroffnet. doruj sie stilswigend abgingen und kein antwort gaben, ob sie solchs annemen wollen oder nicht.« (12. II. 1501 Bl. 24b). Was hier die Barbelroter erlebten, wird andern ähnlich widerfahren sein: man verzweifelte an der Obrigkeit, die wohl Lasten aufzuerlegen, in Not aber keine genügende Hilfe zu gewähren bereit war.

Der Unwille des Volkes wurde aber um so größer, weil man es bei der Behörde mit Geistlichen zu tun hatte, also mit Angehörigen des Standes, der die meisten Vorrechte genoß und zu öffentlichen Leistungen am wenigsten beitrug. Die Verfügung über das Ungelt ließ sie von all jenen Abgaben frei, die der Bürger für Fleisch, Wein und Mehl auch beim Hausgebrauch zu entrichten hatte. Wollten sie Korn zur Mühle schicken, so bekamen sie zum Mahlen Freischeine und hatten hierin sogar vor den Adeligen den Vorzug, die nur für Wein und Fleisch abgabefrei waren¹. Hätten sie sich dieser Ausnahmestellung wenigstens durch einen vorbildlichen Wandel und durch sorgfältige Amtsverwaltung würdig gezeigt! Statt dessen versuchten viele von ihnen, sich der kirchlichen Aufsicht nach Möglichkeit zu entziehen. Die Mönche zu Udenheim, also unmittelbar unter den Augen des Bischofs Ludwig, der hier seinen Wohnsitz hatte, setzten es durch, daß sie zu weltlichen Chorherren wurden. Die Nachgiebigkeit, mit der ihnen Ludwig das ungehörige Begehren gewährte, wirkte wie ein Ansporn auf andere Klöster, daß sie gleiches erstrebten und auch erreichten². Was nützte dem schwachen Fürsten seine schier sprich-

¹ »doch sollen die geistlichen (desglichen die cammerhofer) solichs obgeschriben ungelts von den fruchten und win (so sie in iren gebruch fließen), desglichen von dem fleisch (sie in ire huser metzen lassen) vertragen und fri sin und ine zu mulen frizeichen gegeben werden« (S. 878). »item die edelen wollen wir des ungelts von wine und fleisch (sie zu huse [nicht: hause] verdrenken und metzen) auch fri lassen, doch das sie von fruchten ungelte gebben sollen« (S. 879). Die entsprechende Bestimmung von 1466 lautete: »Pfassheit und edellute in Bruchsal bepfundet oder gesessen, und ander, die von alter her fri gewest sint, sollen soliche obgemelt ungelte von win und korn (ine uf iren gutern, die nit betbar sint, wechset, oder das sie zu irem tegelichen gebruche in ire husere keufen) zu geben nit pflichtig, sunder des ledig und darfur gefriet sin, auch blieben bi aller alter friheit, sie herbracht han ungeverlich« (S. 858). 1472 fast wörtlich so, aber mit dem Zusatz: »ausgescheiden, so sie wine schenken, sollen sie von demselben geschenken wine geben wie andere« (S. 861), und das bei dem bekannt hohen Weinverbrauch im adeligen sowohl wie im geistlichen Haushalt! ² »Dieser bischof bewilligt und vergünstigt, das die münch zu Udenheim auf ir vielfaltig anhalten und unwarhaftig berichten die kutten ausgeschüttelt und weltliche chorherren worden . . . darauf anno domini 1497 suchten die münch zu Süntzheim auch mittel und weg, wie sie irer kutten möchten ledig werden; gedachten, weil's denen zu Uden-

wörtliche Güte gegen die Untertanen¹, wenn er in den verweltlichten und übermütigen Geistlichen eine Klasse von Menschen groß zog, unter deren Willkür und Untauglichkeit alles Volk zu leiden hatte? Die Priesterschaft von Neustadt stellte im Dezember 1500 ans Domkapitel geradezu den Antrag, sie *wolten von seiner gnaden iurisdiction genzlich exempt sein* (Protokollbuch 10929 Bl. 10b). Überall die Anzeichen eines Zerfalls der festen priesterlichen Zucht, die durch wohlgemeinte Erlasse aus der Anfangszeit des Bischofs nicht hatte wiederhergestellt werden können². Infolgedessen sah er sich in der

heim gerathen, sie wolten's bei diesem frommen und gütigen bischof, der nit leichtlich iemands etwas abschlug, nit weniger understehen zu erhalten (wie den in obgemeltem jar geschah), das sie das clösterlich in ein weltlich wesen und leben veränderten und ihren habitum mutierten, denen folgt bald nach apt und convent des closters Clingenmünster; vermeinten auch, der weltlich chorrock stunde besser als die münchskuttens (Simonis S. 185).

¹ Selbst Simonis rühmt ihn nicht ohne Einschränkung: *er war beinahe zuvil gütig; vermeint, wer zu im keme und etwas bitlich begert, er konte nichts (so ferr es ime möglich) versagen, obschon derselbig nit allwegen zu gewehren, sonder sich viel billiger gezimt het, sein beger abzuschlagens* (S. 183). ² „Kaum hatte er den Bischofsstuhl bestiegen, als er mit kräftigem Ernst seine Geistlichen zur Sittenreinheit ermahnte und ungeistliches Leben, selbst an Domherrn und Prälaten, mit arger Pön bedrohte“. (Geißel S. 105). Ein völliges Sittenbild damaliger priesterlicher Verkommenheit enthält die Zusammenstellung, die hier Geißel aus jenem Erlaß gibt: „In anständiger Kleidung, die Schultern bedeckt, gehe der Geistliche einher, nicht in Schnabelschuhen, gekräuselten Haaren und aufgekremptem Hute; ohne Prunk, bartlos; und vermeide das Tanzhaus, öffentliche Possenreißer und den Fechtboden. Wenn ein Domherr zu Chore geht, so gehe er geräuschlos, unbegleitet von Hunden oder Vögeln, und ein Baret mit Ohren, wie sie eitle Neuerungssucht unter dem Vorwande der Gesundheit ersann, decke dort ebensowenig wie bei der Messe sein Haupt. In Streitsachen suche er sein Recht vor dem Vogt des Bischofs und antworte nicht vor weltlichem Dingstuhle. Karten und Würfel seien fern von des Geistlichen Hand; denn vom Spiele kommt es leicht zu Worten, von Worten zu Schlägen, von Schlägen zu Wunden, von Wunden zum Totschlag; auch hüte er sich, nach Weise der Possenreißer am Büchschenschießen, Ballschlagen und Schleudern oder am Spiele mit Hellebarden und Armbrüsten teilzunehmen. Nächtliche Trinkgelage unter Geistlichen sind entehrender Mutwille, Umschwärmen aber und Geschrei um Mitternacht ist schamloser Greuel; sie sind verpönt unter Strafe des Banns. Der Priester sei kein Fresser und kein Trunkenbold; denn Fraß und Wein führen zur Geilheit und machen dumm. Ein geistlicher Makler ist ärger als Pest, man soll ihn fliehen wie den Satan. Eines Geistlichen Bastard soll vom Altare weg bleiben und seinem Vater nicht zur Messe dienen; denn was hat der gottgeweihte Priester mit dem Kinde zu schaffen, auf dessen Geburtsstunde der Fluch liegt! Er treibe es fort aus seinem Hause und führe den Verräter seiner Schande nicht mit sich beim Spaziergange. Fahrenden Priestern, die von Kirchsprengel zu Kirchsprengel sich umtreiben, bleiben die Kirchen verschlossen, und keinem wird der Zutritt zum Altare gestattet, er habe denn einen Brief hierüber von uns selbst in Händen. Wer das Beichtsigel durch Wort, Wink oder Zeichen bricht, den trifft der Bann, und fern von menschlicher Gesellschaft, in einem Kloster sein Leben lang vergraben, tut er ewige Buße. Große Verbrechen befördre man nicht durch leichtsinnige Absolution; nur gehörige Reue und Kirchenbuße kann sie versöhnen.“ S. 105—112. Selbst wenn man dieser Schilderung gegenüber alle Vorsicht gebraucht, die bei der Verwendung von Strafpredigten als

Sitzung des Domkapitels vom 19. I. 1501 genötigt, ernstlich Klage zu führen, *wie es mit dem gotsdinst lictlichen zugehe und die gaitstlichen einander ganz widerwertig sint* (Bl. 18a). Die Kapitelherren legten dem offenbar nicht so großes Gewicht bei, denn sie gaben ihrem Bischof die ziemlich nichtssagende Antwort, *das sein gnade mit minem herrn tumdechan dovon reden soll, desglichen mein herrn auch tun wollene*. Mit einer so lässigen Behandlung tief eingerissener Mißstände war aber das Volk nicht zufrieden. Sie lehnten sich dagegen auf, daß Priester die allerdringendsten Pflichten des gottesdienstlichen Lebens versäumten¹ und doch alle Vergünstigungen des bevorrechteten Standes genießen wollten. Die Verhältnisse waren derart geworden, daß sich auch dem Geduldigsten die Frage aufdrängte, ob der Mann, der im heiligsten Dienst pflichtvergessen sei, noch von seinen Gemeindegliedern den Zehnten beanspruchen, selber aber zehntfrei bleiben könne. So beschwerten sich nach Ostern 1501 die Bewohner von Heildesheim, also mitten im Bereich der Ortschaften, die ein Jahr später den Aufstandsversuch planten: *die brister sollten auch die wochen sechs meß halten, und der frumesser am sonntag soll hie ussen in der ewßern kirchen meß lesen; . . . item das der tauf furderlich hinein quemes* (Bl. 41a) — wahrlich keine übertriebenen Wünsche. Die Angelegenheit wurde dadurch etwas verwickelt, daß für Heildesheim eigentlich die Pfalz zuständig war. Da es sich aber um rein kirchliche Klagen handelte, wollten die Dorfbewohner sich nur an die Speierer Behörde halten². Als das Domkapitel die Beschwerde näher untersuchte, erschien der beklagte Pfarrer in der Sitzung am 24. Juli und erklärte, um seine Gemeindeglieder zufrieden zu stellen, habe er einen Frühmesser zu Hilfe genommen; er mußte dann aber den Bescheid hören, er möge für die Besoldung dieses Helfers selber aufkommen³. Übrigens scheint dieser Priester auch sonst keine einwandfreie Haltung

geschichtlichen Urkunden am Platze ist, wird man von den Zuständen der damaligen hohen und niederen Geistlichkeit im Bistum Speier noch ein recht düsteres Bild gewinnen. Und bei der Nachgiebigkeit des Bischofs Ludwig ist nicht anzunehmen, daß sich in den zwei Jahrzehnten, seit dieser Erlaß verkündigt wurde, vieles zum Bessern gewandelt haben wird.

¹ Hier mag auch der Wirkung gedacht werden, die das Interdikt — „über die Diözesen Speyer und Worms wahrscheinlich im Jahre 1492 verhängt“ — auf die kirchliche Gesinnung des Volkes gehabt haben wird (Herold S. 22.) ² *Item das solcher brief durch mein herrn under irem sigel versigelt wurde; dan on not were, meins gnedigsten herrn Pfalzgraven sigel dorzu zu gebrauchen etc. und begerten auch alsdan, innen hundert maller korns zu lühens* (Bl. 41a), ein Zeichen dafür, daß auch sie — wie andere Dörfer — sich in einer wirtschaftlichen Notlage befanden. ³ Auf seine Erklärung *domit die von Haydolshaim nit ursach hetten zu elagen, das er dan getan (nämlich sein Bestes) und ein helfer zu im genomen hat* erhielt er die Antwort, *das meiner herrn will noch mainung nicht gewesen sei, einen helfer zu im zu nemen; so er aber einen usgenommen het, soll er den on schaden meiner herrn haltens* (Bl. 66a); die Kapitelherren waren demnach der Meinung, er habe es am nötigen Fleiß fehlen lassen und sei wohl imstande, die Stelle ohne Beihilfe zu verwalten.

ingenommen zu haben; denn man sagte ihm nach, er habe seiner Gemeinde den gefährlichen Rat erteilt, sich gegen das Speierer Domkapitel aufzulehnen¹. Die Sache wurde einstweilen dahin entschieden, daß die Kapitelherren den Pfarrer anwiesen, sich gebühlich zu verhalten und die Heidelheimer zu begütigen, daß aber gleichzeitig Speier mit der pfälzischen Obrigkeit zu Heidelberg darüber verhandelte, wie dem Genannten die Einkünfte sicher gestellt werden könnten. Auch als über den letzten Punkt ein Übereinkommen erzielt worden war², kamen die Klagen aus der erregten Gemeinde noch nicht zur Ruhe. In den Wochen, als es ringsum in der Bevölkerung schon bedenklich gärte, gingen die Heidelheimer sogar dazu über, eine gewisse Menge Getreide, das in ihrem Dorfe lag und dem Speierer Bischof gehörte, zu beschlagnahmen und dessen Freigabe nur unter der Bedingung in Aussicht zu stellen, *»woe dem pfarrer ein capplan und teglich ein meß uf dem fronaltar gehalten wurde«* (am 17. II. Bl. 104a, vgl. Bl. 103a).

So trug die Geistlichkeit selber die Schuld, wenn sie ihr Ansehen im Volke verlor und allerwärts die Anzeichen des Pfaffenhasses hervorbrachten³. Die Kurzsichtigkeit, mit der hier die Kirche verfuhr, war um so weniger zu verstehen, als sie gerade im Jahre 1501 die größten Ansprüche an die Opferwilligkeit der Gläubigen stellte. Seit dem Sommer dieses Jahres reiste der geschickte Franzose Raimund Peraudi als päpstlicher Gesandter durch Deutschland und bot von Landschaft zu Landschaft den Ablass feil, den der Papst für das Jubiläumsjahr 1500 verkündet hatte⁴. Mitte Februar 1502, als der Unwille des Volkes gegen die Geistlichkeit dort ohnehin schon seinen Höhepunkt erreicht hatte, als man über die Verordnungen des Bischofs, die Hartherzigkeit des Domkapitels, die unwürdige Amtsführung der Pfarrer empört war, erschien der Kardinal in Speier⁵. Anderwärts mochte man auf sein Verlangen ohne Widerspruch eingegangen sein und an der Berechtigung des Ablasses keinen Zweifel erhoben haben⁶. Und auch im Speierer Gebiet gelang

¹ *»Es langt auch mein herrn an, wie er die von Heydelshaim doruf wisen sollt, mit meinen herrn zu krigen. aber der pfarer des nit gestendig gewesen und gesagt, das man im ganz unrecht tue, und man soll im die anzeigen, die solchs von im usgeben.«* (Bl. 66a). ² am 4. X. 1501 geht das Domkapitel auf den Pfälzer Vorschlag ein, dem Pfarrer ein Fuder Wein und etliche Zinse zu Bruchsal als Gehalt zu gewähren (Bl. 78a, vgl. 66a, 81a). ³ Bensen zählt als Gründe des Pfaffenhasses auf: Habsucht, Liederlichkeit und Herrschsucht der Geistlichen (Gesch. d. B. K. S. 37ff.). ⁴ vgl. Gothein: Volksbewegungen S. 107–124. ⁵ am 15. II. 1502 bewilligt ihm das Domkapitel im Namen „gemeiner Pfaffheit“ als Willkommengruß *»ein fuder win, fur 10 guldin visch und fur 10 guldin habern«* (Protokollbuch 10929 Bl. 104a). Gotheins Zusammenstellung des Reiseweges Peraudis ist danach zu ergänzen. ⁶ „Seinem geschickten Auftreten ist es zuzuschreiben, daß trotz der materiellen Not jener Jahre von keiner Seite ein Widerspruch gegen den Ablass, ein Zweifel an seiner Notwendigkeit erhoben wurde.“ Gothein: Volksbewegungen S. 117.

es den klug berechneten Veranstaltungen des gewandten Kirchenfürsten, große Summen an Geld¹, namentlich aus den einfachen Volkskreisen², herauszulocken. Aber auf solche, die sich gerade mit dem Gedanken beschäftigten, wie der drückenden Übermacht der Kirche Einhalt getan werden könne, mußte es wie eine Herausforderung wirken, daß hier zu allen anderen Abgaben, die in den anerkannt schwierigen Zeiten kaum zu erschwingen waren, nun um des Seelenheils willen noch neue Beiträge in die unergründlichen Kirchenkassen geliefert werden sollten. Während der Wochen, als Peraudi die großen Summen aus dem Speierer Bistum sammelte, von denen wir Kunde haben, reifte unter den „armen Leuten“ dieses Gebietes der Entschluß, sich von der gesamten Last aller Steuern und Einschränkungen mit Einem Schlage frei zu machen, und nahm diese Unbotmäßigkeit notwendig die Form eines unveröhnlichen Priesterhasses an.

Die Geduld des Volkes war um so mehr erschöpft, als es außer den drückenden Zumutungen der kirchlichen Behörde auch noch über jene kleineren Belästigungen zu klagen hatte, die damals im ganzen südwestlichen Deutschland Anlaß zu bäuerlichen Beschwerden gaben. Es fehlten nicht die aus der Schlettstadter Bewegung genugsam bekannten Verschleppungen vor das Rottweiler Hofgericht, die im Speierer Gebiet um so unangenehmer waren, als die weite Entfernung von diesem Gerichtssitz dem Betroffenen großen Zeitverlust verursachte³. Wir haben auch Anzeichen dafür, daß Juden sich dieses so unbeliebten Rechtsweges bedienten⁴. Von Übergriffen der geistlichen Gerichte wird in den bischöflichen Büchern und den Sitzungsberichten des

¹ Am 5. XII. 1503 bescheinigte der Kardinal, aus den in Speier gesammelten Ablaß- und Beichtgeldern den dritten Teil empfangen zu haben, der ihm nach der Abmachung mit dem Nürnberger Reichsregiment zustand (Gothein S. 114). Waren diese 952 fl 11 solidi (Schilling) 6 pf nur der 3. Teil des eingegangenen Geldes, so hatte das Volk des Speierer Bistums nahe an 3000 fl zu dieser (angeblich) kirchlichen Spende beigetragen. (Remling, Urkundenbuch II S. 458 vgl. 452ff. Die von Herold S. 24 erwähnte Aufrechnung bezieht sich auf das Geld, das allein im Dom zu Speier eingekommen war und am 26. IV. 1502 vom Domprobst Georg von Gemmingen im Beisein mehrerer Beamten gezahlt wurde: 826 fl in Gold, 602 fl in Silber, 122 Pfund Scheidemünze. Das ist der gesamte Betrag für die Stadt Speier, während jene 952 fl 11 sh 6 pf nur ein Drittel der Sammlung aus dem ganzen Bistum darstellen.) ² „Aus der ungeheuren Menge der geringwertigen Münze kann man, scheint mir, ersehen, wie sehr sich gerade die ärmere Bevölkerung an der Zahlung des Ablaßgeldes beteiligt hat.“ (Herold S. 24). Die Zusammenstellung, die Herold hier im Auge hat, bezieht sich zwar nur auf die Stadt Speier. In den übrigen Teilen des Bistums wird es sich aber nicht viel anders verhalten haben. ³ G.L.A. Kopialbuch 303 Bl. 403a (Hans Hieser von Berghausen hat drei seiner Mitbürger nach Rottweil laden lassen) vgl. aus dem Jahre 1505: Kopialbuch 825 Bl. 156a (Johann Lange, Bepfründeter zu Bruchsal, hat den Philipp Sturmfeder mit dem Rottweiler Hofgericht vorgenommen). ⁴ Kop. 303 Bl. 47b: »Fydel jude« hat »unsern angehorigen, Pjaffenhansen zu Offenbach« nach Rottweil vorgeladen (1481).

anfenger gewest sein» (U. S. 41). Angesichts dieses bündigen und dabei völlig sachkundigen Urteils läßt sich die Nachricht des Trithemius nicht länger aufrecht erhalten, daß der Bundschuh durch das Zusammenwirken zweier Bauern entstanden sei. Die Ungenauigkeit — bei Trithemius ja nichts Seltenes — erklärt sich vielleicht daher, daß er in seinen schriftlichen Vorlagen las, der Schloßknecht Bernhard von Obergrombach sei ebenso wie Joß Fritz entronnen, und daß er nun die beiden für die eigentlichen Urheber der Verschwörung ansah. Außerdem gaben ihm die Gefangenen-Verhöre die weitere Nachricht an die Hand, die Verschworenen hätten zwei aus ihrer Mitte zu Hauptleuten erwählt, und er schloß nun von den zwei Anführern übereilt auf zwei Urheber. Auch rein grundsätzlich betrachtet, ist es wahrscheinlicher, daß aus einer großen Zahl unzufriedener Untertanen ein einzelner den Plan zum Aufstand faßt, durchdenkt, ausbreitet und lenkt, als daß gleichzeitig zwei auf diesen Gedanken kommen und sich zu dieser Stellung emporschwingen. Namentlich wenn wir schon jetzt ins Auge fassen, was für eine Rolle Joß Fritz im Verlauf aller späteren Bundschuh-Verschwörungen gespielt hat, werden wir ihm auch an der Speirer Bewegung einen entscheidenden Anteil einräumen. Bei allen derartigen Volkserhebungen ist der allgemeine Notstand nur die eine Quelle, aus der die Auflehnung gegen die bestehenden Verhältnisse entspringt; ebensoviel wie auf den gemeinsam empfundenen Druck, kommt auf die vereinzelt überragende Persönlichkeit an, die für den Unwillen der Masse Mund und Hand, Kopf und Herz wird¹. Im Jahre 1502 wußten die Behörden noch nicht, was für ein gefährlicher Mann ihnen mit diesem Joß Fritz entrann; nicht ein gelegentlicher Draufgänger, nicht ein flüchtiger Abenteuerer nach Art der vielen herrenlosen Landsknechte, die in jenen Jahren das Land unsicher machten, nicht ein unreifer Brausekopf, dessen Blut sich mit den Jahren und unter dem Eindruck des Fehlschlags seiner Unternehmung schon abkühlen werde, sondern ein eingefleischter Aufwiegler, ein verwegener, zielbewußter, redegewandter, überzeugungskräftiger Bauernführer, geradezu die Verkörperung der Umsturzgedanken in der ländlichen Bevölkerung Südwest-Deutschlands. Ohne Joß Fritz ist die Bundschuh-Bewegung seit 1502 überhaupt nicht mehr zu denken. Er hat den Faden, der 1493 im Elsaß scheinbar abgerissen war, jetzt im Speirer Gebiet wieder aufgegriffen und durch alle Enttäuschungen dieses neuen und aller folgenden Aufstandsversuche unentwegt fortgesponnen, bis er ihn als ergrauter Mann noch in den großen Strang des allgemeinen Bauernkrieges hineinwirken durfte.

¹ „Von solchen über die Masse in äußerer Ausstattung und Geltung wie an Selbstgefühl emporragenden Teilnehmern der gemeinsamen Last und Gefahr mag die erste Aufregung hervorgegangen sein. Denn so pflegt es bei Verschwörungen zu geschehen.“ Wilh. Wachsmut in: *Histor. Taschenbuch* V 1834 S. 311f.

möglich, daß Trithemius an der Hand dieser Schriften seine Schilderung entworfen hat¹. Aber bisher hat das Aktenbündel noch nirgendwo wieder aufgefunden werden können. Wir sind also darauf angewiesen, diese wie alle Behauptungen, die sich nur auf Trithemius gründen, nach dem Maßstab ihrer inneren Glaubwürdigkeit zu prüfen². Wären tatsächlich zwei gleich bedeutende Urheber der Verschwörung anzunehmen, so müßte man erwarten, daß von beiden wenigstens die Namen überliefert wären. Selbst wenn es beiden gelang, sich der Verhaftung durch rechtzeitige Flucht zu entziehen, war ihre Persönlichkeit durch Nachfrage bei den Gefangenen leicht festzustellen. Nun besitzen wir aber in Ermangelung des verloren gegangenen Aktenbündels noch zwei Quellen von größter Glaubwürdigkeit: die bischöflich straßburgische Aufzeichnung für den Tag zu Schlettstadt (29. IV. 1502), die zweifellos auf unmittelbare Nachrichten zurückgeht (U. S. 100), und die Beschreibung des Speirer Landschreibers Georg Brentz, die unter dem lebendigen Eindruck der kürzlich verflossenen Begebenheit und an der Hand aller einschlägigen Schriftstücke verfaßt worden ist (U. S. 95). Von diesen beiden zuverlässigsten Zusammenstellungen weiß die erstere überhaupt von keinem Führer, Urheber oder Hauptmann zu sagen, nennt auch den Namen des Joß Fritz nicht — es sei denn, daß er mit jenem geheimnisvollen „Herren“ gemeint ist, der, mit einer Reliquie versehen, auf Botschaft ins Land geritten sei. Genauere Auskunft erwartet man mit Recht von Georg Brentz, der mit allen Einzelheiten der Sache bekannt war. Leider fehlt bei ihm jegliches Eingehen auf die Aussagen, die im Verhör der Gefangenen zu Protokoll genommen worden waren; er beschränkt sich ganz auf das, was der Warner berichtete, der zur Entdeckung des geheimen Unternehmens führte, versichert aber dabei, daß die beiden Quellen inhaltlich übereingestimmt hätten³. Lux Rapp nun, der Entdecker des Aufstandes, nannte als Hauptschuldigen allein *seinen jungen buhern zu Undern Grunbach, Fritz genant* (U. S. 95). Im Einklang damit urteilte Georg Brentz: *es ist wole zu befrembden, das der Fritz von Undern Grunbach, ein junger buhersman, hat durfen ein sollichs swer furnemen understeen, den man und kein andern noch zur zeit mag schezzen des buntschuchs hawbtman und*

¹ Wenigstens haben ihm die Niederschriften der Gefangenen-Verhöre vorgelegen, die in dieser Aktensammlung aufbewahrt wurden, von denen sich freilich auch Abschriften an dem einen oder andern der benachbarten Fürstenthöfe befunden haben werden. ² vgl. das Urteil Wegeles in dem Aufsatz Trithemius der A. D. B. (38, 629): „Die Erfindungskraft Trithemius' gewinnt es über sich, auf Grundlagen von ein paar dürftigen Notizen lange Seiten voll zu schreiben und unwahre Angaben in Hülle und Fülle an einander zu reihen“; darum sei nicht ausgeschlossen, „daß die Annalen (inhaltlich gemessen) gleichwohl nicht ohne Wert sind, der freilich in jedem einzelnen Falle jedes Mal erst faktisch festgestellt werden muß“. ³ *befragt durch den nachrichter, bekantten und verjahan, das sich vast verglicht mit der warnung, erstmals durch Luxen bescheent* (U. S. 96).

fiel, lieferten die Bauern das Korn *vol radels* ab, so daß der Speichermeister von Maulbronn sich beim Domkapitel dagegen verwahren mußte¹. In der Bruchsaler Gegend sträubte man sich im Winter 1500/01, den Speier Amtleuten das schuldige Geleit zu geben². Kurzum, die Zustände wurden derart, daß am 12. August 1501 eine Abordnung von vier Domherren damit betraut wurde, die Gebrechen in den einzelnen Ämtern zu besichtigen, daß diese Beauftragten sich aber vor Antritt ihrer (offenbar nicht erfreulichen) Reise vom Domkapitel das Versprechen geben lassen wollten, man werde sie im Fall der Not zu schützen wissen³. Die Behörde wußte also, daß sie auf den Gehorsam ihrer Untertanen nicht mehr sicher zählen konnte. Und doch blieb ihr die Größe der drohenden Gefahr verborgen. In aller Stille entwickelte sich aus der Masse von Ingrimm und Enttäuschung, die sich im Laufe der Jahre angesammelt hatte, der Vorsatz des gewaltsamen Aufstandes⁴. Die Bewegung war zum Ausbruch reif. Das einzige, was ihr noch fehlte, war die Persönlichkeit eines scharfsinnigen, tatkräftigen und hinreißenden Führers.

b) Die Persönlichkeit des Führers.

Trithemius, dessen Darstellung im wesentlichen allen unseren Chroniken zugrunde liegt⁵, hat die Behauptung aufgestellt, der Plan zur Empörung sei von zwei Untergrombacher Bauern ausgegangen. Leider können wir diese seine Nachricht quellenmäßig nicht mehr nachprüfen. Denn zwar hat damals die bischöfliche Kanzlei zu Speier die einschlägigen Aktenstücke gesammelt und in ein Büschel mit der Aufschrift Bundschuh geheftet⁶, und es ist sehr wohl

¹ 10. XI. 1500 *des zehend korns zu Lushaim* (Bl. 5b); 1. XII. 1500 *wie die von Walsheim und Studenwoyer etlich korn, das auch nit gut gewest were, bracht und uf den spicher geschut hetten* (Bl. 8c). ² 7. XII. 1500 *Item des gleits halber zu Bruchsal und andern orten wurde sein gnaden und stift merklich inbruch und nwerung zugefugt* (Bl. 10b).

³ *nachdem her Eberhart vom Nuwenhuß, her Friderich Schleder, her Johans Zollner und her Heinrich Cratz — tumherrn — zu besichtigung der gebrechen in den ampten deputiert worden sint, haben sie (die deputierten) furbracht, begerende: ob sie sich der besichtigung unterzogen, ob man sie hanthaben (d. h. unterstützen) wolt oder nit, in deshalben zuvor ein wissens zu machen. doruf haben in mein herrn geantwort und sie gepetten, das sie vleis ankern und das best tun sollen und das ihen, so in begegnen wurde, getulich wider anbringens* (Bl. 69a) — eine nicht gerade ermutigende Antwort für die besorglichen Domherren. ⁴ Nicht unrichtig ist das Urteil, das Gnodalius über die Entstehungsursache derartiger Volksunruhen abgegeben hat: *Talia siquidem ubi accidunt, aliter fieri nequit, quam id, quod proverbio dicitur: ut funiculus nimium tensus dissolvatur, et victa demum populi patientia in seditionem magno reipublicae damno erumpat* (Schard I S. 132). ⁵ „Als Grundlage für die Erzählung der vier Schriftsteller [Trithemius, Baselius, Eysengrein, Simonis] ist der zeitgenössische Bericht des Trithem anzusehen.“ Herold S. 4. ⁶ *die schrieften, under diesem handel verlaufen, auch ellicher buntschuer verjehungen findt man in eim busch, daruf steet ein buntschuhe* (U. S. 97).

Domkapitels, die uns erhalten geblieben sind, aus begreiflichen Gründen nichts erwähnt. Dagegen finden sich in ihnen vereinzelt Spuren davon, daß die Beamten des Bistums nicht immer einwandfrei verfahren. Und zwar betrifft eine solche Erwähnung gerade jenen Peter Nagel von Dirmstein, der im Bruhrain Vogt war, dem also die aufrührerischen Dörfer unterstanden. An sich war der Anlaß, aus dem er sich mit einem Gesuch ans Domkapitel wandte, rein privater Natur: er wollte ein bischöfliches Lehen, das ihm für Lebenszeit verliehen war, in ein Erblehen umgewandelt haben. Aber wenn die Kapitelherren beschlossen, daß sie *»us merklichen bewegenden ursachen seiner bete nicht wilfarn können«*¹, so darf aus diesem Urteil wohl der Schluß gezogen werden, daß Peter Nagel Unbilliges verlangt hat und daß ihm also das Bestreben eigen gewesen ist, sich auf Grund seiner Amtstellung in der ihm anvertrauten Landschaft allzu fest zu setzen. Unliebsame Vorkommnisse brachten gelegentlich auch die vielfachen Grenzbeziehungen zur Pfalz; so klagte das Domkapitel in der Sitzung vom 7. XII. 1500: *»die pfalzgravischen teten merkliche atzung zu Odesheim«* (Protokollbuch 10929 Bl. 10b) — in der gleichen Sitzung, in der man sich auch mit pfälzischen Zollstreitigkeiten zu beschäftigen hatte².

Es versteht sich, daß unter dem Eindruck aller dieser größeren und kleineren Beschwerden die Willigkeit der Bevölkerung, ihren Untertanenpflichten gegen die kirchliche Obrigkeit nachzukommen, immer geringer werden mußte. Die Amtleute hatten Schwierigkeit, die drückenden Bestimmungen des neuen Ungelt-Erlasses durchzuführen: beim Weinverkauf kam es zu solchen Unzuträglichkeiten, daß der Bischof deswegen mehrfach beim Domkapitel vorstellig wurde³. Ein ander Mal erlaubten sich die Dörfler Eingriffe in die bischöflichen Waldungen, zu deren Schutz gerade die scharfen Maßnahmen über Bau- und Brennholz erlassen worden waren⁴. Als die Ernte 1500 nicht gut aus-

¹ Protokollbuch 10929. Peter Nagel war Vogt am Bruhrain seit 1492 (sein Amtseid Kopialbuch 306 Bl. 149a (Montag nach 11000 Jungfrauen); merkwürdig ist, daß er keine schriftliche Verpflichtung übernommen hat; die Unterschrift seiner Bestallung sagt *»das dies obgeschrieben bestellung nit vollkommenlich registriert, ist ursach: das Peter Nagel kein bestellung genomen noch revers ubergeben, sunder das ampt us und us on schriflich bestellung usgericht hats* (Bl. 150a). Sollte die Willkür des Mannes, die sich hierin bekundet, nicht auch im Verkehr mit seinen Untergebenen zu spüren gewesen sein? ² Custos Johann von Erenberg beschwerte sich darüber, daß ihn der Zöllner von Donstat den Zinswein nicht zollfrei durchführen lassen wollte. Der Pfalzgraf bestritt, daß die Zollfreiheit ein Rechtsanspruch sei; er habe sie nur gnadenweise gewährt (Bl. 9b). Andererseits wollten die Kapitelherren gehört haben, *»wie seinen (lies: seiner) gnaden und des stifts aigen luten verboten worden durch die pfalzgravischen, seinen gnaden kein stow zu gebens* (Bl. 10b). ³ 17. VII. 1501 *»wiler hat sein gnade gemeldt, wie es mit dem winschank gevellicher wise gehalten und gebrucht werde«* (Protok. 10929 Bl. 61a); vgl. die gleiche Klage in der Sitzung vom 5. XI. 01 (Bl. 81b). ⁴ 7. XII. 1500 *witem es geschee merklicher intrag an den waldens* (Bl. 10b).

Die Heimat dieses eigenartigen Mannes war Untergrombach, ein Dorf am Fuß des Schwarzwaldes gelegen, wenige Kilometer oberhalb Bruchsal, dort wo der Grombach in die Rheinebene tritt. Kurz vor seiner Geburt zählte sein Heimatort 131 Haushaltungen, also etwa 7—800 Seelen¹. Wie alt er 1502 war, läßt sich nur schätzungsweise feststellen. Galt er damals als junger Bauersmann (U. S. 97), so sah man ihn bei den Anfängen des Bauernkrieges 1524 im grauen Bart², also doch wohl mindestens in einem Alter von 55 Jahren. Demnach hätte er zur Zeit der Bruchsaler Verschwörung etwa dreißig Jahre gezählt: ein genügendes Alter, um ihm die Umsicht und Tatkraft zuzutrauen, über die sich Georg Brentz bei ihm gewundert hat, zugleich aber auch eine Jugendlichkeit, die ihn befähigte, allen Nachstellungen der Obrigkeit gewandt zu entzweifen. Das Äußere des Mannes ist uns erst 15 Jahre später geschildert worden, also zu einer Zeit, wo bereits die zweite Verschwörung mißlungen hinter ihm lag, wo er demnach vom Schicksal viel umhergeworfen und zu einem gereiften Manne geworden war. Und auch hier erfahren wir außer den Kleidern, die er trug, und die natürlich auf seine Erscheinung im Jahre 1502 nicht schließen lassen, nur von einem schwarzen Muttermal, das er auf der linken Hand getragen habe (U. S. 270). Die Schreibung seines Namens schwankt zwischen Joß und Jost; jenes würde auf Josef oder Josua, dieses auf Jodocus führen³. Doch scheint Joß, das in den Quellen weitaus überwiegend angewandt wird, nur eine volksmäßige Abschleifung des ursprünglichen Jost zu sein; denn wir finden in dem Namenverzeichnis der Untergrombacher Gemeindeglieder aus dem Jahre 1464 mehrfach den Namen Jost (G.L.A. Kop. 296 Bl. 150a). Die Zusammenstellung Jost Fritz würde bedeuten, daß er den Vornamen Fritz führte und der Sohn eines Jost war. Unter den Hausvätern Untergrombachs werden 2 dieses Namens erwähnt: *Jost Hune und sin husfrauwe Margreten* und *Jost bi der kirchen und sin husfrauwe Kette* (ebenda). Wir haben demnach die Wahl, eines dieser beiden Paare als die Eltern des Joß Fritz anzusehen; übrigens waren beide Väter Eigenleute des Speirer Bischofs, wie durch ein S am Rande angedeutet wird.

Gerne wüßten wir, unter welchen Einflüssen der junge Bauer in seinem Dorfe aufgewachsen ist. Er erlebte die schweren Jahre der Mißernten, von denen im vorigen Abschnitt die Rede war, und kannte den Druck der obri-

¹ Verzeichnis der Pfarreien aus dem Jahre 1464 (unter Bischof Mathias); bei Untergrombach heißt es: *summa der husgesesse 131, darunder zwen priester* (der Pfarrer und der Frühmeßner), *71 spierscher manne, 73 frauen, auch funf pfalzgravischer manne und 8 frauwens* (G.L.A. Kopialbuch 296 Bl. 151a). Also gehörten diese Untertanen des Speirer Bischofs grundherrlich nicht alle zu ihm, sondern waren teilweise Leibeigene des Pfalzgrafen.

² „under solichen bawern ist auch Fritz von Grumbach uf dem stieft Spyer mit einem allen graven barth gewesen“ (Mone, Quellensammlung II S. 17). ³ Pamphilus Gengenbach S. 547 Anm. 1.

keitlichen Verfügungen, die in letzter Zeit dem ohnehin schwer geplagten Volke auferlegt worden waren. Er hatte, wenn er nach Bruchsal zu Markte fuhr, das lästige Ungelt zu entrichten und kam womöglich auch mit den Verboten der Wald- und Weidenutzung in unliebsame Berührung. Die Neibsheimer Angelegenheit mit Hans Lindenschmid blieb ihm sicher nicht fremd, da sie sich in nächster Nähe seines Heimortes abspielte. Dann aber war ihm auch die Stimmung der umliegenden Dörfer bekannt, die — wie Jöhlingen — für die Speierer Kriegskosten bei jenem Vorkommnis so große Opfer bringen mußten. Zu seinem Bekanntenkreis gehörten nachweislich die beiden Soldaten, die das nahe gelegene Schloß Obergrombach zu bewachen hatten und von denen der eine (Bernhard) ihn bei Aufdeckung der Verschwörung warnte (U. S. 96). Zwischen den beiden Dörfern Grombach scheint damals ein etwas rauher Ton geherrscht zu haben, wie wir noch aus dem Bericht über einen Totschlag entnehmen können, der sich dort 1484 ereignete¹. Joß Fritz muß nach unsern Berechnungen etwa 10—12 Jahre alt gewesen sein, hat also davon Kunde erhalten, wie der Untergrombacher Martin Klein-Aberlin den Schultheißensohn Wendel aus Helmsheim beim Streit im Wirtshaus zu Obergrombach erschlug, und womöglich zugesehen, als der Täter dann zur Sühne eigenhändig ein steinernes Kreuz an der Straße aufrichten mußte. Auch prägte sich dem kindlichen Gemüt des Knaben ein, daß der Martin hernach eine Wallfahrt nach Aachen oder Einsiedeln unternahm: kleine, vereinzelte Züge, deren Nachwirkung sich später in ganz anderem Zusammenhang zeigen sollte. Gerne wüßten wir, ob er in seinen jungen Jahren selber im Kriegshandwerk

¹ Zu wissen: als sich ein ufrure und mißhandel zwuschen ellichen von Obern und Undern Grumbach und von Helmsheim daselbs zu Obergrombach in des wurts hus begeben, darunder Martin Klein-Aberlin von Underngrumbach Wendeln, des schultheißen sone zu Helmsheim, todt geslagen hat und deshalb zu Obergrombach in gefengnisse komen ist, entscheiden Heinrich von Sternenfels, Hofmeister zu Speier, und Blicher Lantschade von Steynnach, dem Helmsheim dieser zit zusteets, als Richter, daß die Tat unbedacht geschehen sei; der Täter solle Messen für den Erschlagenen lesen lassen. witem es soll auch der benant Martin, umb des gemelten Wendels seligen selenheils willen, ein steinin crutz setzen und das selbs in die erde graben, in die markte zu Obergrombach, an die gemein straßen, und das tun selbs zwolft, halb manne und halbs frauwen, mit brennenden liechtern, als dan auch (d. h. ebenso wie die Messen) gewonlich ist. und wan das crutz gesetzt ist, soll er fur das crutz knuwen und sprechen ein pater noster, ein ave maria und ein glauben. und solliche begengnisse und crutzsetzunge soll gescheen in monats friest schirstkünstig, uf benante tage, die er durch den pferrer dem volke verkunden lassen solle. darzu soll auch Martin, so er widder zu creften sins libs kompt (doch zum lengsten hiezzwischen und pfingsten nächstkompt), ein walfart tun gein Ache oder gein Eynsiedeln, wellichs er will, zu unser lieben frauwen ere, — alles zu trost und hilf und umb heil willen des benanten Wendels seligen sele. . . — samstag nach sant martins tag des heiligen bischofs (13. XI. 1484) (G.L.A. Kopialbuch 303 Bl. 160a—161b). Martin war also bei der Schlägerei selber übel mitgenommen worden, wenn ihm für seine Wallfahrt bis Pfingsten 1485 Frist gegeben wurde.

gedient hat. Janßen behauptet es¹. Doch gibt er weder eine Quelle für diese Nachricht an, noch sagt er des näheren, ob der Landsknechtdienst vor 1502 oder erst in den Jahren des flüchtigen Schweifens nach dem Scheitern der Bruchsaler Unternehmung stattgefunden hat. Wir werden uns also hier mit einer bloßen Vermutung zu begnügen haben.

Bei den umfassenden Plänen, die Joß 1502 verfolgte, ist aber jedenfalls anzunehmen, daß sein Denken nicht in den unbedeutenden Angelegenheiten des dörflichen Alltagslebens aufgegangen ist, sondern daß auch die großen Fragen des öffentlichen Lebens ihn beschäftigt haben. Er hörte von den Kämpfen zwischen Kaiser und Ständen um die Erneuerung der Reichsverfassung; denn der Wormser Reichstag von 1495 fand viel zu nahe bei seiner Heimat statt und regte die öffentliche Meinung viel zu sehr auf, als daß ein aufgeweckter Kopf wie Joß Fritz davon hätte unberührt bleiben können. War er aber einmal aufmerksam darauf geworden, wie verworren die Zustände im damaligen Reiche waren, hatte im Lied oder Flugblatt die damals so rege Volkskritik den Weg zu ihm gefunden, dann ließ ihn der Gedanke an eine notwendige Gesamtreform nicht mehr los. Mit offenen Sinnen erlebte er den Schweizer Freiheitskampf, und unwillkürlich knüpfte sich ein seelisches Band zwischen jenem jungen, aufstrebenden Volke und dem jungen, empor begehrenden Bauersmann. Seitdem wurde es sein Wunsch, der durch den Druck seiner Obrigkeit wach gehalten und genährt wurde: Könnten wir doch werden wie die Schweizer!

Da muß irgendwie die Kunde zu ihm gedrungen sein, daß vor wenig Jahren im Elsaß bereits ein Befreiungsversuch der Bauern stattgefunden habe, gleichfalls von bischöflichen Untertanen, und gleichfalls mit der Absicht unternommen, sich an die Eidgenossen anzuschließen. Ein quellenmäßiger Nachweis für diesen elsässischen Einfluß auf die Dörfer im Bruhrain ist freilich nicht zu erbringen. Bei dem überaus lückenhaften Stand unserer Überlieferung — gerade in bezug auf die Bewegung von 1502 — hat sich keine Nachricht darüber erhalten, daß etwa einer der Schuldigen, die 1493 mit Landesverweisung bestraft wurden, sich im Bruchsaler Gebiet niedergelassen habe. Aber der ganze Gedanke des „Bundschuh“, d. h. der zusammenfassenden Aufwieglung des gesamten umwohnenden Bauernstandes, trägt so deutlich das Gepräge Schlettstadter Herkunft an sich, daß man fast annehmen möchte, Joß Fritz habe nicht bloß gelegentlich von den dortigen Vorgängen gehört, sondern sei geflissentlich in die gefährlichen Pläne Hans Ulmans und Jakob Hansers eingeweiht worden. Sollte etwa der letztere selber — als er 1493 von der Frankfurter Messe heimreisen wollte und den Rückweg durch die

¹ „Er hatte als Landsknecht Feldzüge und Schlachten mitgemacht und trat mit der Würde eines Kriegsmannes auf“ II S. 414.

Wachsamkeit der Behörden verlegt fand — im Speierer Gebiet Fuß gefaßt und auf Joß Fritz mittelbaren oder unmittelbaren Einfluß gewonnen haben? Die Vermutung sucht, hier die fehlenden Mittelglieder zu ergänzen, deren Vorhandensein ihr kaum bestritten werden kann. Daß tatsächlich verborgene Fäden zwischen Bruchsal und dem Elsaß hin und her liefen, läßt sich aus den Vorsichtsmaßregeln schließen, die 1502 nach Aufdeckung des Bundschuhplanes gerade von den elsässischen Behörden getroffen wurden. Warum warnte Lux Rapp nicht nur den Speierer Bischof und den benachbarten Markgrafen von Baden, sondern ohne jeden Auftrag auch den Bischof von Straßburg (U. S. 96)? Wie konnte dieser Bischof am 15. IV. an Oberehnheim schreiben, der Bundschuh sei wieder rege, weil *»abermals etliche des gemeinen volks in werbung standen . . . alle fußknecht, so das land uf oder abziehen, irer gesellschaft zu verwickeln«* (U. S. 98)? Ging die Anregung zu dieser neuen Verschwörung lediglich von Untergrombach aus, oder hatten nicht vielmehr auch die Anhänger der Ulmanschen Verschwörung dafür gesorgt, daß der Plan einer umfassenden sozialen Revolution im rechtsrheinischen Gebiet Freunde fand? Die geschichtliche Wahrscheinlichkeit spricht jedenfalls dafür, einen ursächlichen Zusammenhang zwischen den Ausläufern von 1493 und dem Ausbruch von 1502 anzunehmen. Erfuhr sogar der Chronist Maternus Berler von der Weissagung des sterbenden Ulman, die im Volke umlief, *»der buntschu miest ein furgang haben, es stunt lang oder kurz«*, wieviel eher wird diese unvergessene Äußerung zu den Ohren eines Joß Fritz gedrungen sein! Anstatt von selber auf den Gedanken verfallen zu sein, für den Ulman, Ziegler und Hutmacher in den Tod gegangen waren, wird er ihn vielmehr als hinterlassenes Erbe dieser Märtyrer der gemeinsamen Volksache kennen gelernt und sich angeeignet haben. Das würde auch die Zähigkeit erklären, mit der Joß Fritz (allen Gefahren zum Trotz) den Bundschuh verfocht: er galt ihm als eine Art von heiligem Vermächtnis, das zu hüten er sich berufen fühlte.

Andere Einflüsse kamen hinzu. Wenn wir beobachten, mit welcher tiefer Erbitterung Joß Fritz gerade den Priesterstand bekämpfte, wenn wir durch ihn das Verslein geprägt und zum Kennzeichen der Verschworenen erhoben sehen

„Was ist euch für ein Wesen?“

„Wir mögen vor den Pfaffen nicht genesen,“

wenn wir in seiner Bewegung zum ersten Male eine religiöse Weihehandlung bei der Aufnahme in den Bund finden, die im Schlettstadter Bundschuh noch fehlte (knieend fünfmal das Unser Vater und das Ave Maria zu beten) — so drängt sich der Gedanke auf, daß hier die Erinnerung an den Pauker von Niklashausen mitgewirkt hat. Weder räumlich noch zeitlich war der Untergrombacher Joß Fritz von den aufregenden Vorkommnissen im Tauber-

tal weit entfernt. Man müßte sich wundern, wenn bei dem gewaltigen Zulauf, den jener seltsame Liebling des Bauernvolkes weit umher gefunden hatte, die Kunde von seinem Auftreten und seinem traurigen Ende nicht bis in die Rheinebene gedrungen wäre. Der furchtbare Gesang, den 1476 die erregte Menge anstimmte:

Wir wollen Gott vom Himmel klagen
Kyrie eleison,
Daß wir Pfaffen nit sollen zu Tod schlagen,
Kyrie eleison!

wurde sicher nicht so bald wieder vergessen. Und es ist keine allzu kühne Annahme, daß dieses oder ein ähnliches Liedlein, in der Jugend gehört, in Joß Fritz nachgewirkt und den obigen Merkspruch von den Pfaffen erzeugt hat. Das eigenartige Zusammengreifen religiöser Begeisterung und sozialer Leidenschaft, von dem der junge Grombacher Bauer da erfuhr, lehrte ihn auch die heimischen Nöte im höheren Licht einer gestörten göttlichen Ordnung beobachten. Obwohl er selber keine beschauliche Natur war (wie der Pauker von Niklashausen), sondern ein Mann der nüchternen Berechnung und des rücksichtslosen Handelns, wurde es ihm doch zum Bedürfnis, das neue Unternehmen mit der Verpflichtung zu einem ernstem Gebet beim Eintritt in den Bund zu verknüpfen. Dieses fünffache Unser-Vater und Ave Maria mutet im Zusammenhang der sonstigen Bestrebungen von 1502 zunächst fremdartig an, weil in den eigentlichen Beschwerdepunkten kein religiöser Beweggrund zu erkennen ist. Wirkt aber in der Gebetsverpflichtung die Erinnerung an den Pauker von Niklashausen nach, so begreift sich ohne Schwierigkeit, wie Joß Fritz etwas in seinen Plan aufnehmen konnte, was ihm von Natur fern lag: es war eben nicht sein geistiges Eigentum, sondern eine (bewußte oder unbewußte) Entlehnung¹.

Ähnlich verhält es sich mit dem Schlagwort von der göttlichen Gerechtigkeit. Auch das taucht erst bei Joß Fritz auf, während die elsässischen Bauern es offenbar noch nicht allgemein gekannt haben (vgl. D S. 26). Aber auch hier dürfte der Ursprung nicht bei dem Grombacher Bauernführer liegen, sondern in einer früheren Bewegung, deren Nachwehen dann auf Joß Fritz eingewirkt haben. Es ist nämlich merkwürdig, daß 1502 nur nebenher der Gedanke ausgesprochen wurde, die Verschworenen wollten *der gerechtig-*

¹ Ergänzend könnte man noch darauf hinweisen, daß in die letzten Wochen vor dem geplanten Ausbruch der Verschwörung die Ablaßpredigt Peradis fiel, die dem religiösen Eifer des Volkes neue Nahrung geben mußte; vgl. dessen „Bestimmung, daß jeder Bauer beim Abendläuten die Kniee beugen und ein Gebet für den Landfrieden sprechen solle“ (Gothein, Volksbewegungen S. 116).

keit *bistant tun* (U. S. 100f.)¹, daß dagegen 1513 die ganze Bewegung unter dem leitenden Gesichtspunkt stand: Nichts denn die Gerechtigkeit Gottes! Erst allmählich hat sich also der Kampfzweck, der nachher im Bauernkrieg eine so große Rolle spielen sollte, in den Gemütern der Bauern — und wohl auch bei Joß Fritz selber — eingebürgert. Er kam ihm eben von außen, und es bedurfte einer gewissen Zeit, bis er ihn sich völlig aneignete. In dem Wort von der göttlichen Gerechtigkeit klang nämlich der letzte Ton des großen Hussitensturmes nach, der den ersten Teil des 15. Jahrhunderts so tief erregt hatte². Wiclifs umstürzlerischer Gedanke, daß ein Machthaber nach göttlichem Recht seines Anspruches auf Herrschaft verlustig gehe, wenn er sich nicht nach den Vorschriften des göttlichen Willens richte³, war durch unmittelbare Schüler und namentlich durch die Hussiten so tief ins deutsche Volk eingedrungen, daß er sogar nach so vielen Jahrzehnten wieder auftauchen und zur Waffe der Unterdrückten gegen ungerechte Obrigkeit werden konnte. Es ist hier nicht der Ort, alle Kanäle aufzuzeigen, durch die das „böhmische Gift“ auch während der zweiten Hälfte des Jahrhunderts in die bäuerliche Denkweise Süddeutschlands eingedrungen ist. Bei diesen überaus feinen und geheimen Vorgängen geistiger Beeinflussung kann man billiger Weise überhaupt keinen „urkundlichen“ Beweis erbringen, aber auch nicht verlangen. Genug, daß Joß Fritz — je länger, desto mehr — die geplante Umgestaltung der ländlichen Verhältnisse unter den Gesichtspunkt rückte: der von Gott

¹ Zwar berichtet Trithemius, auf der geplanten Bundesfahne habe stehen sollen *„Nichts denn die Gerechtigkeit Gottes!“*. Aber abgesehen davon, daß diese Fahne nachweislich noch gar nicht fertiggestellt war (U. S. 101), fehlt der Hinweis auf ihre Einzelausführung in allen Chroniken, die von Trithemius abhängen. Der Verdacht legt sich daher nahe, daß der ursprüngliche Wortlaut des Trithemius den Wahlspruch auf dem Fähnlein noch nicht enthalten hat, sondern daß dieser erst später auf Grund der Enthüllungen von 1513 eingetragen worden ist. In Lehen 1513 rückte das Schlagwort von der göttlichen Gerechtigkeit bedeutsam in den Mittelpunkt, während es sich 1502 erst von ferne her ankündigte. ² vgl. das zurückhaltende Urteil von W. Ohr (Die Entstehung des Bauernaufstands vom armen Konrad 1514): „Die Geschichtswissenschaft wird eine exakte Antwort auf alle diese Fragen nie finden. Denn wenn auch alle Zusammenhänge nachgewiesen werden könnten (zum Teil sind sie ja nachgewiesen), so fragt es sich schließlich doch, ob nicht die religiösen Momente nur als willkommener Deckmantel für die aus politisch-wirtschaftlichen Gründen ausbrechenden Bauernunruhen herangezogen worden sind. Die ganze Frage scheint tiefer in die Motivenforschung der Bewegung hineinzuweisen, als mit den Mitteln unseres geschichtlichen Erkennens überhaupt erfaßt werden kann. Am ehesten noch ist der unmittelbare Einfluß der hussitischen Bewegung zu erkennen, die ja in ihrer Lehre von Freiheit und Gleichheit, Einziehung des Kirchengutes und Abschaffung des Zehnten sehr an die Grundgedanken der Bauernkriege mahnt“ (Württ. Viertelj. N.F. 22, 1913 S. 10). ³ *„Nullum est civile dominium, nisi in iusticia evangelica sit fundatum“* (de civ. dom. p. 22f.). Den näheren Nachweis habe ich in meiner Bonner Dissertation „Wiclifs ethisch-soziale Anschauung“ von 1901 erbracht.

gewollte Zustand müsse wiederhergestellt und jeder Widerstrebende „als ein Gegner der Gerechtigkeit Gottes“ unbarmherzig niedergemacht werden¹. Das ist Hussitismus, namentlich weil das Volk sein Reformationsrecht in erster Linie gegen die Geistlichkeit kehren will. Was Wielif den Untertanen nur gegen ihren priesterlichen², nicht aber gegen ihren weltlichen³ Oberen gestattete, das nahmen die Hussiten keck für sämtliche Abhängigkeitsverhältnisse in Anspruch: kein geschichtlich gewordener Rechtszustand war bei ihnen davor sicher, daß er auf seine religiöse, seine biblische Berechtigung geprüft wurde, und zwar durch das Volk selber. Aus hussitischen Kreisen — vielleicht in Verbindung mit der Kunde von Niklashausen — wird der Gedanke an Joß Fritz gelangt sein, daß die „armen Leute“ im Namen der göttlichen Gerechtigkeit eine völlige Neuordnung fordern und nötigenfalls selber erzwingen dürften⁴.

Bleiben die geistigen Einflüsse, die auf den Bauernführer eingewirkt haben, für uns immer ein Rätsel, in das wir nur vermutungsweise eindringen können, so möchten wir wenigstens über seine häuslichen Verhältnisse gerne näheres erfahren. War er verheiratet? Hatte er einen eigenen Haushalt? Befand er sich in gedrückter Geldlage?

1513 hatte er eine Else Schmid zur Frau. Sie war aber offenbar nicht schon 1502 aus Untergrombach mit ihm geflohen, sondern ihm erst nach dieser Zeit bekannt geworden. Als ihr Heimatsort wird (U. S. 141) Lenzingen angegeben und dieses in einer etwas schwer leserlichen Stelle (U. S. 160) als »Lenzingen under Stockach« erklärt. Nun gibt es im Amt Stockach kein Dorf dieses Namens, wohl aber ein Lienzingen bei Maulbronn. Man könnte also auf den Gedanken kommen, hier liege ein Versehen vor und Joß Fritz habe sich 1502 nicht bis zum Hegau am Bodensee, sondern nur in das benachbarte Gebiet um Maulbronn und etwas weiter östlich geflüchtet. Dabei stellt sich die auffallende Entdeckung heraus, daß 1514 in Heilbronn ein Bürger Joß Fritz wohnte, dessen Frau Elisabeth hieß⁵. War es denn seine Heimat, zu der sich der Bauernführer wandte, als er 1513 einen Heilbronner Maler aufsuchte und bei ihm die Bundschuhfahne in Auftrag gab⁶? Doch die Spur er-

¹ »Quicumque contradixisset eis, sine misericordia interficeretur tanquam iustitiae Dei contrarius, inobediens et rebellis« (U. S. 91). ² »Si ergo populus laicalis videt, quod genus clericorum inveteratum abusu dissolvit istam condicionem Deo et homini, quoad bona pauperum (Kirchengut, das eigentlich den Armen gehört) abutenda, et recta intencione hoc auferat, dans populo conservanti ipsam debite Deo et homini: videtur quod iusticiam iuste facit« (de civ. dom. p. 353 vgl. p. 340). »Laicus non tenetur ei dare decimam« (ibid. p. 310). ³ »Quilibet existens in peccato mortali caret, ut sit, iusto dominio quoad Deum« (ibid. p. 2). ⁴ vgl. Bühler: „1420 verlangten die Hussiten in den 12 Artikeln, die sie an die Stadt Prag einreichten, daß alles heidnische und deutsche Recht, das mit dem göttlichen Gesetz nicht übereinstimme, aufgehoben und nach göttlichem Recht (divina jura) geurteilt werde“ (Wald und Jagd S. 7). ⁵ Urkundenbuch der Stadt Heilbronn Bd. III Nr. 2345 (S. 393f.). ⁶ U. S. 145. 184.

weist sich bei näherem Zusehen als irrig, die Übereinstimmung in den Namen als rein zufällig¹. Es wäre ja auch zu gewagt gewesen, hätte sich der Verfolgte nach 1502 so nahe bei seinem früheren Wohnsitz aufgehalten. Wir werden die Angabe „Lenzingen unter Stockach“ gelten lassen müssen, sie aber dahin zu verbessern haben, daß Nenzingen gemeint ist, ein Dorf im Stockacher Amt². Hat nun Joß Fritz erst dort seine Frau »Els Schmidin, Hansen Schmidts dochter« (U. S. 141) kennen gelernt, so ist er 1502 offenbar noch nicht verheiratet gewesen. Möglicher Weise gehörte er damals noch zum Haushalt seines Vaters. Daß er nicht unbemittelt gewesen sei, schließt Herold (S. 28) aus den Angaben über seine wohlhabige Kleidung. Aber mit Unrecht. Denn wie man ihn 1517 auftreten sah, wo er bereits zweimal eine Führerrolle gespielt und jahrelang einen eigenen Haushalt gehabt hatte, sagt nichts über seine Geldlage, als er noch im Elternhause zu Untergrombach wohnte. Höchstens könnte man aus allgemeinen Erwägungen zu der Vermutung kommen, daß hier wie sonst der Führer keiner von den Habenichtsen war, sondern aus gesicherten häuslichen Verhältnissen die Festigkeit und den Weitblick des Handelns mitbrachte³. Doch ist darüber nichts Gewisses nachzuweisen.

Wichtiger als alle diese Merkmale seines äußeren Daseins sind schließlich die Züge seines Wesens, die wir noch ermitteln können und die uns einen wertvollen Erklärungsgrund für den Erfolg seiner Tätigkeit als Aufwiegler geben. Zu einer Zeit, als die Obrigkeiten sich schon häufiger mit Joß Fritz beschäftigt hatten, beurteilten sie ihn hauptsächlich als einen listigen, verschlagenen, durchtriebenen Menschen. Das war in der Tat eine seiner hervorstechendsten Eigenschaften. Er verstand sich auf die Behandlung seiner Genossen, wußte die Gesichtspunkte klug zu wählen und die Worte glücklich zu setzen. „Führer und Verführer des Volkes durch und durch, mit süßer Rede angetan, wohl wissend, wo den armen Mann der Schuh drücket“ — so schildert ihn treffend der Bericht eines breisgauischen Amtmanns⁴. Seine Geschicklichkeit im Umgang mit den zurückhaltenden und mißtrauischen Bauern, die uns aus den Bekenntnissen der Lehener Gefangenen 1513 oft so sprechend deutlich entgegentritt, wird er einigermaßen auch schon in Unter-

¹ Nach einer freundlichen Mitteilung des Herrn Dr. Moritz von Rauch befand sich jener Joß Fritz schon 1491 in Heilbronn, war übrigens ein Fischer. Am 3. IV. 1525 erhielt ein Joß Fritz dort 12 d Zehrung *sals er* (mit der Trommel) *umgeschlagen hat, als die gemein fürs ratshaus ist zogens*, um allerhand Forderungen an den Rat zu stellen. ² Dort hatte er (in Eigeltingen) auch einen Schwager Hans Trinklin (U. S. 226). ³ vgl. die obige Stelle aus Wachsmut S. 311f. ⁴ Janßen II 414; leider wird nicht angegeben, wo sich Roh-eisens Brief befindet; vgl. Ulmanns zusammenfassendes Urteil (II S. 643): „Rastlos und kühn, verschlagen und fanatisiert, ein Kenner der Menschen und ihrer Leidenschaften, verstand er Alt und Jung, Männer und Weiber zu umstricken, allezeit unaßbar für jede Verfolgung“.

grombach 1502 besessen haben. Auch dort wird er darauf aus gewesen sein, die neuen Bestrebungen in harmlosem Lichte zu zeigen, ähnlich wie es die Werber 1493 in der Dambacher Gegend taten. Man glaubt ihn vor sich zu sehen, scheinbar in lauter gutmütiger Herzlichkeit, tatsächlich in überlegener Berechnung, wenn er 1513 einen Lehener anredet: *«Kilius, wiltu uns auch helfen zu der götlichen gerechtikeit, so mustu swigen und davon niemand utzit sagen. dann du siehest, wie es uns godt (d. h. geht), und das wir hutt umb dis und morndes umb das ander koment, und das man uns nit will lassen bliben bi unsern alten bruchen, rechten und herkomen»*. Als der Bedenkliche nur auf solche eingehen will, *«darzu si glimpf, fug, ere und recht hettent»*, baut der Kluge seinen Plan in aller Behutsamkeit auf, vom Unanfechtbaren zum Gewagten fortschreitend: *«Si wolltent allein dem gleben, was götlich, zimlich und billich were, und die großen wucherer und was nit götlich nach billich were, abthun. und so einer gezinst und die bezalten zins dem houbtgut sich verglichtent, furer nit gedulden, das die witter gegeben solltent werden usw.»* (U. S. 193). Kein Wunder, daß die aufgestörte Obrigkeit die Überredungskraft dieses Mannes nur *«us argem insprechen des tuffels»* erklären zu können meinte (U. S. 182). Es muß eine Persönlichkeit mit fast dämonischem Einfluß gewesen sein, wortreich oder schweigsam, hervortretend oder zurückhaltend, je nachdem, wie es die Umstände erforderten.

Dabei zeichnete ihn eine schier unermüdliche Zähigkeit aus. Mag man über das Recht seiner Bestrebungen urteilen, wie man will, den Ruhm kann niemand ihm streitig machen, daß er sich von dem einmal beschrittenen Wege auch durch die größten Hindernisse nicht hat abbringen lassen. Lehrreich ist in dieser Beziehung das kleine Vorkommnis, wie er 1513 die Bundschuhfahne herstellen ließ. Erst versuchte er es durch einen unbekanntenen Bauersmann auf möglichst unauffällige Weise bei einem Freiburger Maler; als das mißlang, machte er sich selber an einen anderen heran, der damals gerade die Lehener Kirche instand setzte; auch hier zurückgewiesen, hätte er (meint der Freiburger Berichtstatter) auf seinen Plan verzichten müssen, wofern er noch *«einich erberkeit oder gotsfurcht in sinem herzen gehapt»*; aber gleich als habe ihn die Schwierigkeit erst recht zum Wagnis gereizt, machte er sich auf den weiten Weg nach Heilbronn und brachte es hier tatsächlich zu dem gewünschten Fähnlein, indem er dem zögernden Maler vorspiegelte, er sei aus der Schweiz und habe in einer Schlacht der Mutter Gottes eine Wallfahrt nach Aachen gelobt, dort wolle er die Fahne als Weihgeschenk aufhängen und, da sein Vater ein Schuhmacher gewesen, den Bundschuh als dessen Handwerkszeichen auf der Fahne anbringen lassen (U. S. 145, 161, 183f., 187, 196f.). Ein Mann, der so zäh an dem einmal gefaßten Vorsatz festhielt, wurde nicht leicht eine Beute widriger Zufälle. Wo anderen der Mut sank, blieb er

aufrecht; gerieten seine Anhänger durch die Verfolgungsmaßregeln der Behörden in Bestürzung, dann behielt er seine kühle Besonnenheit und entschlossene Tatkraft. Man sollte meinen, nach den Erfahrungen von 1502 habe es ihn stutzig gemacht, als auch der Lehener Versuch eines Aufstandes vorzeitig entdeckt wurde. Aber anstatt nunmehr auf allen Zusammenhang mit den Verschworenen zu verzichten und nur auf die eigene Sicherheit bedacht zu sein, wagte er, unter den Augen der Freiburger und markgräflichen Späher sich wieder nach Lehen, veranstaltete auf Schweizer Boden mit mehreren Eingeweihten eine Zusammenkunft in Sewen und war selbst hier noch der Einzige von dreien, der den nachsetzenden Verfolgern entwichte (U. S. 193, 197). Als 1517 die Bewegung abermals losbrach, wiederholte sich das gleiche Schauspiel: die Polizei gerade ihm auf den Fersen, und er kühn bis zur Verwegenheit (Fr. St. A. Miss. X, 68 a—b usw.) und immer glücklich im Entrinnen. Unbesiegt ist er schließlich aus all den Unruhen hervorgegangen, an denen er doch wie kein anderer beteiligt war.

Wer sich so durchzusetzen wußte, besaß noch mehr als Bauernschlauheit und Bauernzähigkeit, nämlich einen umfassenden Geist. Nicht in dem Sinne, daß er auf den Höhen der damaligen Bildung gestanden hätte. Aber große Zusammenhänge zu überschauen und verwickelte Aufgaben zu planen, muß ihm leicht gefallen und lieb gewesen sein. Wie reich ist im Laufe der Jahre seine Menschenkenntnis geworden! Wie weit reichten seine Beziehungen! Überall schnell wieder heimisch, ging er nie in den dörflichen Kleinigkeiten auf, beschränkte sich auch nie auf Abstellung örtlicher Beschwerden, sondern gewann aus jeder neuen Umgebung neuen Stoff und Antrieb für seine großzügigen Pläne zur Befreiung des gesamten Bauernstandes. Fast möchte man um dieses Mannes willen wünschen, das Unternehmen sei damals geglückt, damit er hätte zeigen können, zu welchen Leistungen er als Führer fähig war. Denn nicht erst die Erfahrungen der Jahre machten ihn zu einer so bedeutenden Persönlichkeit. Schon in dem jungen Bauern von 1502 muß die Treffsicherheit des geborenen Führers gesteckt haben; sonst wäre ihm das Verslein nicht gelungen, das der Bewegung so bezeichnend das Schlagwort gab:

Gott grüß dich, Gesell! Was ist nun für ein Wesen?

Wir mögen vor den Pfaffen nit genesen¹.

Nur eins bleibt zweifelhaft: ist dieser Mann ein bloßer Abenteurer und wilder Anführer gewesen? oder hat er die Tiefe, das geistige Schwergewicht einer bedeutenden Persönlichkeit besessen? Damit verbindet sich die andere Frage:

¹ Vgl. die scharf geprägte bildhafte Redewendung, mit der er 1513 einen Lehener in die Verschwörung einweihte: *es ist die siden schon gekouft zu einem femlin zu machend, darzu mir recht habende* (U. S. 227).

ob das Religiöse, das sich in seiner Bewegung je und dann findet, echter Antrieb oder bloß gewohnheitsmäßige Verbrämung oder gar bewußte Irreführung des Volkes gewesen ist. Für einen religiösen Schwärmer nach Art des Paukers von Niklashausen benahm er sich zu nüchtern, zu bewußt-berechnend; für den Vorwurf absichtlicher Täuschung der urteilslosen Menge durch das religiöse Beiwerk des Bundes fehlen uns aber die zwingenden Anzeichen¹. Joß Fritz wird die Religiosität, wie er sie von daheim überkommen hatte, als ein selbstverständliches Stück des Lebens gewertet und so auch bei seinem neuen Unternehmen angewandt haben. Von dem, was wir religiösen und auch sittlichen Ernst nennen, dürfen wir offenbar nicht übermäßig viel bei ihm suchen. Er erscheint nicht als der Mann, der von einem höheren Auftrag getrieben wird und sich in einer sittlich unantastbaren Sache aufopfert. Was ihn zum Führer gemacht hat, ist die Klugheit, mit der er die bestehenden Nöte des Bauernstandes durchschaute, die zähe Willenskraft, die ihn immer wieder in den Kampf rief, und ein Drang nach großzügigem Wirken, der ihn nirgendwo in auskömmlichen Verhältnissen lange seßhaft bleiben ließ. Vor der Rolle eines tragischen Helden ist er bewahrt geblieben. Um so wirksamer hat er sich als einen der gefährlichsten Gegner der Obrigkeiten im damaligen Südwest-Deutschland betätigt. Bundschuh und Joß Fritz gehören seit 1502 untrennbar zusammen.

3.

Wie plante man dieses Mal den Bundschuh ins Werk zu setzen?

Bei der Bruchsaler Bewegung befinden wir uns nicht in der günstigen Lage, daß wir eine Reihe von Gefangenen-Aussagen zur Hand hätten, wie sie uns aus dem Schlettstadter Aufstandsversuch erhalten geblieben sind. Es scheint, als sollte es nicht gelingen, jenes Aktenbündel wieder aufzufinden, das einst die einschlägigen Papiere enthielt und das dem Landschreiber Georg Brentz noch vorlag. In Ermangelung der ursprünglichen Niederschriften sind wir auf ihre Bearbeitung durch Trithemius und die von ihm abhängigen sonstigen Chronisten angewiesen. Ob der Sponheimer Abt den ganzen urkundlichen Stoff oder bloß die dem Kaiser eingereichte Übersicht benutzt hat,

¹ „Gerne wüßten wir genaueres auch über diesen merkwürdigen Mann, aus dem die einseitige Überlieferung natürlich wieder einen Narren oder Betrüger macht. War er Schwärmer oder Abenteurer? Entsprach das religiöse Moment, das ohne Zweifel von ihm in die Bundschuhbewegung hineingetragen wurde, seiner innersten Überzeugung, oder benutzte er es nur als Agitationsmittel? Jedenfalls war er der geborene, von den Gegnern gefürchtete Demagog, der den gemeinen Mann trefflich bei seinen schwachen Seiten zu fassen, seine Bedenken hinwegzureden und stets in gefährlichen Augenblicken rechtzeitig zu verschwinden wußte“. (Kaser II 519).

mag dahingestellt bleiben. Die 13 oder 14 Artikel, in denen die Chroniken seitdem das wesentliche der Verschwörung zusammenfassen, erwecken den Anschein, als seien sie das Ergebnis eines oder mehrerer Verhöre, wie sie damals vom Speirer und vom Pfälzer Gericht mit den gefangenen Bundschuhern vorgenommen wurden. Nicht Joß Fritz und seine Gesinnungsgenossen haben in dieser Weise ihre Ziele dargestellt; ein eigentliches Programm der Verschwörung besitzen wir nicht (während 1493 wenigstens die drei Artikel als ein solches bezeichnet werden können). Die Absichten der Aufständischen erscheinen vielmehr in der Beleuchtung, in die sie das Urteil des untersuchenden Richters gerückt hat (vgl. Herold S. 31). Dessen Trachten ging aber weniger darauf, die großen Grundgedanken der Bewegung zu ermitteln, als ihr möglichst viele Einzelverstöße gegen das bestehende Recht und die herrschenden Zustände nachzuweisen. Für unsere Darstellung bleibt also kein anderer Weg übrig, als daß wir das Gefüge der 13—14 Artikel auseinander nehmen und aus seinen einzelnen Bestandteilen die wichtigsten Gedanken und Pläne der Verschwörung herausstellen. Dabei scheiden sich ohne Schwierigkeit von einander: die leitenden Gesichtspunkte, die einem Manne wie Joß Fritz vorschwebten, und die praktischen Pläne, durch die er und die Seinen jene Hauptabsichten zu verwirklichen trachteten.

Was uns nach diesen beiden Seiten hin die 13—14 Artikel bieten, ist zu ergänzen durch die Aussagen des Lux Rapp, der den Bundschuh an die Obrigkeit verraten hat. Als Eingeweihter wußte er natürlich ebensogut Bescheid wie mancher von den Gefangenen. Aber da er der Bauernverschwörung feindlich gegenüberstand, wird er deren Bestrebungen in besonders ungünstigem Lichte dargestellt haben, wie ja auch die Gefangenen durch die Folter zu übertriebenen Geständnissen genötigt sein mögen. Eine gewisse Behutsamkeit in der Verwertung beider Quellen ist also immerhin geboten, um so mehr, als wir von dem Anführer selber so gut wie nichts besitzen, aus dem wir ein Bild seiner Pläne gewinnen könnten. Die Angaben Rapps liegen außer den kurzen Einzelheiten bei Brentz (U. S. 95) in dem Entwurfe vor, den die bischöflich-straßburgischen Räte als Grundlage für die Beratungen des ersten Versammlungstages in Schlettstadt entworfen haben (U. S. 100). Aus diesen beiden Aussagen, denen der Gefangenen und denen des Angebers, ist das Bild der Grundgedanken und der Pläne des Bundschuhs von 1502 zu ermitteln.

a) Die leitenden Gesichtspunkte.

Wollen wir für die Beurteilung des Bruchsaler Bundschuhs einen zuverlässigen Ausgangspunkt gewinnen, so empfiehlt sich dazu der Merkvers, der als Erkennungszeichen unter den Eingeweihten verbreitet wurde. In

ihm haben wir nicht nur bestes Überlieferungsgut, an dem die Beeinflussung durch den Untersuchungsrichter nichts hat ändern können, sondern zugleich ein echtes Erzeugnis der Denkweise des Joß Fritz und der sonstigen Urheber des Aufstandes. Wie hat der Merkvers in seiner genauesten Fassung gelautet? Die Chronisten überliefern ihn folgendermaßen: wenn einer gefragt wurde

„Was ist nun¹ für ein Wesen?“

so gab er als Zeichen seines Einverständnisses die Antwort

„Wir mögen vor den Pfaffen nicht genesen“².

Lux Rapp übermittelte dagegen die Zeilen so:

„Was ist das Wesen?“

„Wir können vor Pfaffen und den Edelleuten nicht genesen.“

(U. S. 101). Hat er sie wirklich in dieser Weise gehört? Kleine Abweichungen zugegeben, wie sie namentlich bei mündlicher Überlieferung nicht zu vermeiden sind, trägt doch der Rappsche Wortlaut schon in der allzu verschiedenen Länge der beiden Sätze das Gepräge des Ungenauen an sich. So holperig hat man einen sorgfältig geprägten Merkspruch sicher nicht ausgedrückt; die erste Zeile muß rein aus Gründen der Form länger, die zweite aber kürzer gewesen sein. Dann bleibt aber kein anderer Ausweg, als den Wortlaut der Chroniken, also der Gefangenenverhöre, als den zutreffenden anzuerkennen. Der Hinweis auf die Edelleute ist demnach keine wertvolle Ergänzung, sondern ein störender Einschub in jener ursprünglichen Fassung; und es geht nicht an, den Merkvers in modernisierter Rappscher Fassung anzuführen, wie es noch Kaser tut: „Wir mögen vor den Pfaffen und dem Adel nicht genesen“ (II, 518). Einerlei, ob die Erweiterung auf die Räte des straßburger Bischofs zurückgeht, oder auf Lux Rapp, der ihn so gehört zu haben behauptete, oder auf einen Verschworenen, der ihn eigenmächtig umgestaltet hatte, — jedenfalls kennzeichnet sie nicht das ursprüngliche Vorhaben des Unternehmers, sondern die weiteren Folgerungen, die aus seinen anfänglichen Beweggründen gezogen wurden. Der Bundschuh des Joß Fritz wurde in erster Linie aus Pfaffenhaß geboren und richtete sich erst in abgeleitetem Sinne auch gegen die Adels Herrschaft.

Das ist auch schon aus dem Grunde wahrscheinlich, weil die Obrigkeit, gegen deren Druck sich die Verschworenen auflehnten, keine weltliche, son-

¹ so Bas. und Sim., während Eys. „nur“, Trith. „euch“, Franck „das“ hat, — lauter unwesentliche Abweichungen; die größte innere Wahrscheinlichkeit hat wohl „nun“, denn man wollte das Urteil des betreffenden über den allgemeinen Stand der Dinge, nicht aber über seine persönlichen Verhältnisse erfragen; „euch“ und „das“ sind Ausdrücke, die schon vom späteren Standpunkte auf die abgeschlossene und bekannte Bewegung zurückblicken.

² so Trith. und (bis auf winzige Unterschiede der Schreibweise) auch Bas., Eys. und Sim.; Franck hat nur durch Umstellung geändert: *vor den pfaffen künden wir nit genesens*.

dern eine kirchliche war. Der Kirche waren die Speierer Untertanen überdrüssig geworden, der Kirche als einer ausbeutenden, volkschädlichen Macht. Gegen sie richtete sich daher ihr erster und schärfster Unwille. Sie behaupteten, die Pfründen und Klöster seien zu wohlhabend und der Priester seien zu viele. Immer wieder kommt in den Aussagen der Gefangenen diese Grund- und Hauptabsicht des Aufstandes zum Vorschein: sie wollten den Klerus seiner Güter berauben (6. und 10. Artikel)¹, wollten gegen den Speierer Bischof, gegen die Mönche und die gesamte Geistlichkeit vorgehen (13. Artikel)², um sie aus ihrem gesicherten Besitzstand zu vertreiben. Andererseits hatten sie sich vorgenommen, die Menge der Priester gründlich einzuschränken und ihr hochmütiges Selbstbewußtsein empfindlich zu dämpfen (6. Artikel)³. Sie waren es müde geworden, bittflehend vor Bischof oder Domkapitel zu erscheinen und um Erlaß des Zehnten oder um Borg von Getreide oder Geld nachzusuchen, während jene Herren von der Not bäuerlicher Haushaltungen nichts fühlten. Und es dünkte ihnen unerträglich, daß Pfründen und Pfarrstellen beliebig vermehrt wurden, während sie sich auf ihrem bescheidenen Grund und Boden immer größere Einschränkungen gefallen lassen sollten. Gegenüber den verstiegenen Herrschaftsansprüchen der Kirche regte sich das Selbstständigkeitsgefühl des gedrückten Kirchenvolkes. Wie die Heidelheimer Gemeinde die Besoldung ihres Pfarrers selber in die Hand nehmen und sein Einkommen von der Tüchtigkeit seiner Amtsführung abhängig machen wollte (s. oben S. 172), so faßte man jetzt in weiteren Kreisen eine laienhafte Reform des Priesterstandes ins Auge, durch die der Geistliche von seiner angemessenen Herrscherwürde wieder zu der einzig rechtmäßigen Stellung eines Dieners der Gemeinde genötigt werden sollte. Und wie die Pfälzer aus Barbelrote enttäuscht und verbittert von ihrem Bittgang nach Speier heimgesiehet waren (s. oben S. 170), so verlangte jetzt eine ähnliche Stimmung in zahlreichen Ortschaften, daß die Rechte des Volkes gegenüber seiner Obrigkeit auf eine neue Grundlage gestellt würden. Aus dem tiefen Unwillen gegen die örtlichen kirchlichen Würdenträger entsprangen die Forderungen, die man jetzt allgemein zu stellen unternahm.

Man wollte die drückenden Abgaben los werden, und man strebte die schmählichen Einschränkungen von sich abzuschütteln. In jenes Gebiet

¹ *„Decimo confessi sunt, quod principalis intentio eorum fuerit contra monasteria, ecclesias cathedrales et collegiatas omnemque clerum, quos et bonis omnibus spoliare decreverant et dominium eorum suppresserunt“* (Trith.). ² *„Tertio decimo decreverunt in manu suorum valida procedere primo contra marchionem Badensem, contra episcopum Spirensensem, contra monachos et omnem clerum“* (Trith.). ³ *„Sexto concluderant, quod bona monasteriorum ecclesiarum quoque cathedralium et collegiatarum, simul et clericorum per circuitum omnium violenter direpta inter se velint suo arbitrio dividere et ministros ecclesiae humiliare et, quantum possent, multis peremptis ac fugatis, in paucitate degere.“* (Trith.).

gehörten die Zehntforderungen sowie die neuerliche Auflage des Ungelts, all die mittelbaren und unmittelbaren Steuern, mit denen damals Besitz und Verbrauch belastet war. Jedes neue Geldbedürfnis der Landesverwaltung hatte eine neue Besteuerung des Landvolks zur Folge gehabt. Der Priesterstand war — bis auf geringfügige Ausnahmen¹ — von diesen Abgaben befreit, die besitzenden Kreise der Stadt Bruchsal wurden durch die Verfügung über das Ungelt eher geschont, als belastet. Zu den Geldleistungen kamen für die Bauern eine Menge dinglicher Abgaben und persönlicher Arbeiten. Wir besitzen noch die Aufrechnung der Zinse aus dem Jahre 1401, die uns einen Maßstab dafür geben, wie stark die Dorfbewohner nach dieser Seite in Anspruch genommen waren². Danach sollten ins Schloß zu Obergrombach abgeliefert werden: aus Weingarten 3 Simri oder Scheffel Getreide von 2 Morgen Land, außerdem von verschiedenen andern Pächtern insgesamt 29 Scheffel; aus Stockach 10 Scheffel von 6 Familien; aus Bruchsal $7\frac{1}{2}$ Malter und 2 Scheffel nebst 2 Kapauen. In Untergrombach hatten zu Martini 76 Zinspflichtige zusammen 236 Hühner abzuliefern, darunter z. B. »1 hune Conczel Hoffman von $\frac{1}{2}$ morgen wingarten« oder »8 hunre Concz Suler von 9 morgen ackers«, oder »3 hunre Heinrich Reine von 2 morgen ackers«, so daß durchschnittlich ein Huhn auf einen Morgen entfiel. In der viel kleineren Ortschaft Obergrombach kamen 18 Hühner auf 8 pflichtige Einwohner. Außerdem hatte der Speirer Bischof von zwei Besitzungen in Untergrombach, die er an sich gebracht, zu fordern: $23\frac{1}{2}$ Schilling Heller und 141 Heller, sowie 26 Hühner und 7 Gänse. Die „Wirtsknechtzinse“ in beiden Dörfern Grombach brachten ihm 58 Schilling und 8 Heller ein. Endlich waren im Grombacher Schloß noch $28\frac{1}{2}$ Gänse von 18 verschiedenen Zinsern fällig. So geringfügig diese Abgaben im einzelnen erscheinen mochten, so fühlbar mußten sie werden, wenn noch all die übrigen Leistungen hinzutraten. Über die persönlichen Fronen, die Hand- und Spanndienste fehlen uns Aufzeichnungen. Doch spricht hier die Klage der Aufständischen laut genug: »sie sigen der moß beschwert, das die vierd stunde irer arbeit nit ire si« (U. S. 101). Ein Viertel der Arbeitszeit vom Grundherrn in Anspruch genommen! Das mag nicht die Zuverlässigkeit einer statistischen Berechnung haben; aber selbst wenn ein gut Teil als Übertreibung in Abzug zu bringen ist, bleibt genug übrig, um den herrschaftlichen Druck in grellem Licht erscheinen zu lassen. Mußte da nicht der Zeitpunkt eintreten, wo die übermäßig beanspruchten kleinen Leute sich auflehnten und in losbrechender Leidenschaft Abschaffung aller obrigkeitlichen Abgaben verlangten? Die Forderung einer völligen

¹ vgl. die Gewährung des Zehnten durch die 4 Stifter 1495 (Remling II S. 202), wogegen die Geistlichen von den Abgaben des Bruchsaler Ungelts befreit waren (s. oben S. 170).

² G.L.A. — Kopalbuch 135 (Renovatio censuum de anno 1401), Bl. 70—80.

Freiheit von Zehnten, Steuern und Zöllen¹, so umstürzlerisch sie schließlich klang, war ursprünglich nichts anderes als der Aufschrei einer örtlich begrenzten Untertanenschaft gegen die Überlastung durch ihren Landesherrn.

Das gleiche gilt von dem Verlangen nach Freigabe der Jagd, des Fischfangs, der Weiden und Wälder. Auch hier ging die bäuerliche Denkweise nicht von sog. Naturrechten aus, die dem Volke durch ihre Herrschaft geschmälert worden wären, sondern von jener kürzlich erfolgten Einschränkung des Nutzungsrechtes, die der Bischof aus Sorge für die Einkünfte seiner Landeskasse glauben zu müssen. Man sollte Brennholz und Bauholz nicht mehr im bisherigen Maße aus den bischöflichen Wäldern beziehen können, beim Eindringen des Viehs in die herrschaftlichen Weideplätze drohte empfindliche Strafe, die Fischwässer wurden immer ausschließlicher für die Küche der hohen geistlichen Herren oder für die Aufbesserung der obrigkeitlichen Einnahmen beansprucht — während der Bauer und städtische Kleinbürger oft nicht wußte, wie er das Notwendigste zum Lebensunterhalt für sich und die Seinen beschaffen sollte. Erst als diese Fessel endloser Verbote unerträglich geworden war, trat der Bauer mit dem Rechtsanspruch in die Schranken, daß die gesamten Gebiete landesherrlicher Ausnahmestellung² nach uraltem Volksrecht zu verurteilen seien: Wald, Weide und Wasser müssen jedem freigegeben werden, so fordere es das Rechtsempfinden des Volkes in Erinnerung an vergangene, aber nicht vergessene Zustände³.

Der Schritt von diesen, noch örtlichen Forderungen (Abschaffung der bischöflichen Steuern und der bischöflichen Vorrechte) zu dem allgemeinen Programm einer umfassenden Bauernbefreiung war nun nicht mehr groß und lag nicht mehr fern. Zu eng wohnte man mit pfälzischen oder badischen Untertanen benachbart, als daß der Unwille gegen die Obrigkeit an den Speierer Landesgrenzen hätte Halt machen können. Zu ähnlich waren die Klagen und Beschwerden dort wie hier. Was im Speierer Gebiet der Pfaffenhaß angeregt hatte, das nahm bei den badischen oder Pfälzer Bauern die Form der Auflehnung gegen Fürsten und Adel an. Möglich, daß man in dortigen Kreisen das Reimsprüchlein den Umständen nach erweiterte: wie mögen vor Pfaffen

¹ . . . *non dare censum alicui, non decimas, non precarias principibus, non vectigal, nec aliud quicquam, sed velint ab omni tributorum gravamine penitus esse liberati* (Trith. art. 11) . . . *censusque et decimas dare de caetero neque clero neque principibus, sed neque nobilibus intendentibus* (Trith. art. 10). ² *Duodecimo proposuerunt venationes, piscationes, pascua, nemora et omnia, quae principum consueverunt exceptione usibus deservire privatis, in communitatem revocari, ut cuique rustico liceret venari atque piscari, ubi et quando voluerit, sine impedimento vel prohibitione cuiuscunque omni tempore et loco* (Trith.). ³ „Inbezug auf die mit dem Jagdwesen zusammenhängenden Mißstände liegt offenbar ein viel größeres Maß von Schuld auf Seiten der Herrschaften“ (als bei den Holzverboten). Bühler, Wald und Jagd S. 26.

und Edelleuten nicht genesen. Freilich wird auch die Feindschaft gegen die Priester bei den Untertanen der weltlichen Fürsten mannigfache Nahrung gefunden haben, denn die kirchlichen Lasten waren auch dort nicht gering. Je mehr nun der Bund der Verschworenen über das Speirer Gebiet hinauswuchs, desto weniger reichte die ursprüngliche Bestimmung aus, man wolle gegen die Priesterschaft vorgehen. Immer weiter dehnte sich der Gesichtskreis der Bundesgenossen aus, immer umfassender wurden ihre Forderungen, immer grundsätzlicher erklärten sie der Obrigkeit den Krieg. Hier war es ein Fürst, dort ein Edelmann, hier ein Abt, dort ein Bischof, von dessen drückender Herrschaft man das Landvolk befreien wollte. Und machten die städtischen Behörden etwa eine Ausnahme? Klage nicht auch dort der einfache Mann in jenen Jahren über Rechtlosigkeit gegenüber den herrschenden Geschlechtern¹? So verloren die Bestrebungen des Joß Fritz und seiner Leute schließlich den Boden der greifbaren landschaftlichen Beschwerden und schweiften in das uferlose Gebiet einer völligen Befreiung aller Untertanen. Ähnlich wie 1493 im Elsaß geriet die Bewegung aus nüchternen Anfängen in das Fahrwasser eines wilden Radikalismus. Jedes Joch sollte abgeschüttelt, jede Herrschaft erschüttert, jeder Widerstand mit Gewalt gebrochen werden².

Wir haben keinen Grund, die Gefangenen-Aussagen über diesen Punkt für übertrieben zu halten. Es mag sein, daß Joß Fritz (ähnlich wie 1513 in Lehen) Papst und Kaiser als die beiden obersten Gewalten der Christenheit von dem allgemeinen Zerstörungsfeldzug ausnehmen wollte. Der Radikalismus blieb auch dann noch groß genug, wenn er seine Feindschaft nur bis auf Landesfürsten und Bischöfe ausdehnte. Derartig umfassende Absichten müssen aber den Aufständischen vorgeschwebt haben, weil sie ihr Vorbild nachweislich in den Schweizern sahen³. Die Schweizer, die vor kaum drei Jahren ihre Unabhängigkeit vom Reich in einem glänzenden Feldzug erkämpft hatten und die in ihrem jungen Staatengebilde den unteren Bevölkerungsschichten die Freiheiten republikanischer Selbstverwaltung gewährten, entfesselten in den süddeutschen Bauern den Drang nach ebensolcher unbedingten

¹ vgl. zehn Jahre später den Ausbruch des Speirer Städteaufstandes, bei dem „die Entlastung des armen Mannes und die schärfere Heranziehung der wirtschaftlich kräftigeren Elemente für Ausschub und Gemeinde das vornehmste Ziel des Strebens bildete“ (Kaser: Polit. und soz. Bewegungen S. 72). ² . . . *ut . . . iugum omne servitutis violenter excuterent* . . . *concluserint inter se bello et armis libertatem sibi vindicare omnimodam et deinceps nullius pati dominium* . . . *omnem principatum et dominium extinguere . . . et omnes sibi obsistentes sine miseratione aliqua trucidare* . . . *et quicumque contradixisset eis, sine misericordia interficeretur tanquam iustitiae Dei contrarius, inobediens et rebellis* (Trith. art. 1. 11. 4. 13). ³ . . . *conspiraverunt, in iuramento se mutuo obligantes more Suiserorum, ut . . . sibi omnimodam libertatem more Helvetiorum armis vindicarent* (Trith. Einleitung und art. 1).

Selbständigkeit. Was auf die Elsässer Verschworenen schon vor jenem großen Kriege von 1499 bestimmend eingewirkt hatte, das verlockte jetzt um so mehr die Speirer Bauern zu leidenschaftlicher Auflehnung gegen das ganze Gebäude obrigkeitlicher Macht, das wohl Abgaben zu fordern verstand, das aber in der inneren und äußeren Politik des Reiches nur kümmerlichste Erfolge aufzuweisen hatte. Wie sich die Aufständischen den zukünftigen Zustand der Dinge dachten, ist uns nicht überliefert worden. Wahrscheinlich beschäftigte sie die Sorge um den Aufbau des Neuen weniger als das echt radikale Verlangen nach Umsturz des Alten. Man sollte freilich annehmen, daß ein kluger Kopf wie Joß Fritz sich auch darüber seine Pläne gemacht habe. Aber keinerlei Anzeichen unserer Quellen deuten nach der einen oder andern Seite auf bestimmte, greifbare Formen des Staatswesens, wie es ihm vorschwebte. Vielleicht hatte selbst er von der Zukunft mehr dunkle Ahnungen als klare Begriffe. Und er vertraute wohl darauf, das befreite Volk werde für seine neu errungene Staatshoheit eine ähnliche Form finden, wie sie die Eidgenossen in der freien Zusammenarbeit aller ihrer Kräfte gefunden hatten. Genug, wenn die Abstufungen, Verschachtelungen, Vorrechte des Lehensstaates zertrümmert waren und alle Volkskräfte sich frei entfalten konnten.

Fehlte dem erstrebten Zustand des öffentlichen Lebens in den Vorstellungen der Verschworenen noch die feste Form, so glaubten sie wenigstens den beherrschenden Grundgedanken gefunden zu haben, nach dem sich alle seine Verhältnisse neu gestalten sollten. Joß Fritz kämpfte für die göttliche Gerechtigkeit¹; und indem er diesen Gesichtspunkt in die Bewegung einführte, war er entschlossener, zielbewußter als Hans Ulman und seine Gesinnungsgenossen. Denn in diesem Zusammenhang konnte die göttliche Gerechtigkeit nichts anderes bedeuten, als den Anspruch, daß alles bestehende Recht, alle Abhängigkeitsverhältnisse und ständischen Gliederungen nach dem Maßstab christlicher Sittlichkeit umgestaltet werden mußten. Das war weit mehr, als die Schweiz verfochten und verwirklicht hatte. Hier trat das mündig gewordene Christenvolk gegen alle bevormundenden weltlichen und geistlichen Gewalten als Richter und als bevollmächtigter Vollstrecker des göttlichen Willens auf. Der Radikalismus in seiner ausgeprägtesten, nämlich in seiner religiösen Form meldete sich wieder zu Wort. Der Husitismus fand in Joß Fritz einen späten Fortsetzer. Nicht in dem ausgesprochenen Sinne, daß die sämtlichen kirchlichen und sozialen Forderungen jener großen Bewegung des 15. Jahrhunderts im Bundschuh wieder aufgelebt wären. Aber ihr Schlagwort von der göttlichen Gerechtigkeit drang in die neue Bauernerhebung ein, und damit die ganze Betrachtungsweise der sozial-wirtschaftlichen Notstände vom Standpunkt der Religion aus. Sie aber mußte den Bauernforderungen

¹ vgl. oben S. 183f.

einen gewaltigen Schwung und ihren Vertretern die größte Werbekraft verleihen. Denn mit der göttlichen Gerechtigkeit, der man Beistand tun wollte¹, war eine Rechtsquelle angerufen, vor der aller Widerstand verstummen mußte. Die religiöse Leidenschaft sollte auch den Zögernden mitreißen, dem Widerstrebenden aber das Brandmal eines Gottesfeindes aufprägen. Auch ohne daß wir an Joß Fritz irgendwelche Züge religiöser Wärme und Innerlichkeit nachweisen können, hat sein Unternehmen nach husitischem Vorbild offensichtlich die Form eines Kampfes für gottgewollte Rechte angenommen.

Wie die Bewegung von 1502 hierin über den elsässischen Bundschuh von 1493 hinausgeht, so hat sie ihren Mitgliedern auch mehr religiöse Pflichten auferlegt. Die elsässischen Bauern mußten beim Eintritt Verschwiegenheit geloben und dieses Versprechen eidlich bekräftigen; im übrigen mutete man ihnen keine religiöse Handlung zu. Ganz anders in Bruchsal. Hier wurde die Aufnahme in den Bund mit einem weihevollen Vorgang umkleidet. Knieend hatte der Neuling fünfmal das Unser-Vater und das Ave Maria zu beten², in Anlehnung an einen Brauch, der gerade damals in mehreren deutschen Gebieten eingeführt worden war: daß beim Morgenläuten die beiden Gebete gesprochen werden sollten, und zwar zum Andenken an die fünf Hauptwunden Christi fünfmal³. Wie also das Volk gewohnt war, das Tagewerk mit dieser

¹ Lux Rapp berichtet, zu Bruchsal *»sig in innen gerunt worden, wie das ein samung und buntnis verhanden sie, der gerechtigkeit bistant zu ihun«* (U. S. 100). Die Schweizer sollen den Verschwörern auf ihre Werbung geantwortet haben, *»sie sollen und wollen der gerechtigkeit bistant thun«* (U. S. 101). Maximilian fürchtet, *»das vil einfeltigs volchs in ein schein, als (ob das) unbillich furnemen göttlich und gut sin solt, durch solh anrichter in diß bös furnemen pracht werden«* (U. S. 110f). Trithemius berichtet also zutreffend, wenn er den Verschworenen die Absicht zuschreibt, jeder Widerstrebende solle *»tanquam iustitiae Dei contrarius, inobediens et rebellis«* getötet werden. ² *»Secundo confessi sunt, quod unusquisque, dum in eorum temeritatem iurasset, primum quinquies orationem dominicam cum angelica salutatione ad memoriam quinque principalium vulnerum Christi dicere flexis genibus teneretur, in eum finem, ut Deus eorum proposito ad iustitiam prosperum largiretur effectum«* (Trith.). ³ Der Gruß der Engel ist nicht *»Domini pax vobiscum!«* (Herold S. 31), sondern das Ave Maria, von dem es (Wetzer und Welte I S. 1744) heißt: „schon häufig haben die Christen durch dieses Gebet, welches sie abends beim Glockenzeichen mit gebogenen Knien zu verrichten pflegten, die göttliche Hülfe gegen die Feinde des Glaubens erfahren“. „Angelus Domini (auch Salutatatio angelica) ist eine in jetziger Form seit 3 Jahrhunderten übliche Danksagung für die Menschwerdung Jesu Christi und besteht aus 3 Antiphonen und 3 Ave Maria, die morgens, mittags und abends auf ein gegebenes Glockenzeichen hin gebetet werden“ (S. 846). Eine Festsetzung über das Morgenläuten (1368 in Südfrankreich) bestimmt: „die dabei zu verrichtenden Gebete waren 5 Vater-Unser zu Ehren der heiligen 5 Wunden Christi und 7 Ave zu Ehren der 7 Freuden Mariae.“ „Dieser Gebrauch des Angelusläutens zur Morgenzeit wurde unter Modifikationen des zu verrichtenden Gebetes von mehreren deutschen Synoden (Breslau 1416, Köln und Mainz 1423, Bamberg 1491) adoptiert und weiter verbreitet“ (S. 847).

festen Gebetsübung zu beginnen, so sollten die Teilnehmer am Bunde ihren Eintritt in das neue Unternehmen mit den gleichen Gebetsworten weihen. Es war die volkstümliche Ausdrucksweise für den Gedanken, daß man ein gottgewolltes Werk zu tun sich anschicke. Die Vorkämpfer der göttlichen Gerechtigkeit empfingen damit gleichsam das Siegel himmlischer Bestätigung: sie baten für den Sieg der heiligen Sache. Von einer bloßen Begleiterscheinung, von religiöser Verbrämung zu sprechen, haben wir hier keinen Anlaß, um so weniger, als durch Perandis Ablaßpredigt das dortige Volk gerade in jenen Wochen religiös stark erregt wurde¹. Eher könnte man auf den Gedanken kommen, die damalige religiöse Beunruhigung der Menge, die noch aus dem vorigen Jahre unter dem Eindruck der Aufsehen erregenden Kreuzwunder stand, habe mit dazu beigetragen, daß der Unwille über die wirtschaftliche und soziale Not eben während der Osterzeit 1502 zum Ausbruch kam. Wählte man doch für das geplante Unternehmen ausdrücklich zwei Heilige als Schutzpatrone: Maria und Johannes, und bekundete damit, wie stark die religiöse Denkweise an dem Wagnis der Verschwörung beteiligt war. Wenn also auch der Bundschuhplan ursprünglich wohl nicht von religiösen Beweggründen ausging, so war die Besinnung auf ein göttliches Recht von den Aufständischen doch offenbar ernst gemeint und das Eingangsgebet ihnen Herzenssache. Nur in dem einen Punkt dürfte auch hier die Berichterstattung der Chronisten übertrieben haben, daß sie aus dem Gebet bei der Aufnahme eine tägliche Verpflichtung machten². Nicht als ob es sinnlos gewesen wäre, die Eingeweihten bei jedem Tagesanbruch für den Sieg ihrer Sache beten zu lassen. Aber solange man aus dem Zustand der Beratung noch nicht zu gemeinsamem Handeln übergegangen war, fehlte die Bundesgemeinde, in deren Mitte solch eine feierliche Handlung hätte vollzogen werden können. Flog erst das Bundschuh-Fähnlein und rückte das Heer geschlossen vor, dann war es am Platz, daß jeden Morgen die Genossenschaft zu dem Gebet um den Sieg ihrer Waffen niederkniete.

So kam man von begrenzten örtlichen Anlässen allmählich zu immer umfassenderen und darum zu immer schärferen Forderungen. Mit seiner Feindschaft gegen alle Obrigkeit, die aus dem Haß gegen die Speierer Priesterherrschaft entsprungen war, und mit seinem leidenschaftlichen Eintreten für göttliche Gerechtigkeit wurde das Bruchsaler Unternehmen zu einer dringenden

¹ Wie nach den Anordnungen des Ablaßpredigers jeder Gläubige beim Abendläuten für den Landfrieden beten sollte, so verordnete Joß Fritz, daß der Neueintretende den Beistand des Himmels für den Sieg der Bundschuhsache anrief (vgl. oben S. 173). ² Dieser Fehler, auf den schon Ulmann (II. 643 Anm. 2) aufmerksam gemacht hat, stammt aus der Chronik des Basilius, der an dieser Stelle dem Bericht des Trithemius ein *„singulis diebus“* eingefügt hat und darin für Eysengreyn, Simonis und Franck vorbildlich geworden ist.

Gefahr für das ganze Gebiet der mittel- und oberrheinischen Landschaften. Und diese Bedrohung war um so ernster zu nehmen, wenn es Joß Fritz und seinen Freunden gelang, praktische Pläne zur Verwirklichung ihrer umstürzlerischen Grundsätze zu entwerfen und durchzuführen.

b) Der Feldzugsplan.

Bei einem Unternehmen, das so ausschließlich auf gewaltsames Vorgehen rechnete, bekamen die Pläne von selber das Gepräge kriegerischer Maßnahmen. Hier wurde kein Gang zum bischöflichen Beamten als erstes, feierliches Mittel zur Durchführung der beabsichtigten Reformen ins Auge gefaßt, wie es die elsässischen Bauern gewollt hatten. Verhandlungen betrachtete man bei der sattsam bekannten Haltung der Obrigkeit als aussichtslos. Die Lehren von 1493 wirkten hier wohl nach. Hatte damals die Behörde nur Strafen für die Beteiligten bereit gehabt, sich aber auf keinerlei sachliche Prüfung ihrer Beschwerden, auf keine Abstellung der Mißbräuche eingelassen, so blieb dem gedrückten Volke tatsächlich nur noch der Weg bewaffneter Selbsthilfe übrig. Gewalt sollte durch Gewalt gebrochen werden, die Waffen mußten entscheiden. Einen Bundschuh aufzuwerfen, kam nun nicht mehr bloß als letztes, verzweifelttes Auskunftsmittel in Betracht, sondern stand sofort am Anfang der Maßnahmen des Bundes. Man war nunmehr völlig in die Bahn des Radikalismus geraten. Bewußt steuerte man auf Krieg, auf einen umfassenden Bauernkrieg hin.

Schon an früherer Stelle ist die Frage berührt worden, ob Joß Fritz irgend welche kriegerische Erfahrung mit in die Verschwörung gebracht hat (D.S.180f.). Besaß er sie nicht, so wurde sie ihm jedenfalls von den beiden Schloßknechten von Obergrombach zugetragen, die er ins Geheimnis zu ziehen verstand. Und auch sonst ist sicher manch einer von den Verschworenen mit dem Kriegshandwerk vertraut gewesen. Aber wenn Joß Fritz nicht selber schon als Landsknecht gedient hatte, so eignete ihm doch ohne Zweifel die Fähigkeit, kriegerische Pläne zu entwerfen. In diesem Punkte berührte er sich mit Hans Ulman von Schlettstadt. So schwebte ihm denn eine bewaffnete Erhebung des gesamten umwohnenden Bauernstandes vor. Die Landleute wehrhaft zu machen, war damals nicht so schwierig, wo die zahllosen kleinen Fehden und Feldzüge alle paar Jahre einen Teil der überschüssigen ländlichen Bevölkerung unter die Waffen riefen. Joß Fritz traute — wohl zu leichtgläubig — auf die kriegerische Kraft der Bauern, die bei einem Massenaufgebot einen sicheren Sieg erfechten werde. Seine Hauptsorge war, der Masse eine feste Ordnung zu geben.

Deshalb richtete er in erster Linie sein Augenmerk auf die Beschaffung eines Fähnleins. Wir wissen aus dem Lehener Aufstand, wieviel Mühe

er gerade auf das Banner verwandt hat. Wir erfahren dort aber auch, wie schwierig es für ihn war, ein Feldzeichen malen zu lassen, auf dem die bezeichnenden Eigentümlichkeiten der neuen Bewegung angebracht waren und das trotzdem weder von dem Maler noch von einem Verschworenen an die Obrigkeit verraten wurde. So kam es 1502 überhaupt noch nicht dazu, daß die Fahne wirklich beschafft wurde. Der Ausbruch verzögerte sich damals geradezu aus diesem Grunde, *das das baner noch nit gemacht si* (U. S. 101). Aber ein Bild dessen, was auf der Leinwand gemalt werden sollte, schwebte dem Führer des Aufstandes wohl schon vor. Die Fahne war zweifarbig gedacht — blau und weiß, wie Trithemius die übrigen Chroniken ergänzt. Der Sponheimer Abt ist auch der einzige, der des näheren berichtet, auf der einen (wohl der weißen) Seite habe das Bild des gekreuzigten Christus dargestellt werden sollen, links und rechts davon ein Bundschuh und ein kniender Bauer mit gefalteten Händen und über seinem Haupte die Inschrift »Nichts dann die Gerechtigkeit Gottes!« Da alle übrigen Chronisten über diesen Punkt völlig schweigen, könnte die ausführliche Schilderung des Fähnleins leicht aus den Enthüllungen von 1513 in den ursprünglichen Wortlaut des Trithemius (wie er noch dem Baselius vorlag) eingetragen worden sein. Solange die Einzelheiten über die Bundschuhfahne von 1502 nicht auch anderweitig bezeugt sind, scheint es mir deshalb gewagt, hier schon mit einem fest geplanten Entwurf zu rechnen. Vielleicht wurde unter den Eingeweihten gelegentlich davon gesprochen, wie man die beiden Schutzpatrone auf der Fahne anbringen könne, und dabei der Vorschlag gemacht, Maria und den Lieblingsjünger Johannes unter dem Kreuze Jesu stehend darzustellen, weil dieses Bild dem religiösen Empfinden des Volkes am unmittelbarsten zu Herzen sprach¹. Möglicherweise kam auch die Rede darauf, ob man nicht außerdem besondere Kennzeichen der Bundschuhbewegung in das Fahnenbild einfügen könne. Aber bei dem völligen Schweigen aller übrigen Quellen, die doch nachweislich von Trithemius abhängen, und bei dessen bekannter Neigung, den vorhandenen Überlieferungstoff dichtend auszugestalten², muß es zweifelhaft bleiben,

¹ Das Bild des Gekreuzigten galt dann wohl als Zeichen der Erlösung, wie sie das gedrückte Volk verstand; vgl. den Gedankengang der Ref. Sig.: *Es ist ain ungehörte sach, . . . das ainer so geherzt ist vor Got, das er gedar sprechen zu ainem: du bist mein aigen, wenn gedenk man, das unser her Got so schwarlichen mit seinem tod . . . gelitten . . . das er uns freiet und von allen banden loset, und hie inne niemant juro erhebt ist ainer fur den andern, dann in gleichem statt wir stehen in der losung und freiheit . . . darumb wiß iederman, wer der ist, der seinen miteristen aigen spricht, das der nit cristen ist und ist Cristo wider und sind alle gebott Gottes an im verlor.* (Werner S. 73f.) ² „Die Erfindungskraft Trithemius' gewinnt es über sich, auf Grundlagen von ein paar dürftigen Notizen lange Seiten voll zu schreiben und unwahre Angaben in Hülle und Fülle an einander zu reihen“ (Allg. Deutsche Biographie Bd. 38, S. 629).

ob über die genauere Ausführung des Bildschmuckes damals irgend etwas Festes bestimmt worden ist. Ein Fähnlein aber sollte unter allen Umständen beschafft werden, und Joß Fritz war wohl der Beauftragte, dem man die Verwirklichung dieses Beschlusses überließ.

Ein Beschluß über das militärische Vorgehen, zu dem ja auch die Herstellung der Fahne gehörte, ist nämlich ohne Zweifel gefaßt worden. Das ergibt sich aus jener anderen Anordnung, daß zwei Anführer an die Spitze des Unternehmens treten sollten. Die Chroniken erwähnen sie nur mit kurzen Worten¹, nennen nicht einmal ihre Namen, halten es aber wohl für selbstverständlich, daß Joß Fritz der eine dieser beiden war. Über die Persönlichkeit des andern können wir nicht einmal Mutmaßungen anstellen, da uns außer dem Schloßknecht Bernhard und dem Neudorfer Bauern Michel überhaupt kein Name eines Beteiligten überliefert worden ist. Warum man nicht einen, sondern mehrere an die Spitze stellte, obwohl doch Joß Fritz unbedingt der leitende Kopf der Bewegung war, verraten die Quellen bei dem Bruchsaler Aufstandsversuch ebensowenig wie bei der elsässischen Verschwörung, über die wir doch viel eingehender unterrichtet sind. Damals, könnte man denken, sollten dem Stadtbürgermeister Ulman einige Vertreter des Bauernstandes an die Seite gesetzt werden; dann hätte jetzt etwa ein Bruchsaler neben Joß Fritz treten müssen. Aber in den Lehener Unruhen 1513, wo wir ebenfalls zwei Hauptleute finden und wo uns ihre Namen bekannt sind, stammten beide aus den Kreisen der Landleute. Wir müssen also annehmen, daß sonstige Gründe — etwa militärischer Art — hierfür bestimmend gewesen sind. Ähnlich wie Hans Ulman auf seinem Zuge in die Niederlande 1488 den Hans Wagner als Mithauptmann zur Seite hatte (D. S. 40), sollte auch jetzt die Verantwortung für alle Befehle der Oberleitung einem Führerpaar in die Hand gelegt werden. Auch mochte der Freiheitsinn der Aufständischen es lieber sehen, daß die gesamte Machtvollkommenheit des Feldherrn nicht einem allein übertragen werde: Zweiheit in der Führung war ein Schutz gegen drohende Alleinherrschaft. Im übrigen hatten sich die Verschworenen zu unbedingtem Gehorsam gegen ihre selberwählten Hauptleute verpflichtet. Von der Einrichtung weiterer militärischer Stellen (wie Fähnrich und Weibel) wird nichts erwähnt. Entweder haben die Gefangenen das verschwiegen, oder die Bewegung ist für solche Einzelgliederung ihres Bundesheeres noch zu jung gewesen.

Sollte aber der geplante Feldzug glücken, so mußte außer der Fahne und den Hauptleuten noch für ausgiebige Werbearbeit unter den umwohnenden

¹ »Duos . . . sibi capitaneos praefecerant, qui multitudinis congregandae ad bellum essent ductores, quibus et caeteri omnes sine contradictione obedirent« (Trith.); Baselius betont nur noch besonders, »ad quorum imperium omnia fierent et agerentur«, was von Simonis übersetzt wird.

Bauern gesorgt werden. Denn da nicht erst verhandelt, sondern sofort losgeschlagen werden sollte, so kam es darauf an, vorher eine möglichst große Masse von Teilnehmern in den Bund zu ziehen. Man begnügte sich deshalb nicht mit einer Verbreitung durch gelegentliches Gespräch. Wie schon im Elsaß einige Bauern sich in eifriger Bearbeitung ihrer Bekannten hervorgetan hatten, so wurden jetzt geradezu Aufwiegler in die Umgegend geschickt¹. Es mußten nicht nur die wortgewandtesten, sondern auch die zuverlässigsten und verschlagensten unter den Eingeweihten sein. Die geringste Unvorsichtigkeit in ihrem Verhalten konnte das ganze Unternehmen ans Licht und zu Fall bringen. Unter irgend welchem harmlosen Schein schlichen sie von Dorf zu Dorf, wie wir es aus dem Verhör von Molsheim 1493 im Elsaß kennen. Hier in der neuen Verschwörung war man aber dazu übergegangen, eine geordnete Schar solcher Sendboten einzurichten, jedem seine bestimmten Weisungen zu geben und seine Marschrichtung vorzuschreiben. Lux Rapp will gehört haben, 40 Sendlinge seien in dieser Werbearbeit tätig gewesen². Ist das andere Gerücht, das er berichtet, zutreffend von ihm wiedergegeben, so ritt ebenfalls ein Adeliger als verkappter Bundschuhwerber durchs Land, der ein „Heiltum“, eine Reliquie mit sich führte und dadurch das leichtgläubige Volk unter seinen Einfluß lockte.

Auf diese dreifache Weise wurde der Ausbruch der Verschwörung vorbereitet. Der Plan war wohl überlegt und großzügig angelegt. Auch die Art des Losschlagens sollte nicht dem Zufall überlassen werden. Nach damaliger Kriegsübung suchte man vor allen Dingen, schnell einen festen Stützpunkt zu gewinnen, ähnlich wie die Elsässer sich 1493 Dambachs und Schlettstadts bemächtigen wollten. Da Joß Fritz unter der Besetzung des Schlosses Obergrombach Gesinnungsgenossen hatte, mußte eine Übrumpelung dort am ehesten glücken. Nach dem Verzeichnis von 1464 befanden sich dort überhaupt nur 4 Mann: der Keller, der Bäcker, der Schloßknecht und der Torknecht (oder Turmknecht); außerdem eine Magd³. Wenn also seitdem die Besetzung nicht vermehrt worden war — wofür weder Belege vorhanden sind noch bei der Geldlage des Bischofs die Wahrscheinlichkeit spricht —, dann fiel es mit Hilfe der beiden Schloßknechte nicht schwer, den Widerstand des Kellers zu beseitigen. Nach dem Bericht des Georg Brentz gehörten aber beide Knechte zum Bund und war dem Keller⁴ ein rascher Tod zgedacht⁵. Hatte man nun

¹ *mittebant hinc inde per vicos et oppida sollicitatores suos occultos, qui multos in eandem contra principes, clerum et omnem maioritatem domini provocarent.* (Trith.). ² *Item er sagt auch, das die buntschuer ab 40 botten in allen landen wider und fur haben, die sich bewerben* (U. S. 101). ³ *Sloß Grumbach: item der keller, item pfister, item ein sloßknecht, item ein thornknecht, item ein magt* (G.L.A. — Kopialbuch 296 Bl. 147 a). ⁴ seit Michaelis 1499 versah diesen Posten Schyben Cuntz gegen folgende Vergütung: *item acht gulden im dem keller; item zwen gulden siner husfrawen fur ein rock; item zwei cleit von hofe glich den reisigen knechten* (G.L.A. — Kop. 306 Bl. 191b). ⁵ *Es weren auch in diesem spiel zwen sloßknecht*

Obergrombach in der Gewalt, dann war der erste sichtbare Erfolg errungen, und der Hauptschlag konnte gegen Bruchsal geführt werden. Dort drohte naturgemäß ein viel stärkeres Hindernis, weil mindestens die bischöflichen Beamten und die angesehenen Bürger zu den Gegnern zählten. Eine Stadt anzugreifen, war schon für ein geübtes Feldheer kein leichtes Unterfangen. Aber die Bauern rechneten damit, daß etwa 400 Mann der Bruchsaler auf ihrer Seite ständen und ihnen die Tore öffnen würden¹. Wie bei der vorigen Verschwörung in Schlettstadt und bei der nächsten in Freiburg, so hatte man hier in dem ersten städtischen Stützpunkt frühzeitig genug geworben, obwohl es zweifelhaft bleiben muß, wieweit sich der Bund auf die angeblichen 400 im Ernstfalle verlassen konnte. Daß man in Bruchsal nicht Halt zu machen gedachte, versteht sich bei den weitgreifenden Plänen der Verschwörung von selber. Es galt, die Sitze der bischöflichen Macht nacheinander sämtlich in die Gewalt zu bekommen. So wollte man — wie Brentz es nach der Aussage des Lux Rapp darstellt² — weiter vor Udenheim rücken, wo der Landesherr selber wohnte (wie sie mit seiner Person zu verfahren gedachten, wird nicht gesagt). Endlich sollte der Zug ostwärts über Heidelberg nach Bretten und Maulbronn gehen³, wo ebenfalls Speierer Amtleute saßen, mit denen man abzurechnen hatte. Bis dahin hielt sich der Feldzugsplan ganz in den Grenzen einer örtlichen Unternehmung: wie man als Grundgedanken ursprünglich die Abschaffung der Speierer Abgaben und der Speierer Beschränkungen im Schilde führte, so wollte man auch mit der Eroberung — praktisch besehen — zunächst nur die eigene Landschaft treffen. Nicht einmal Speier, die Hauptstadt des Bistums, schloß dieser Plan nach seiner anfänglichen Fassung in sich. Er bestätigt also, was im vorigen Abschnitt über die leitenden Gesichtspunkte gesagt wurde: die ersehnte Freiheit war in erster Linie als Befreiung vom eigenen Joch gedacht, nicht aber als allgemeine Aufhebung sämtlicher Abhängigkeit.

Aber so sicher dieses das ursprüngliche Streben war, so wenig war es das endgültige. »So das gescheen were, hofften sie, es sollten alle burger und

zu Grumbach, wurden das sloß ufthen; und wer die meinung: alsbald sie daher ziehen, sollten die selben knecht sie inlassen; und so sich der keller darwider setzte, sollten sie ine erstechen« (U. S. 95; vgl. 102).

¹ Lux Rapp erklärt: »ime sie auch gesagt, wie zu Prussel vier hundert mann sin sollen . . . die selb stat wert zum ersten ingenomen; moge in nit jelen.« (U. S. 101). Dazu stimmt die Aussage der Gefangenen: »sicuti quidam eorum in tormentis confessi sunt, media pars virorum oppidi Bruchsal in eam coniurationem dederunt consensum« (Trith. vgl. art. 5). Für die Einwohnerzahl gibt uns das Verzeichnis von 1464 einigermaßen Anhalt: »im Bruhrain, mit beiden Grumbach, summa summarum aller husgesesse mit Bruchsal und Weibstat 2210 husgesesse, darunder funfzig priester und 9 edeler gesesse« (G.L.A. — Kop. 296 Bl. 146a), sodaß 400 etwa die Hälfte der Bruchsaler Männer sein mochte. ² »Bruchsal, Grumbach und Udenheim innemmen« (U. S. 95). ³ »die hetten inen furgesetzt, Bruchsal, Grumbach, Udenheim, Brettheim, Heydeßheim und Mulbrun inszunemen« (U. S. 95).

buher zu inen slahen. dann wolten sie pffaffen und edelluten gesetz geben, sich selbs frihen und, wer ine widerwertig were, dieselben zu döt slagen» (U. S. 95). Man spürt noch deutlich, wie hier der Schritt vom Besonderen zum Allgemeinen, vom Begrenzten zum Uferlosen, vom Greifbaren zum Verschwommenen, vom Nüchternen zum Verstiegengen getan wird. Gedacht war außer dem Gebiet des Speier Bischofs namentlich an die Markgrafschaft Baden. Dorthin dehnte sich wohl der Kreis heimlicher Mitwisser bereits aus, obgleich uns nachher von Bestrafungen badischer Teilnehmer nichts berichtet wird. Merkwürdiger Weise geschieht des Pfalzgrafen überhaupt keine Erwähnung, den man doch als mächtigsten Nachbarfürsten in erster Linie erwarten sollte. Dagegen weiß Simonis in seiner Chronik von einem besonderen Anschlag auf Speier zu berichten und hat sogar einen 14. Artikel der Verschwörung daraus gemacht — wie Herold (S. 11) richtig erklärt, in Anlehnung an eine handschriftliche Quelle. In dieser ist aber das Wort Speier sicher ein Versehen; denn die Stadt, die *auf ein bestimpten tag . . . einhelliglich gewaltiger weis* eingenommen werden sollte, war nach unsern sämtlichen anderweitigen Nachrichten Bruchsal, nicht Speier¹. Ging nun aber der Feldzugsplan über die Eroberung der Gegend von Udenheim bis Maulbronn hinaus, dann dachte man wohl nur an das badische Gebiet — ein Zeichen dafür, wie wenig gründlich der eigentliche Bundschuhplan, der Versuch einer gesamten Bauernbefreiung, in seiner praktischen Ausführbarkeit durchgearbeitet worden war.

Nur einzelnes Wenige schwebte für diese umfassenden Aufgaben den Führern schon einigermaßen klar vor. Es stand fest, daß man allerwärts zunächst die Geistlichen angreifen und sich erst in zweiter Linie gegen die weltlichen Gebieter wenden wollte². Der Pfaffenhaß, aus dem die Bewegung entsprungen war, wirkte auch in ihren weitesten Bestrebungen noch nach. — Man wußte ferner, daß es schwierig sein werde, die entfesselte Menge in strammer Zucht und in unermüdlichem Eifer zu erhalten. Sollte aber der Eroberungsplan nicht schon nach den ersten Schlägen gegen den Feind wieder zerbröckeln,

¹ Man vergleiche folgende Stellen mit einander: Handschrift: *«Ferrer was ihr jur-nemen und anschlag, das sie darzu uf ein bestimpten tag sich versamlen und einhelliglich gewaltiger weis die statt Speyer einnemen, daselbs nit allain allen gaistlichen das ir zu nemmen, sonder auch den weltlichen, welchen sie von der burgerschaft achten waren am reichestein und hebigestein zuw sein, und in summa sackman zuw machen, wa sie etwas trautent zuw findens»* (U. S. 91). Trithemius: *«Novo confessi sunt, quod inter eos conclusum fuerit, ut feria sexta in profesto s. georgii martyris insimul convenire debuissent et armata manu oppidum Bruchsal mane diluculo invadere»*. Die Handschrift hat demnach den Angriffsplan von Bruchsal auf Speier verlegt und dann mit dichterischen Einzelzügen ausgemalt. Aus der Verwertung als Quelle ist sie demnach an diesem Punkte jedenfalls auszuschneiden. ² *«Decimo confessi sunt, quod principalis intentio eorum fuerit contra monasteria, ecclesias cathedrales et collegiis omnemque clerum»* (Trith. vgl. art. 6, 13).

so tat unaufhaltsames Vordringen not. In weiser Voraussicht der Gefahr des Ermüdens, die hier drohte, beschloß man daher nach Ausbruch der kriegerischen Unternehmungen nirgends länger als 24 Stunden zu verweilen, damit die siegreichen Scharen über der Beute nicht das hohe Ziel des Feldzuges aus den Augen verlören¹. Stammt diese Maßregel von Joß Fritz persönlich, so zeigt sie ihn als einen Mann, der die Schwächen einer ungezügelter Menge ebenso wohl kannte, wie er entschlossen war, ein derartiges Versagen von vorneherein unmöglich zu machen. Er wußte, wieviel für das Gelingen seines Werkes davon abhing, daß der entfesselten Leidenschaft der Bauernhaufen keine Zeit gelassen werde, auf errungenen Erfolgen auszuruhen und im Genuß der Früchte des Sieges zu erlahmen. Die ungeminderte Zerstörungswut galt ihm als die sicherste Gewähr für eine glückliche Durchführung seiner Pläne. — Irgend einem Zweifel, ob der Sieg dem Bundschuhfahnlein zufallen werde, gab man in den Reihen der Verschworenen keinen Raum. Bei allen Beteiligten stand die eigene Unüberwindlichkeit fest. Sobald das Zeichen zum Losbrechen gegeben sei, würden nicht nur auf dem Lande, sondern auch in den benachbarten Städten die großen Scharen der Unterdrückten dem Bunde freiwillig beitreten². So unbedingt rechneten sie auf die Zugkraft ihrer Botschaft von der völligen Freiheit und der göttlichen Gerechtigkeit, wenn nur der Zeitpunkt zum Losschlagen nicht eher angesetzt werde, als bis die Rüstungen und Werbungen vollendet seien³. — Nebenher freilich mußte man sich auch mit der Möglichkeit auseinandersetzen, daß der Bund in Stadt und Land auf Widerstand stoßen werde. Für solche Fälle lautete die einzige Maßregel: *wan gesprochen wirt „woluf!“ — welcher dan nit uf wil sin, dem sal man sin hals ab-sneiden oder -stechen*⁴. Mit der echten Unerbittlichkeit des Radikalismus wollte man weder unparteiische Zurückhaltung noch ausgleichende Vermittlung gelten lassen. In Zukunft sollte die sozialistische Gesinnung allein berechtigt und maßgebend sein. — Die Frage, ob sich die bisherigen Zustände durch solchen Massenaufstand wirklich so rücksichtslos von Grund aus umwandeln lassen würden, bereitete den Gemütern, die mehr auf Zerstörung als auf Neuordnung bedacht waren, wenig Kopfzerbrechen. Die Stimme nuch-

¹ *Septimo inter se convenerant, quod semel ad vastationem regionis in multitudine sufficienti congregati ultra viginti quatuor horas, post habitam de resistentibus victoriam, non deberent in uno loco remorari, sed potius ad ulteriora semper proficisci, quousque omnia suae subiecerint coniurationi» (Trith.)* ² *Octavo, tantam habuerunt in praesumptione fiduciam, quod putabant se omnino iam certos, quoniam si convenissent vel semel ad expeditionem belli, iam nemo eis contradixisset subiectorum hominum, sed rustici omnes oppidani et cives universi amore libertatis spontanea voluntate, non compulsi, in eorum venissent consortium» (Trith.)* ³ *hofften sie, es sollen alle burger und buher zu inen slahen» (U. S. 95).* ⁴ *posteaquam aucti numero ad bellum viderentur idonei et posse sufficere» (Trith. art. 1).* ⁴ U. S. 101, vgl. 95 und Art. 4, 13 sowie das geplante Vorgehen gegen den Keller von Obergrombach.

terner Besonnenheit wurde immer wieder übertäubt durch den grimmigen Zorn, in dem sie alle Herrschaft wegfeigen wollten. Nur wenn es sich um das Schicksal derer handelte, die etwa aus ihren Reihen in Gefangenschaft geraten würden, meldete sich das Bedürfnis, mit dem Gegner in Verhandlungen einzutreten. Aber auch dann glaubten sie, mit ganzer Zuversicht auftreten zu können: sie würden, wie sie sagten, die Gefangenen wieder ledig fordern¹.

So erschien das Unternehmen den Bundesgenossen nach allen Seiten als eine Sache, der es nicht am Siege fehlen könne. Die Wünsche und Grundsätze, für die man eintrat, waren von höchster Durchschlagskraft, die Pläne von hinreißender Kühnheit. An der Spitze stand eine Persönlichkeit mit unbestreitbaren Führer-Eigenschaften. Die Werbearbeit befand sich im besten Zuge. Woran hätte diesmal der Bundschuh scheitern können?

4.

Welches Schicksal hatte das Unternehmen?

a) Die Vorbereitungen zur Erhebung.

Auch für die Darstellung des zeitlichen Verlaufs sind wir bei der Bewegung von 1502 nicht in der günstigen Lage, daß wir — wie 1493 — den Gang der Entwicklung Schritt vor Schritt verfolgen könnten. Aus den dürftigen Angaben unserer Quellen vermögen wir höchstens durch Rückschluß den Zeitpunkt zu berechnen, wann etwa die geheimen Verhandlungen, Zusammenkünfte und Wanderungen ihren Anfang genommen haben. Ostern 1502 war man zum Losschlagen einigermaßen gerüstet, hatte die Pläne durchgeführt und das Netz der Werbungen bis ins badische Gebiet und ins Unterelsaß ausgeworfen. Diese Tätigkeit muß mindestens eine Reihe von Wochen oder Monaten gedauert haben. Andererseits werden wir für die Ausbreitung der Bundschuhpläne keine allzu lange Zeit ansetzen dürfen, da sonst die Gefahr der Entdeckung zu groß gewesen wäre. Die Wald- und Weideverbote lasteten bereits seit Jahren auf der Bevölkerung; die zahlreichen Abgaben des neuen Bruchsaler Ungelts machten sich im Lauf des Jahres 1501 fühlbar; als nun im Herbst dieses Jahres die Ernte an manchen Orten höchst dürftig ausfiel, als zu Martini Zehnten und Zinse entrichtet werden mußten, mag der Augenblick gekommen sein, wo das Maß der bäuerlichen Geduld erschöpft war und die Verzweiflung über den unerträglichen Steuerdruck zum Gedanken an Empörung und zum Zusammenschluß der Gleichgesinnten trieb. Um die Jahreswende wird, wenigstens in den führenden Männern, der Entschluß reif gewesen

¹ *wan ieman, der in dem spil ist, gefangen und der sachen gefragt wurde, sollen die ubrigen (in) wider ledig forndens* (U. S. 102).

sein. Die Wintermonate, in denen der Bauer durch Landarbeit nicht so stark in Anspruch genommen wurde, boten dann — ähnlich wie 1493 in den elsässischen Dörfern — die günstigste Gelegenheit, das Wagnis mit diesem oder jenem Bekannten durchzusprechen.

Als eigentlichen Herd der Verschwörung werden wir uns das Dorf Untergrombach vorzustellen haben, wo Joß Fritz zu Hause war. Dessen Einfluß muß man es wohl in erster Linie zuschreiben, daß hier nach und nach fast die ganze Gemeinde dem Geheimbund beitrug. Später behauptete Lux Rapp, abgesehen von 8 Mann hätten sämtliche Bewohner Untergrombachs zu den Eingeweihten gehört¹. Da das Dorf ein Menschenalter vorher 131 selbständige Haushaltungen umfaßte², so würden hier mindestens hundert Bauern im Bunde gewesen sein. Unter ihnen befanden sich natürlich nicht lauter überzeugte Umstürzler, sondern auch manche Mitläufer, die hernach, als der Aufstand entdeckt und vereitelt war, bei ihrer Obrigkeit um gnädigen Nachlaß etwaiger Strafen bitten konnten (U. S. 120). Aber im großen und ganzen vermochte Joß Fritz auf den Beistand seines Heimatdorfes zu zählen. — Ähnlich allgemein war das Einvernehmen in Jöhlingen, das im nächsten südlichen Seitental der Rheinebene lag, von Joß Fritz entweder über Weingarten oder Obergrombach bequem zu erreichen. Leider kennen wir von den dortigen Verschworenen keinen einzigen mit Namen. Wie das Speierer Domkapitel später bezeugt hat, war diese Ortschaft für den Bund von besonderer Wichtigkeit³. Wenn rund 40 aus dem Dorfe eine geheime Zusammenkunft veranstaltet haben, so muß der Anhang dort beträchtlich gewesen sein; belief sich doch die Zahl der Teilnehmer auf dem Ungersberg 1493 kaum auf 40, obwohl dort eine ganze Reihe von Ortschaften vertreten waren. Bei dem, was gerade die Jöhlinger in letzter Zeit mit der Speierer Behörde durchgemacht hatten (s. D. S. 168), läßt sich ihre Bereitwilligkeit zum Aufstand wohl begreifen. Jöhlingen und Untergrombach stellten also den zuverlässigsten Posten in der Rechnung der Bundschuhführer dar.

Bruchsal war aber wohl nicht minder wichtig. Wenn uns berichtet wird, 400 Mann — oder nach anderer Angabe: die Hälfte der Einwohner — hätten dort auf seiten des Umsturzes gestanden, so wiegt das schwerer als die fast gleichlautende Ziffer von 400 Anhängern Ulmans in Schlettstadt (U. S. 15, 23). Denn die Zustände in Bruchsal boten in weit stärkerem Maße Anlaß zur Unzufriedenheit als die Verhältnisse in der elsässischen Reichstadt. Bruchsal befand sich ganz unter der Oberherrschaft des Speierer Bischofs und war gerade in letzter Zeit durch die Verfügung über das Ungelt in seinem Er-

¹ Item darnach Under Grunbach. da sol die ganze gemein, usgenomen acht man, in der buntnis sein (U. S. 101). ² G.L.A. — Kop. 296 Bl. 148f. (vgl. oben S. 179 A. 1). ³ . . . dan die von Jöhlingen sunderlich in diesem handel verlumbt (U. S. 119) vgl. U. S. 95.

werbsleben aufs empfindlichste gestört worden. Kein Stadtrat hatte hier die Befugnis, für seine Bürger schützend einzutreten; die Bruchsaler Handwerker waren ebenso Untertanen des Bischofs wie die umwohnenden Dörfler. Alle saßen unter dem gleichen Joch der hohen obrigkeitlichen Abgaben und der weitreichenden bischöflichen und priesterlichen Vorrechte. Mochten anderswo Bauern und Städter getrennte Wege gehen, hier bildeten sie eine gleichartige Masse von „armen Leuten“, wenigstens soweit die Kreise in Betracht kamen, die in Bruchsal durch das neue Ungelt benachteiligt wurden. Darin lag ja gerade die Erbitterung begründet, die der Bischof durch seine neue Verbrauchsteuer in Bruchsal erregt hatte, daß durch Aufhebung der Bet die „nahrhaftigen Leute“ geschont wurden, daß aber die Zahl der kleinen Verbraucher, die das Ungelt aufbringen sollten, zu gering war, um die fortgefallene Grundsteuer zu ersetzen¹. Unter ihnen fand daher die Botschaft des Joß Fritz nicht nur Beifall, sondern hier lag geradezu eine der Hauptwurzeln der Verschwörung. Auch ohne daß wir eine Persönlichkeit aus Bruchsal kennen, die etwa dem Hans Ulman aus Schlettstadt zu vergleichen wäre, dürfen wir nach dem ganzen Zusammenhang der Dinge im Speirer Bistum behaupten, daß der Umsturzgedanke in dieser Stadt ebenso früh und ebenso stark erwachsen ist, wie in Untergrombach und Jöhlingen. Bruchsal kam in erster Linie nicht als Gegenstand des Angriffs, sondern als Hauptsitz der Bundesgenossen für die Verschworenen in Betracht, weit mehr, als etwa Schlettstadt im Jahre 1493. Untergrombach, Jöhlingen und Bruchsal bildeten gemeinsam den festen Kern der Verschwörung. Hier werden die ersten Zusammenkünfte stattgefunden haben, zu denen sich Untergrombach am besten eignete, weil es sowohl von Jöhlingen wie auch von Bruchsal leicht zu erreichen war. Von hier ging auch die Werbearbeit in die nähere und weitere Umgebung aus.

Sie erstreckte sich zunächst auf die unmittelbar angrenzenden Ortschaften Obergrombach² und Weingarten³, mit denen die bisherigen Bundesgenossen schon durch die vielen Beziehungen des täglichen Lebens verknüpft waren. In jenem Dorfe traten namentlich die beiden Soldaten bei, die das bischöfliche Schloß zu bewachen hatten. Allmählich drang man auch in andere Orte des bischöflichen Gebietes ein: so nach Neudorf, wo ein Bauer namens Michel ins Vertrauen gezogen wurde; dieser wiederum versuchte, einen gewissen Theobald aus Udenheim (Philippsburg, dem Sitz des Bischofs) zu gewinnen⁴. So wenig man sich also in Bruchsal vor der Nähe des Weihbischofs

¹ Es sei noch einmal an die Randbemerkungen erinnert, die zur Verfügung über das Ungelt sagt: *es waren auch tuer jare. idoch so ist der lude zu wenig. . . wer es one zweifel der stat Bruchsal gnesen gewest und die nahrhaftigen wol da gesessen, die sunst der großen bete verderben und schuwen, dahin zu ziehen* (s. oben S. 163 A. 4). ² U. S. 95f., 120. ³ U. S. 95. ⁴ U. S. 95.

und der übrigen landesherrlichen Beamten fürchtete, so kühn trieb man die Werbetätigkeit bis unter die Augen des bischöflichen Herrn. Nach der andern Seite suchten die Abgesandten des Bundes Orte auf, die weiter in den Schwarzwald hinein lagen. Besonders großen Anklang fand man in Heidelberg, wo ja die Bewohner schon in ihrem kürzlichen Streit mit dem Ortspfarrer gezeigt hatten, daß sie gewillt waren, ihre eigene Meinung durchzusetzen (s. D. S. 172), und in einigen Dörfern, deren Namen aus der verderbten Schreibweise nicht mehr sicher zu erkennen sind, die aber wohl sämtlich in den Gebirgstälern um Bretten und Maulbronn gesucht werden müssen¹. Beruht die Angabe des Lux Rapp an dieser Stelle wenigstens sachlich auf Wahrheit, so stellten die 4 Dörfer, die er dort andeutet, insgesamt 500 Mitglieder der Verschwörung, also eine größere Anzahl als das wichtige Bruchsal.

Doch der Aufstand zog schon weitere Kreise. Sowohl Pforzheim² als auch Speier³ werden uns genannt, als zwei Städte, in denen der Bundschuh mehr als bloß flüchtige Zustimmung gefunden habe. Und ich sehe keinen Grund, diese Nachrichten zu bezweifeln. In Speier war das niedere Stadtvolk schon seit Jahrzehnten unzufrieden mit den Vorrechten, die sich dort die Geistlichkeit in mehreren Rechtsfestsetzungen zu verschaffen gewußt hatte. Zwar entlud sich dieser Pfaffenhaß erst 1512; vorhanden war er aber sicher schon, als Joß Fritz seine Umsturzpläne aufstellte und die Losung verbreitete: wir mögen vor den Pfaffen nicht genesen⁴. Daß die Einflüsse von Untergrombach und Bruchsal bis nach Speier gedrungen sind, braucht weniger zu verwundern als der Umstand, daß der Bundschuhgedanke in der Hauptstadt des Bistums nicht weit stärkeren Anklang gefunden hat. Daß man überhaupt bereits die Bearbeitung größerer Städte in Angriff nahm, ging wohl auf jene berufsmäßigen Werber zurück, die im Auftrag des Bundes das Land bereisten. Der starke Zuwachs an Mitgliedern, den man in Speier sowohl wie in Pforzheim zu verzeichnen hatte, bewies aufs beste, wie richtig Joß Fritz die Verbindung von Stadt und Land plante.

Am auffälligsten war die Ausdehnung des Bundes bis ins Elsaß. Zwar lassen sich gerade aus diesem Gebiet keine genauen Angaben beibringen. Aber es gibt doch zu denken, daß Lux Rapp das Geheimnis der Verschwörung nicht bloß den nächstbeteiligten Landesherren von Speier und Baden verraten hat, sondern aus eigenem Antrieb auch zum Bischof von Straßburg gegangen ist⁵. Und nicht minder bemerkenswert sind die Vorsichtsmaßregeln, die nach Entdeckung des Handels im Elsaß mit einer Gründlichkeit getroffen wurden, als sei dort der eigentliche Sitz des Aufruhrs gewesen⁶. Angesichts dessen wird

¹ U. S. 101. ² U. S. 95. ³ U. S. 101. ⁴ „In dem Verhältnis der Stadt zum Klerus liegen vornehmlich die Wurzeln der tiefen Unzufriedenheit, welche sich in dem Aufstand von 1512 Luft machte.“ Kaser, Polit. Bewegungen S. 37. ⁵ U. S. 96 (D. S. 181f.). ⁶ U. S. 98–109, 113–118, 119.

man es nicht als bloße Furcht vor einer Wiederholung der Unruhen von 1493, sondern als Bestätigung tatsächlich vorhandener Mitwisserschaft deuten müssen, wenn der Straßburger Bischof Mitte April 1502 den Mahnruf ergehen ließ: *«Uns hat glaublichen angelant, wie der buntschuch (vor jaren under augen gewesen) noch zur zit nit herloschen, sonder abermals etliche des gemeinen volks in werbung standen, mit verbuntnus der eiden, und allbereit ein große summ sich vereint»* (U. S. 98). Da drohte nicht bloß ein Einverständnis der Elsässer, falls man in Bruchsal losbrechen werde; sondern da befanden sich bereits zahlreiche Bewohner des alten Aufstandsgebietes als Mitglieder in dem Geheimbund. Also bis in den Herrschaftsbereich des Straßburger Bischofs waren die Speierer Werber eingedrungen, womöglich eben in jene Ortschaften, die vor neun Jahren bereits das verunglückte Schauspiel einer Bauernverschwörung gesehen hatten und in denen, wie wir wissen (D. S. 130 ff.), der Gedanke an bewaffnete Selbsthilfe noch längst nicht erloschen war. Suchte aber Joß Fritz bewußt den Anschluß ans Elsaß, dann ist es auch im höchsten Maße wahrscheinlich, daß er vorher unter dem Einfluß des Ulmanschen Aufstands, daß also der ganze Vorstoß in die dortige Gegend nur die Rückwirkung einer von dort empfangenen Anregung gewesen ist. Diese Verbindung nachweisen zu können, ist aber um so wertvoller, als sonst bei derartig geheimen Vorgängen die Fäden innerer Beziehung zwischen räumlich getrennten Landschaften sich dem Auge des Forschers zu verbergen pflegen. Joß Fritz und die Seinen kamen mithin dem Ziel, das den Verschworenen von 1493 vorgeschwebt hatte, schon beträchtlich näher: sie umschlossen durch das Netz ihrer Werber ein Gebiet, das — wenn es sich gleichzeitig empörte — der Obrigkeit des gesamten Rheintals hätte gefährlich werden müssen.

Die Gefahr lag aber nicht bloß in der räumlichen Ausdehnung, die das Unternehmen im Lauf der ersten Monate des Jahres 1502 erhielt, sondern namentlich auch in den Bevölkerungskreisen, die man heranzuziehen verstand. Jenes Warnungsschreiben des Bischofs von Straßburg fährt nämlich weiter fort: *«darzu in werbung standen, alle fußknecht, so das land uf- oder abziehen, irer gesellschaft zu verwicklen»* (U. S. 98); und Schlettstadt verstand das dahin, *«wie das durch etliche inlendige parsonen das gemein folk, desglichen ouch us welscher nacion, mit anhang der reisebumen, so im lande loufen, etwas boses furnemen tractiert . . .»* (U. S. 99). Man war also darauf aus, die sog. laufenden Knechte, die zahlreichen entlassenen Soldaten, die herrenlosen, verdienstlosen, zuchtlosen Landsknechte, unter denen damals alle elsässischen Obrigkeiten seufzten, an sich heranzuziehen und zu einer gefährlichen Bundestruppe zu ordnen. Ein kühner und kluger Gedanke: die unbotmäßige Wildheit und die kriegerische Erfahrung dieser Reisläufer dem Bauernbunde dienstbar zu machen. Gelang das in irgend welchem nennenswerten Maße (was

übrigens auch den Verschworenen von 1493 schon vorgeschwebt hatte), dann wurde aus dem Bundschuh eine Macht, vor der wohl manche Obrigkeit und Ehrbarkeit gezittert hätte. Und Joß Fritz schien diesmal der Führer zu sein, der ein großes kriegerisches Aufgebot trefflich zu bewerkstelligen verstand. Mag die Zahl übertrieben sein, die Lux Rapp für die bereit stehende Kavallerie angab (500 Mann, U. S. 101), so zeugt doch die Erwähnung dieser Einzelheit dafür, daß die Leitung des Bundes auch schon auf einen Widerstand gegen etwaige Reiterheere ihr Augenmerk gerichtet hatte. Nur ist nicht recht ersichtlich, warum keiner der verarmten Edelleute in die Genossenschaft aufgenommen sein sollte. War der Grund stichhaltig, daß solch ein Adliger, wenn der Aufstand mißlang, sich an seinen abhängigen Leuten schadlos halten könne?¹ Woher sollten dann die 500 Berittenen genommen werden? Vermutlich aus jenen „Heckenreitern“, jenen adligen Schnapphähnen, die damals in den Beratungen der Reichstage über den Landfrieden so oft erwähnt werden². Wenn nur der Adel, der Eigenleute besaß, vom Bunde ausgeschlossen blieb, wenn andererseits ein *sherr mit helthum* (U. S. 102) damals zugunsten der Verschwörung im Lande umher ritt, dann scheint von dem völlig mittellosen Adel der eine oder andere dem Bundschuh tatsächlich beigetreten zu sein. Das ist um so weniger verwunderlich, als wir unter den Zinspflichtigen des Speierer Bischofs sogar aus Untergrombach noch Edle mit Namen anzugeben vermögen³. Also auch was die Personen der Bundesmitglieder betraf, war das Unternehmen des Joß Fritz im besten Zuge, sich zu einer recht umfassenden und gefährlichen Sache zu entwickeln.

Als die Vorbereitungen etwa bis zu diesem Punkte gediehen waren, faßte die Bundesleitung den Entschluß, einen noch wichtigeren Kampfgenossen zu gewinnen. Schon die Elsässer von 1493 hatten den Plan gehabt, bei den Schweizern Anschluß zu suchen. Was damals nicht zur Ausführung kam, wurde jetzt von Joß Fritz tatsächlich ins Werk gesetzt. Die Verschworenen ordneten, wie wir aus einer Bemerkung des Lux Rapp wissen, eine Botschaft an die Eidgenossen ab, vermutlich mit dem doppelten Auftrag: die Waffenhilfe der aufständischen Bauern den Schweizern anzutragen, und sich dafür deren Beistand im bevorstehenden Kampf zu sichern. Daß aus südwestdeutschen Gebieten derartige Anträge an die Eidgenossenschaft ergingen, gehörte in jenen Jahren nicht zu den Seltenheiten; Basel hatte sich unmittelbar

¹ *Item ein sig auch gesagt, das die funfhundert man reißigen im spiel sien, aber keiner vom adel, der eigen lude hat, umb das die selbigen nit gestrofft und die sache nit geoffenburt wurde* (U. S. 101). ² vgl. Köln 1512 (Janßen, Reichsk. II, S. 860. Ulmann II 591ff.). ³ *sherr Rudolff von Enweßheim* (G.L.A. — Kopiaibuch 135 Bl. 70), *sherr Conrad von Stamheims* (Bl. 73), *sjuncher Ernste von Gillingens* (Bl. 73, 78, 79 b [zweimal] 80 a [zweimal]). Die Giltlinger scheinen damals verschuldet gewesen zu sein (Oberrh. Stadtrechte I Abt. S. 985).

vorher an die junge Bundesrepublik angeschlossen, Mülhausen tat ein Jahrzehnt später den gleichen Schritt (s. D. S. 151). Kamen nun Gesandte eines geheimen Bauernbundes zu der eidgenössischen Tagsatzung, so brachte man ihnen dort wahrscheinlich ein gewisses Wohlwollen entgegen. Aber sollte den Speirer Boten wirklich die Antwort zuteil geworden sein, *»sie sollen und wollen der gerechtigkeit bistant thun und ihre libt und gut zu ein setzenn«* (U. S. 101)? Wer war es, der sich in dieser Weise auf Gedeih und Verderb mit den Verschwörern verband? Einen förmlichen Beschluß der Tagsatzung anzunehmen, ist schon deshalb unmöglich, weil dadurch das gefährliche Unternehmen mit Sicherheit ans Licht gekommen wäre. Aber auch wenn die Verhandlungen nur geheim geführt worden sind, erscheint es kaum glaublich, daß die Schweizer bei ihrer vorsichtigen Politik den Bauernboten solch ein bindendes Versprechen gegeben hätten. Manche dortige Kreise mögen mit aufrichtiger Freude von dem Vorhaben gehört haben, daß demnächst auch die Bauernschaft des Rheintals das Fürstenjoch abschütteln wolle; an ermunterndem Zuspruch werden sie es nicht haben fehlen lassen. Die Redensart, man wolle der Gerechtigkeit Beistand tun, lautete jedoch so allgemein, daß sie die eidgenössische Politik zu keiner tatsächlichen Hilfeleistung verpflichtete, während die Bundschuhler sie leichtgläubig als eine Art Vertrag auffaßten und sie triumphierend als großen Erfolg heimbrachten. Ehe die Schweizer wirklich Leib und Gut zu den deutschen Bauern setzten, hätten sie sicherlich in kühler Zurückhaltung abgewartet, was sich aus dem Aufstandsversuch entwickelte. Nur mit einem bündnisfähigen Gemeinwesen hätten sie sich auf ernstere Verhandlungen und Verträge eingelassen¹. Der Bundschuh aber offenbarte hier die Schwäche alles Radikalismus, daß es ihm an politischer Einsicht gebrach, weil er träumte, er brauche nur das Bestehende in Trümmer zu legen, um dann das Neue ohne Anknüpfung an die Vergangenheit nach eigenem Gutdünken zu gestalten. Die Nachricht von der freundlichen Aufnahme in der Schweiz, mit der die Abgesandten der Bauern zu den Ihrigen zurückkehrten, trug sicher nicht wenig dazu bei, die Zuversicht in den Kreisen der Verschworenen zu stärken. Man rechnete fest mit dem Beistand jener Macht, um die damals König, Kaiser und Papst warben².

¹ Im Bauernkrieg haben die Schweizer diese Stellung ganz deutlich eingenommen; vgl. die Tagung in Basel am 21. VIII. 1525. „In Bern hatte man geahnt, daß die sundgaische Bauernschaft zu Basel die Forderung bewaffneter Hilfe stellen würde, und deshalb war Bern, wie auch Schaffhausen, bei dieser Tagung unvertreten geblieben. Unmöglich aber konnte Basel allein mit Zürich und Solothurn die Bauern mit Waffengewalt unterstützen, was gleichbedeutend mit einem Krieg gegen Österreich gewesen wäre. Schon auf der letzten Tagung habe man die Zumutung der Bauern, sie mit den Waffen zu unterstützen, *»in gutem Deutsch«* abgewiesen, dabei aber sich erboten, alles zu tun, um eine gütliche Vereinbarung herbeizuführen“ (Hartfelder S. 45f.). ² Geradezu tragisch mutet die Vertrauenseligkeit

Alles schien sich aufs beste anzulassen. Die Werber berichteten von zahlreichen Beitritten, die Landsknechte und Reiter stellten sich zur Verfügung, mit der Schweiz war ein Einvernehmen angebahnt — immer größer sah Joß Fritz das Unternehmen anwachsen. Nannte man doch schon 20000 als die Zahl derer, auf die man im Augenblick des Losschlagens rechnen könne (U. S. 101). Jetzt galt es, die aufgerührten Volkskräfte einheitlich zu ordnen, ihnen bestimmte Merkzeichen und Richtlinien zu geben und sie so auf den Tag der Empörung vorzubereiten. Die Aufklärung in persönlicher Zwiesprache reichte hierzu nicht mehr aus. Man mußte an den verschiedenen Orten Zusammenkünfte veranstalten. Keine Spur führt darauf, daß man — nach Art der Versammlung auf dem Ungersberg — die Verschworenen aus Bruchsal und den nahe gelegenen Dörfern zu einer gemeinsamen Tagsatzung entboten habe. Sind etwa bloß die Führer und Vertrauensleute, die Werber und Adligen irgendwo an einer entlegenen Stätte zusammengetreten und haben dann das Vereinbarte an ihren Kreis daheim weitergegeben? Nach den Erfahrungen von 1493 wäre es wohl zu verstehen, daß man alles auffällige Wandern von Ort zu Ort möglichst vermieden hätte. Die Heimlichkeit blieb denn auch so sorgfältig gewahrt, daß keine der Zusammenkünfte die Aufmerksamkeit der Obrigkeit auf sich zog. Bis auf eine einzige wissen wir darum noch heute nicht, wann und wo sie stattgefunden haben. Diese eine fiel auf einen Sonntag in der Osterzeit, wahrscheinlich den 3. April. Es hieß, 40 Genossen seien damals in Jöhlingen beisammen gewesen (U. S. 101). Was sie besprachen, läßt sich nur noch mutmaßen. Die Grundsätze des Bundes waren den Teilnehmern wohl sämtlich bekannt. Dafür sorgte schon das Merksprüchlein „wir mögen vor den Pfaffen nicht genesen“. Jetzt war man so weit, daß man den Zeitpunkt zur allgemeinen Erhebung ins Auge fassen konnte. Freitag, der 22. April, wurde zu dem entscheidenden Schritt festgesetzt. Da sollten die Mitwieser aus der Gegend um Bruchsal sich vor Tagesanbruch versammeln und als bewaffneter Heerhaufe vor die Stadt ziehen. Im Morgengrauen sollte Bruchsal mit Hilfe der dortigen Parteigenossen erobert werden und dann der Siegeszug sich gegen die übrigen Herrensitze wenden¹. Von dem Obergrom-

der süddeutschen Bauern an, wenn man sie noch am 2. IX. 1525 in Basel zu den Schweizern sprechen hört: „Wir armen Leute vertrauen einer löblichen Eidgenossenschaft unseren Leib, Ehre und Gut auf diese Zeit; sonst vertrauen wir keinem anderen Fürsten noch Herrn. Wir haben all unser Tag gehört: wo eine löbliche Eidgenossenschaft gehört hat, daß fromme ehrliche Leute nicht zu Recht oder zu Billigkeit haben kommen mögen und man eine löbliche Eidgenossenschaft um die Gerechtigkeit und Billigkeit angerufen hat, so sind sie ihnen behilflich dazu gewesen“ (Hartfelder S. 53f.). Diese irrige Annahme der Bauern enthält einen besonders wichtigen Schlüssel für die Erklärung der südwestdeutschen Bauernaufstände im ausgehenden Mittelalter.

¹ *„Nono confessi sunt, quod inter eos conclusum fuerit, ut feria sexta in profesto s. georgii*

bacher Schloß nahm man als selbstverständlich an, daß es gleichzeitig mit Bruchsal den Verschworenen in die Hände fallen werde (U. S. 95).

Ist diese Jöhlinger Versammlung zutreffend auf den 3. April angesetzt, dann wird seit ihrer wichtigen Mitteilung eine große Unruhe und Spannung in den Kreisen der Bundesgenossen geherrscht haben. Man träumte von dem „feinen Spiel“, das man in wenig Wochen anfangen wolle. Im Vorgefühl der baldigen Entscheidung wagte man sich vertrauensvoll an Leute heran, denen gegenüber eher Vorsicht am Platz gewesen wäre. Man hielt auch mit den Zukunftsplänen nicht mehr zurück. Anstatt erst die Zuverlässigkeit der neuen Eingeweihten sorgfältig auf die Probe zu stellen, plauderte man in der Aufregung alles aus, was erst noch gelingen sollte. So sehen wir jenen Bauer Michel aus Neudorf mit einem Udenheimer Bürger Theobald im Kammerforst zusammentreffen und ihm — im vermeintlichen Schutz des verschwiegenen Waldes — das ganze Geheimnis offenbaren¹: *»ob er auch darin wolt? es wer ein jin spil furhanden. man wurd furbas fri sein, den hern nit geben noch frönen, auch Bruchsal, Grunbach und Udenheim innemmen. es weren auch in diesem spiel zwen sloßknecht zu Grunbach, wurden das sloß uftun; und wer die meinung: alsbald sie daher ziehen, sollten die selben knecht sie inlassen; und so sich der keller darwider setze, sollten si ine erstechen.«* (U. S. 95).

Es läßt sich verstehen, daß die Obrigkeiten, als sie um diese Zeit dem Aufstand auf die Spur kamen, sich gründlich darüber entsetzten, wie weit die Verschwörung bereits gediehen gewesen sei². Der Landschreiber Georg Brentz versichert ausdrücklich als die wohl erwogene Meinung der Kundigen: einen Monat später würden die Vorsichtsmaßregeln der Behörden zu spät gekommen sein³. In der Tat war die Gefahr diesmal größer als vor neun Jahren im Elsaß. Damals befand man sich um die Osterzeit noch in den Anfängen und plante den Losbruch erst für den Spätsommer; jetzt stand alles bereit und wartete nur auf das Losungswort: *woluf!*“ (U. S. 101). Es war den Verschworenen gelungen, bis unmittelbar vor dem Ausbruch das Unternehmen geheim zu halten. Möglicher Weise hatte Joß Fritz absichtlich die Frist sehr kurz angesetzt, um die Gefahr der Entdeckung zu vermeiden. Da mußte er noch in letzter Stunde selber einen Aufschub anordnen. Das Fähnlein war noch nicht fertig

martyris insimul convenire debuissent et armata manu oppidum Bruchsal mane diluculo invadere, quod per traditionem eorum, qui erant interius, coniuratorum obtinuisent, si non fuisset aliâ occasione impedita conclusio (Trith.). Dazu paßt die Bemerkung des Straßburger Bischofs, die Empörung solle *ungeverlich zwuschen sanct marx tags* sich ereignen (U. S. 98).

¹ U. S. 95. ² *»nisi tempestive conspiratio eorum denudata fuisset, in brevi evasisent multitudîne insuperabiles* (Trith. Einleitung). ³ *»als die wîsen davon halten: wo es noch ein monat verswigen bliben, so wer, als zu besorgen gewest, ein sollich volg zu inen geslagen, das nit one gros blutvergießen zu tilgen gewest. ein teil meinten, das es zu tilgen unmuglich were gewesen* U. S. 97.

geworden, von dessen Herstellung doch so viel abhing¹. Wahrscheinlich hatten die Boten, die in die Schweiz gereist, es in Auftrag gegeben; denn es sollte in Basel gemacht werden. Bei der Wichtigkeit dieser doppelten Gelegenheit halte ich es für sehr möglich, daß Joß Fritz persönlich an ihr beteiligt gewesen ist, um sowohl als Mitglied der Gesandtschaft mit den Eidgenossen Fühlung zu nehmen, als auch um einen zuverlässigen Maler in Basel ausfindig zu machen. Die Aufforderung zum Losbrechen am 22. April war bereits ausgegeben, als diese Verzögerung eintrat. Schleunigst mußten überall hin Gegenbefehle ergehen, man solle sich erst auf die Tage vor Pfingsten rüsten. Die Verschiebung war nicht bedeutend: in den drei Wochen, die jetzt noch weiter zur Verfügung standen, konnte man die Vorbereitungen desto gründlicher treffen; das Werk wurde um so reifer. — Wenn nur nicht gleichzeitig die Gefahr eines Verrats um so größer geworden wäre!

b) Die Entdeckung des Vorhabens.

Als Ostern vergangen war und die Losung zu baldigem Aufstand in den Kreisen der Genossen ausgegeben wurde, kam ein entlassener Soldat aus der Markgrafschaft Baden nach Bruchsal². Er war dort nicht zu Hause, sondern unterstand dem badischen Landesherrn³. Die Bruchsaler Verschworenen mochten ihn, da er zu den umherschweifenden Landsknechten gehörte, ohne weiteres für geeignet halten, ihrem Bunde beizutreten. Waren sie doch gewöhnt, in diesen Kreisen die bereitwilligsten Helfer zu finden. So schenkten sie ihm alsbald volles Vertrauen und weihten ihn nicht nur in die allgemeinen Ziele ihres Unternehmens, sondern auch in alle einzelnen Pläne ein⁴. Staunend erfuhr der Badener, wie weit die Vorbereitungen zum Aufstand bereits gediehen waren. Man teilte ihm die Ortschaften mit, in denen die meisten Mitglieder wohnten, die Städte, gegen die sich der erste Angriff richten sollte, und die Ausdehnung, die der Bund bisher gewonnen hatte. Offenbar wollte man ihm geflissentlich den Eindruck erwecken, daß er es mit einer aussichtsreichen Sache zu tun habe. Deshalb verschwieg man ihm auch nicht, daß sogar im Unterelsaß Werber tätig seien, um die vielen dortigen Landsknechte aufzuwiegeln und daß eine Gesandtschaft in die Schweiz gereist sei und günstigen Bescheid von dort heimgebracht habe.

Lux Rapp — so hieß der Soldat — stellte sich, als wolle er der Einladung zum Beitritt Folge leisten. In Wirklichkeit suchte er nach einer Gelegenheit,

¹ «die sach soll sich erhebt haben vor sant jorgen tag, sich doch verschlagen, us ursachen, das das baner noch nit gemacht si; sol zu Basel gemacht werden, aber vor phinsten sol die sach usgin» (U. S. 101.) ² . . . wist . . . einer zu Prusel gewesen; sig in innen gerunt worden . . . (U. S. 100). ³ «ein fußknecht, us der marggraffschaft Baden burtig» (U. S. 95).
⁴ vgl. U. S. 100.

wie er das Geheimnis möglichst schnell an maßgebender Stelle verraten könne. Ob ihn Gewissenhaftigkeit dazu trieb oder ob er nicht vielmehr hoffte, durch solche Gefälligkeit Gunst und Entgelt des bedrohten Speierer Bischofs zu gewinnen, mag dahingestellt bleiben. Angesichts der häufigen Erwähnung, die nachher seine Belohnung gefunden hat, möchte man vermuten, daß Berechnung jedenfalls mit im Spiele war. Nachdem er erkundet hatte, daß sich Bischof Ludwig gerade in Udenheim aufhalte¹, nahm er einen andern Eingeweihten mit und ging zum bischöflichen Hofe. Hier teilten die beiden dem Landesherrn und seinem Hofmeister (Hartmann Fuchs von Dornstein) unter dem Schutz des Beichtgeheimnisses² mit, welche Gefahr der öffentlichen Sicherheit des Landes drohe. Die Herren waren jedoch der Meinung, es komme den beiden vornehmlich auf Botenlohn an, und legten daher ihren Eröffnungen keinen rechten Wert bei. Nicht einmal zu Vorsichtsmaßregeln sahen sie sich veranlaßt, weil sie die Schilderung des angeblichen Bundschuhs für völlig erdichtet hielten³. So gründlich hatten also die Verschworenen bisher ihr Vorhaben geheim halten können.

Inzwischen ließ sich Lux Rapp durch den Fehlschlag seiner Berechnung nicht irre machen, sondern zog weitere Erkundigungen ein. Er brachte in Erfahrung, daß die Verzögerung in der Beschaffung der Bundschuhfahne einen Aufschub der Empörung von etwa drei Wochen verursacht habe, daß also der Obrigkeit eine etwas längere Frist zum Zugreifen gelassen sei⁴. Vor allem aber ermittelte er Namen und Wohnort des einen der beiden Hauptleute, Joß Fritz von Untergrombach⁵. Mit diesen neuen Nachrichten erschien er nach wenigen Tagen abermals beim Bischof und wiederholte seine dringende Warnung⁶. Er schlug geradezu vor, man möge sich jenes Bauern bemächtigen und sich aus dessen Aussagen vergewissern, daß er nichts Übertriebenes berichtet habe. Aber auch jetzt fand er noch keinen Glauben, offenbar weil aufregende Meldungen bei den unsicheren Zuständen des damaligen Verkehrslebens nicht gerade zu den Seltenheiten gehörten⁷. Wäre der Bischof in diesem Augenblick mit einem Haftbefehl bei der Hand gewesen, dann hätte den

¹ *salher gein Udenheim* (U. S. 95). ² *bichtlicher wise*, wie der 1. Tag zu Schlettstadt an den Kaiser berichtet (U. S. 104). ³ *das ward erstmals mit vast von wert, sunder fur erdichts geacht* (U. S. 95). ⁴ U. S. 101. ⁵ *und gab anzeig uf einen jungen buhern zu Undern Grumbach, Fritz genant, der solt davon wissens habens* (U. S. 95); offenbar kannte Lux Rapp ihn also nicht persönlich. ⁶ *uber wenig tags* (U. S. 95). ⁷ vgl. aus den Niederschriften des Speierer Domkapitels (G.L.A.-Protokollbuch 10929) Bemerkungen wie diese: jemand wolle sich der bischöflichen Anordnung nicht fügen; *woe sein gnade executionem tue, wisse er sich seines schadens wol am stift zu erholen* (Bl. 2b); oder als man nach einem gewissen Adam Wolker fahndete, erfuhr man die herausfordernde Nachricht, *wie der pfarrer von Bensheim und der schultes von Lachen meinen herrn von einem burn gesagt, der sich berumbt hat, Wolckern alltag zu findens* (Bl. 4b).

Joß Fritz das Schicksal Hans Ulmans getroffen. Es bedurfte jedoch noch stärkerer Zeugnisse, um den gutmütigen und vertrauensigen Landesherrn aus seiner arglosen Ruhe aufzurütteln.

Da traf es sich, daß gerade in jenen Tagen (um den 10. April) ein Udenheimer Bürger Theobald von der Verschwörung erfuhr¹. Auf einem Gang durch den Kammerforst (einen Teil des Lußhart-Waldes) sprach ihn ein Neudorfer Bauer Michel an und plauderte ihm die wichtigsten Pläne aus, die in wenig Wochen verwirklicht werden sollten. Auch hier erwies sich die allzu eifertige Offenheit als ein Mißgriff, — ein Zeichen dafür, daß die Genossen angesichts der bisherigen großen Vorbereitungen und im Blick auf den nahe bevorstehenden Ausbruch sich in übergroßer Sicherheit wiegten und darum das Geheimnis nicht mehr genügend wahrten. Zu dem, was der redselige Bauer ihm mitteilte, schwieg Theobald und erstattete hernach bei seinem Amtmann von dem Vorfalle Meldung. Namentlich wies er auf die beiden Schloßknechte von Obergrombach hin, die tief in die Umsturzpläne verwickelt seien, und auf die Gefahr, die der Herrschaft des Bischofs drohe, wenn dieses — an sich nicht sehr bedeutende — Schloß ohne ernstesten Widerstand den Empörern in die Hände falle.

Der Amtmann war Peter Nagel von Dirmstein, der als bischöflicher Vogt den ganzen Bruhrain² zu verwalten hatte. Durch seinen stetigen Verkehr mit den Ortschaften seines Bezirks kannte er die Empfindungen der dortigen Untertanen besser als sein Landesherr und wußte, daß die Unzufriedenheit mit der obrigkeitlichen Verwaltung hier tief genug gewurzelt war, um einmal in offenen Aufruhr auszubrechen. Unverzüglich teilte er deshalb dem Bischof nach Speier mit, was ihm Theobald verraten hatte³. Dadurch, daß so die Warnung des Lux Rapp von anderer Seite bestätigt wurde und daß der Vogt sie durchaus ernst nahm, änderte Ludwig seine Haltung und beauftragte Peter Nagel und jenen Hartmann Fuchs, der ja ebenfalls schon um die Sache wußte, die drei Angeklagten eiligst festzunehmen⁴. Wer von ihnen der Hauptschuldige war, konnte damals weder der Vogt noch der Hofmeister wissen, da ihnen der Einblick in die Einzelheiten der Verschwörung noch fehlte. Von ihrem Standpunkte aus mußten sie es für das wichtigste halten, sich der abtrünnigen Schloßknechte zu vergewissern; einen einfachen Bauern zu fangen, werde ihnen dann nicht schwer sein.

¹ U. S. 95. ² „Der Bruhrain ist die Gegend zwischen Bruchsal und Wiesloch, dem Worte nach der Rain des Bruches, das Hochufer des ältesten Rheinlaufs“ (Mone: Bad. Quell. I S. 351a). ³ „derselb verkündt es meinem gnedigen hern obgenant, der desmals zu Speir was“ (U. S. 95). ⁴ „daruf schickt sein gnad hoffmeister und fawt obgenant gein Grunbach mit bevelh, Fritzzen zu Under Grunbach und die slößknecht zu Oberrn Grunbach gefenglich anzunemen“ (U. S. 96).

So ritten sie vorerst an dem unteren Grombach vorbei und kamen im Schloß des oberen Dorfes an. Ehe sie aber ihre Absicht ausführen konnten, hatte der eine dieser beiden Knechte, der in der Unruhe seines bösen Gewissens bei dem unerwarteten Besuch der beiden Adligen Argwohn geschöpft haben mochte, die drohende Gefahr erkannt und war entsprungen. So fiel ihnen bloß der andere Knecht, der zugleich Schloßbäcker war, in die Hände und mußte sich zu einem umfassenden Geständnis bequemen. Als sie dann nach Untergrombach zurücktritten, um Joß Fritz zu verhaften, hatte Bernhard, der Entsprungene, diesen schon gewarnt¹. So mißlang in letzter Stunde der Schlag, der — wie sich später herausstellen sollte — bei der Verfolgung des Aufstandes der allerwichtigste gewesen wäre. Blitzschnell drang jetzt die Warnung unter den Verschworenen von Ort zu Ort und überall verschwand noch gerade rechtzeitig ein gut Teil der Schuldigen, darunter begreiflicher Weise die Anführer, die ja bei einer Bestrafung am meisten zu befürchten hatten.

Lux Rapp war währenddem nicht müßig gewesen. Begegnete ihm der Speierer Bischof mit Mißtrauen, so versuchte er sein Glück bei jenen beiden Fürsten, in deren Gebiet nach seinen Ermittlungen die Werbearbeit der Aufständischen bereits Boden gewonnen hatte. Vielleicht, daß er hier mehr Glauben fand und sich leichter in Gunst bringen konnte. So erfuhren der Markgraf von Baden und der Bischof von Straßburg den Handel zu gleicher Zeit, als Speier unter dem Eindruck der Udenheimer Warnung endlich seine Maßnahmen traf². Jene beiden Fürsten glaubten, ihren Speierer Freund zu schleunigem Handeln antreiben zu müssen; da hatte dieser bereits selber die Verschwörung entdeckt. Am sorgfältigsten verfuhr der Straßburger Bischof, der die Angaben des Warners von seinem Schreiber zu Papier bringen ließ³.

War Rapp bei seinen ersten beiden Besuchen in Speier durch die ablehnende Haltung Ludwigs enttäuscht worden, so sollte er jetzt, wo seine Aussagen so überraschende Bestätigung gefunden hatten, um so freundlicher aufgenommen werden. Man stand nicht an, ihm für seine frühzeitige Warnung zu danken und eine Belohnung in Aussicht zu stellen. Da er seine Anhänglichkeit so handgreiflich bewiesen, nahm man ihn, den Landfremden, geradezu in Speierer Dienste auf. Er verpflichtete sich, auch weiterhin für das Wohl des Bistums tätig zu sein, und erhielt als Entgelt vom Hofe jährlich ein Kleid.

Als nach zwei Jahren Bischof Ludwig starb, kam diese Abmachung vorübergehend in Vergessenheit, so daß Lux Rapp bei dessen Nachfolger

¹ *inen entsprang aber Bernhart, der eine knecht, der warnet Fritzen und ander der sachen verwanten und furnemigsten, die inen auch entgingen. den sloßbecker zu Grunbach fingen sie. der bekant den handelt* (U. S. 96). ² *in der zeit schreiben der bischove von Straßburg und margrave zu Baden mim gnedigen hern die warnung auch. aber es was an sie durch Luzen auch bracht* (U. S. 96). ³ es ist die Aufzeichnung U. S. 100.

Philipp vorstellig werden mußte. Im Beisein des Hofmeisters Hartmann Fuchs, der die Rechtmäßigkeit der Ansprüche Rapps am besten bezeugen konnte, erneuerte Bischof Philipp die Maßnahme, die sein Vorgänger getroffen hatte, und ließ dem Diener für das Kleid, das ihm während des Sommers nicht verabfolgt worden war, vier Gulden auszahlen¹. Auch weiterhin wußte Rapp seine Gefälligkeit von 1502 bei der Speierer Behörde in Erinnerung zu halten und erreichte, daß ihm Bischof Philipp einige Jahre später eine Stelle bei den Stuhlbrüdern in Speier verlieh². In dieser Eigenschaft mußte er an dem gottesdienstlichen Leben der betreffenden Kirche fleißig teilnehmen³ und bezog dafür gewisse Einnahmen, die ihm den Lebensunterhalt nicht unwesentlich erleichterten.

So behielt man in Speier den Lux Rapp im Gedächtnis als den, *»der in diesem handel der erst warnen gewest«* (U. S. 96), obwohl tatsächlich seine Angaben erst durch die bestätigenden Mitteilungen des Udenheimers Theobald zur Entdeckung des Bundes geführt hatten. Etwa am 13. April wußte man sowohl in Speier als auch in Baden und Straßburg, daß man — nichts ahnend — unmittelbar vor dem Ausbruch einer umfassenden Bauernverschörung, eines abermaligen Bundschuhs gestanden habe. Das Netz der geheimen Pläne war mittlerweile zerrissen, die Schuldigen befanden sich auf der Flucht; einzelne saßen bereits im Gefängnis; die große Mehrzahl wartete daheim in Furcht und Sorge, ob auch sie zur Rechenschaft gezogen oder ob ihr Anteil am Bunde verborgen bleiben werde.

5.

Wie unterdrückte die Obrigkeit den Aufstandsversuch?

a) Die Schutzmaßregeln.

Das erste, was die Behörde nach Entdeckung des Handels tat, war selbstverständlich die Verhaftung der Schuldigen⁴. Aber weder wußte sie sofort, wer alles in das Unternehmen verwickelt war, noch auch gelang es ihr, alle Angegebenen dingfest zu machen. Mehrere entkamen, auf die man — als auf die Hauptbeteiligten — den Speierer Bischof besonders dringend aufmerk-

¹ U. S. 120. ² U. S. 97. ³ so erhielt z. B. der reitende Bote Peter eine Stuhlbrüderpfünde *»in unser dumkirchen zu Spiers«*; da er aber keinen Gebrauch davon machte (*»daruf er nit gewonete«*), so wurde statt seiner der alte Waldvogt Hans Kästner mit der Stelle ausgestattet, damit *»der gotsdünste deshalb gemeret und nit, als vormals durch den benanten Petern, versumet wirdet«* (G.L.A. — Kopialb. 306 Bl. 51a). ⁴ *»den sloßbecker zu Grunbach fingen sie. der bekant den handel und besagt auch ander daselbs zu Oberrn und Underrn Grunbach, desgleichen zu Bruchsal, auch etlich zum Newendorff, die alle wurden gefenglich angenomenn«* (U. S. 96).

sam gemacht hatte. Wollte man auf ihre weitere Verfolgung nicht schon sofort verzichten, wollte man verhüten, daß sie ihr gefährliches Handwerk außerhalb der Speirer Grenzen um so eifriger fortsetzten, so mußte man mit den benachbarten Herrschaften Fühlung nehmen. Bei der großen Zersplitterung der südwestdeutschen Gebiete war es ja dort ohnehin Brauch, Versammlungen der Obrigkeiten anzuberaumen, wenn Fragen der öffentlichen Sicherheit entschieden werden mußten. Denn was vermochten die sorgfältigsten Maßnahmen des einzelnen Fürsten oder der einzelnen Reichstadt auszurichten, solange die Unruhestifter sich durch einen Tagemarsch außer Landes verfügen und im fremden Herrschaftsbereich unbehelligt aufhalten konnten? Damals aber, wo der Bundschuh verraten wurde, standen die Obrigkeiten vor einer geheimen Zettelung, die sich jedenfalls weit über das Speirer Bistum erstreckte und von der man noch gar nicht ahnte, wo ihr Einfluß endete und wie weit ihre Rüstungen gediehen waren. In der Aufregung der ersten Wochen trat darum die Frage der Bestrafung der einzelnen Verhafteten zunächst völlig in den Hintergrund vor dem viel schwierigeren und verwickelteren Anliegen, wie man die Bewegung als Ganzes fassen, die drohende Flut abdämmen und jede weitere Beunruhigung des Volkes vermeiden könne.

Es ist also völlig begreiflich, daß die beteiligten Fürsten es für das Dringendste hielten, ihre Nachbarn zu warnen. Am eifrigsten betätigte sich hierin der Straßburger Bischof. Von ihm, nicht von seinem Speirer Amtsgenossen, gingen die ersten Lärmnachrichten aus. An der eigentlichen Heimstätte des Aufstandes war man ja nur zögernd an die Aufdeckung und Verfolgung des Geheimbundes herangetreten. Die Landesherrn von Baden und Straßburg dagegen hatten den Angaben des Lux Rapp sofort Glauben geschenkt. Deshalb liefen von diesen beiden Seiten bereits Warnungsschreiben in Speier ein, als man hier erst gerade die nötigsten Schritte zur Verhaftung tat¹. Bischof Ludwig aber tat auch dann nichts weiter, als daß er der Stadt Speier und seinem mächtigen Nachbarn, dem Pfälzer Kurfürsten, Nachricht zukommen ließ². Durch seine Lässigkeit gingen mehrere kostbare Tage für die Verfolgung verloren. Ganz anders rührig verhielt sich Albrecht von Straßburg. Wie wir es seiner Aufzeichnung verdanken, daß wir uns von den Meldungen des Lux Rapp ein genaueres Bild machen können³, so sehen wir ihn vom 15. April ab in emsiger Tätigkeit, die verschiedenen Obrigkeiten des Elsaß von der drohenden Gefahr zu benachrichtigen und sie zu einheitlichem Han-

¹ *in der zeit schreiben der bischove von Straßburg und margrave zu Baden mim gnedigen hern die warnung auchs* (U. S. 96). ² *mein gnediger her tet dieser ding herzog Ludwigen . . . bottschaft, warnet auch die statt Speyre* (U. S. 96). ³ U. S. 100 ist die Niederschrift, die man am Straßburger Hof von Rapps Meldungen gemacht hat; nicht etwa stammte sie aus Speirer Mitteilungen.

den aufzufordern. Er war es gewohnt — namentlich in seiner Eigenschaft als führendes Mitglied der Niederen Vereinigung —, über der Handhabung des Polizeiwesens in den vielen kleinen Herrschaften des dortigen Bezirks zu wachen. Sein schnelles und gründliches Eingreifen rechtfertigte deshalb erneut den Schritt, den man um der öffentlichen Sicherheit willen vor neun Jahren getan hatte, als man unter dem Eindruck der Schlettstadter Verschwörung das abgelaufene Bündnis des Niederen Vereins am 12. August 1493 wieder aufrichtete. Er konnte sich denken, daß es im Volk unruhig zugehen werde, wenn der Ausbruch der Empörung »zwischen sanct marx tag« (25. IV.) geplant sei¹. Von den Verhaftungen im Speierer Gebiet wußte er offenbar noch nichts. Um so größere Eile tat not, damit das Elsaß nicht durch blutige Unruhen heimgesucht werde. So ließ er schleunigst an den Unterlandvogt in Hagenau, an die Städte Straßburg, Schlettstadt und Oberehnheim, sowie an Herrn Wilhelm von Rappoltstein schreiben und ihnen verschärfte Aufmerksamkeit auf alle verdächtigen Vorgänge im Lande empfehlen. Und da er glaubte, die Verschworenen wüßten einstweilen noch nicht, daß ihr Vorhaben verraten worden, so riet er, alle obrigkeitlichen Maßregeln möglichst geheim zu treffen². Vielleicht werde es dann glücken, den einen oder anderen zu ertappen. Im übrigen konnte er die städtischen und fürstlichen Behörden darauf verweisen, daß ihnen die Verhaltensmaßregeln für einen derartigen Fall des Aufruhrs ja aus den Gründungsbestimmungen des Niederen Vereins bekannt seien³. Die Angerufenen verstanden, was jetzt ihre Pflicht war⁴. Sie versprachen, die Augen offen zu halten, und baten um gegenseitige Benachrichtigung über jedes verdächtige Vorkommnis. Schlettstadt z. B. gab die erhaltene Warnung an Kolmar und Kaysersberg weiter⁵; Straßburg hinwiederum glaubte, die Neuerung noch an Schlettstadt mitteilen zu müssen⁶, so daß um den 20. April die geheimen Boten von einer Stadtohrigkeit des Elsaß zur anderen eifrigst hin und her gingen.

Hatte der Straßburger Bischof zu diesem Briefwechsel den Anstoß

¹ U. S. 98f. ² *vist hieruf unser begeren, der ding ein getruw ufsehens und doch in still und geheim zu haben und sunst der maiffen zu handeln, sich noch gelegenheit geburen wille* (U. S. 98 vgl. 99). ³ vgl. aus der Gründungsurkunde vom 12. VIII. 1493: *vobe beschae, das iemans . . . mit einem frömben oder heimschen volke uberziehen . . . wurde . . . so solent und wollent wir anderen alle dem oder den selben getrüwlichen beholfen und berotten sin, dowider getruwe hilfe und bistent zu tunde, glich als obe es unser ieglichen selbs angienge* (Urkundenbuch der Stadt Basel IX S. 130). Vgl. auch die Anordnungen über Sicherheitspolizei aus dem ersten Jahrzehnt der Niederen Vereinigung: Matzinger S. 46f., 97, 112f., 165 ff., 183 ff., namentlich 187: *„keinem »arguoenigen« herrenlosen Ritter oder Knecht darf Geleite gegeben werden, sondern man soll diese zur Verantwortung ziehen, und jeder Ort dem nächstliegenden Nachbarn Kenntnis der jeweils getroffenen eigenen Verfügungen geben“* (Schlettstadt 10. XII. 1481). ⁴ U. S. 98. ⁵ U. S. 99. ⁶ U. S. 99 Nr. 8.

gegeben, so regte er auch die erste Zusammenkunft an. Obwohl bisher an keinem Ort der dortigen Landschaft ein greifbarer Beweis für aufrührerische Absichten erbracht worden war, hielt er doch die Gefahr für so ernst, daß er eine Tagsatzung des Niederen Vereins auf den 29. April nach Schlettstadt anberaunte¹. Als Unterlage für diese Verhandlungen sollten ihm die Eröffnungen des Lux Rapp dienen. Sie waren aufregend genug, um den Obrigkeiten die Pflicht eines nachdrücklichen gemeinsamen Vorgehens recht eindringlich vorzustellen. Mochte in ihnen auch manches übertreibende Gerücht enthalten sein, so gab doch schon allein die Nachricht vom Geheimbund mit den Schweizern und von der großen Anzahl der umherziehenden Werber Grund zu verschärfter Wachsamkeit. Außerdem wußten die elsässischen Behörden wohl selber am besten, wieviel Bundschuhneigungen noch von 1493 her im dortigen Landvolke schlummerten². So kam an dem bestimmten Freitag eine stattliche Anzahl von Vertretern in Schlettstadt zusammen³. Die Stimme des Pfalzgrafen, der bis 1504 die Reichslandvogtei im Elsaß verwaltete, führte Moritz Jungzorn und Zinsmeister Balthasar Imhof, die der vorderösterreichischen Lande der Statthalter Ludwig von Maßmünster. Bischof Albrecht von Straßburg entsandte seinen Kanzler und den Junker Hans von Mittelhausen. Für die Herrschaft Hanau und Bitsch erschienen Hans Fuchs und Gangolf von Mittelhausen. Herr Wilhelm von Rappoltstein war persönlich anwesend. Aus den Städten kamen Ratsherren oder Bürgermeister, so aus Straßburg Friedrich Bock und Jakob Wurm, aus Hagenau Ulrich Jungvogt und Klaus von Mummenheim, aus Kolmar Georg Ringlin und Ludwig Hutsch, aus Schlettstadt Hans Herrenberg und Jost Schaffner, sowie der Stadtschreiber Andreas Boner, der mit den Vorgängen von 1493 aufs genaueste bekannt gewesen war. Auch Weißenburg, Rosheim, Oberehnheim, Kaysersberg, Münster und Türkheim waren vertreten, wogegen Mülhausen mit Entschuldigung fehlte.

Abgesehen von einem Schreiben an den Kaiser, das als erster Punkt der Tagesordnung erledigt wurde⁴, beschloß man lauter Maßregeln der Selbsthilfe. Irgend ein verdächtiger Einzelfall lag wohl auch jetzt noch nicht vor; so konnte man sich damit begnügen, für etwaige Möglichkeiten Vorkehrung zu treffen. Vorab sollte das ganze Land unverzüglich in Verteidigungszustand gesetzt werden, damit kein Schloß und keine Stadt überrumpelt werden könne⁵. War man bisher möglichst geheim vorgegangen, so hielt man es jetzt für ratsamer, den Amtleuten und auch den Untertanen in aller Offenheit zu sagen, woher die Gefahr drohe⁶. Man mußte also Grund zu der Auffassung haben, die Bevölke-

¹ U. S. 100. ² vgl. den Ausdruck Schlettstadts über das gefährliche Treiben, »das sich gleichermaßen zeigt auf den vergangnen buntschuhe« (U. S. 99). ³ U. S. 104. ⁴ U. S. 104. ⁵ »... in allen und ieden gebieten und herrschaften . . . das die mit amptluden, proviand, geschütz . . . bestallt werdes« (U. S. 102). ⁶ »das ein iede oberkeit iren amptluden und underthonen den handel entdecke« (U. S. 102).

rung werde — jedenfalls in ihrer überwiegenden Mehrheit — treu zu ihrer Obrigkeit stehen. Denn es wurde sowohl den Einwohnern wie den Beamten angesonnen, ihre Rüstung bereit zu machen und auf Anruf sofort unter die Waffen zu treten. Und zwar lautete der ausdrückliche Befehl, daß keiner die Verantwortung dem andern zuschieben, sondern beim ersten Anzeichen jeder selbständig handeln solle¹. Am stärksten fühlten sich wohl die nördlichen Gebiete bedroht, weshalb Mülhausen den Tag überhaupt nicht besuchte und die übrigen oberelsässischen Städte wenig Neigung zeigten, sich wegen einer so fern liegenden Gefahr Ausgaben aufzuerlegen. Aber die Versammlung gestattete keine Abstufung in der Erfüllung der Bundespflichten, sondern wollte den ganzen Bereich der Niederen Vereinigung als ein einheitliches Gebiet behandelt wissen.

Im einzelnen wurden noch folgende Polizeivorschriften für das gesamte Elsaß verordnet:

1. Alles herrenlose und arbeitslose Volk sollte aufgespürt und des Landes verwiesen werden, namentlich die entlassenen Landsknechte, die angeblich geworbenen Söldner und die jungen, starken Bettler². Übrigens fühlte man sich hier seiner Sache nicht ganz sicher; sonst hätte man diese Elemente, unter denen der Aufruhr am ehesten seine Anhänger hatte, wohl gründlicher unschädlich gemacht. Anstatt sie zu verhaften und in Strafe zu nehmen, wozu man nach früheren Beschlüssen wohl berechtigt war³, traf man die lahme Anordnung, sie „gütlich hinweg zu weisen“. Ob das dem Umsturz nicht eher Vorschub leistete, als ihn zurückdrängte?

2. Jede Obrigkeit sollte *moch irem vermögen und geschicklichkeit* Streifzüge auf den Landstraßen vornehmen und alles verdächtige Gesindel aufgreifen⁴. Schon im Winter 1481/2 hatte man eine ähnliche Sicherheitspolizei angeordnet, „indem der Herzog von Österreich und die anderen Fürsten und Städte zur Bewachung *erlich ritter uf die stroßen allenthalben ordenen*“ sollten“ (Matzinger S. 187). Ist es aber schon von damals her fraglich, „wie die straßenpolizeilichen Vorschriften zur Durchführung gelangten und wie der Betrieb von der Vereinigung organisiert wurde“ (S. 191), so dürfte man füglich bezweifeln, daß jetzt in der angegebenen Richtung irgendwie etwas Gründliches

¹ *uf stunt und on verzogk . . uf ze seinde, und dhein theil uf das ander warten oder sich des weigern in dheimen wegk, sonder am nechsten zuziehen in diesem bezirk, nemlich zwischen Basel und Wissenburg* (U. S. 102). ² *. . alle landsknecht und reisbuben . . , desglichen die starken jungen bettlers* (U. S. 103). ³ vgl. den Tag des Zehnstädtebundes vom 5. XI. 1500: *„Von der bettler wegen, da mag sich ein iede statt darin schicken, iemans vom rat oder sust dazu ordenen, die selben nach lut des artikels, welliche jung und gebrechens on sint, von dem bettel zu wißen und inen das nit zu gestatten*“ (Moßmann IV S. 389). Ferner die Beschlüsse des Freiburger Reichstags von 1498. ⁴ *im land ströifung thun, damit das lande (straßen und wege) in fride und wesen gehalten werdes* (U. S. 103).

geschah. Einzelne mochten Berittene auf die Landstraßen ihres Gebietes ausenden, wie Straßburg es 1493 getan (U. S. 7—8); für die meisten verbot sich das schon wegen der hohen Kosten, die für den Unterhalt derartiger Straßenwächter unerläßlich waren.

3. Der Vorschlag, allerwärts eine bestimmte Polizeistunde einzuführen, wann die Wirtshäuser kein Getränk mehr verabfolgen und kein Würfel- oder Kartenspiel mehr dulden dürften¹, konnte ein gutes Mittel werden, das ungezügelter Treiben der aufsässigen Kreise wenigstens einigermaßen in der Gewalt zu behalten — wenn er überhaupt in die Tat umgesetzt wurde. Da er aber nur als Ratschlag, nicht aber als bindende Verpflichtung beschlossen wurde, wird man sich seine Durchführung kaum sehr streng denken dürfen.

4. Man wollte ernstlich darauf dringen, daß kein Untertan ohne Wissen seiner Obrigkeit in fremde Kriegsdienste eintrete, weil ein solcher Schritt leicht zum Vorwand genommen werden konnte, um sich der heimischen Zucht und Ordnung zu entziehen. Ob man sich aber von dieser Maßregel noch viel Erfolg versprach, nachdem sowohl das Reich wie auch die Niedere Vereinigung schon oft genug vergebens versucht hatte, auf diese Weise das Ab- und Zuströmen unbotmäßiger Gesellen zu verhindern? Im großen und ganzen waren es alte, längst gewohnte Waffen, die man hier zur Abwehr gegen die neue Gefahr hervorsuchte. Sollten sie überhaupt wirken, so war unerläßliche Vorbedingung, daß man in lückenloser Geschlossenheit vorging. Alle Versuche, das Land zu säubern, mußten notwendig fehlschlagen, solange noch hier und da ein Bezirk sich von der strengen Befolgung der Polizeimaßnahmen ausschloß und dadurch den Verfolgten eine bequeme Freistätte und sicheren Schlupfwinkel bot.

Daß man sich verpflichtete, einander jede einschlägige Nachricht mitzuteilen, war unter solchen Umständen eine bare Selbstverständlichkeit. Daß hingegen *«etliche sendbotten disen abscheid und verhandlung genomen haben hinder sich an ire herren zu bringen»* (U. S. 103), erweckt nicht gerade die günstigsten Urteile über den Erfolg dieses Schlettstadter Tages. Man fühlte das offenbar schon sofort und brachte deshalb die gut gemeinte Sicherung an, die Unschlüssigen sollten ihre Antwort binnen sechs Tagen an den Bischof von Straßburg schicken. Das einheitliche Vorgehen sollte wenigstens durch keine Verschleppungspolitik lahm gelegt werden können. In der Tat hatte Schlettstadt am 4. Mai den Bescheid der Betreffenden in Händen und reichte ihn nach Straßburg weiter². Wir erfahren daraus wenigstens, wo der Sitz

¹ *«es ist gerotschlagt, das gut wer, das ein iede oberkeit ein nemliche stund ordnete und satzte, das die wurtz und gasthalter noch der selben stunde nieman kein win, karten oder wurfe geben sollten»* (U. S. 103). ² U. S. 106.

des Widerstandes war. Wenn Kolmar in seinem eigenen Namen und dem »der andern unser mitverwandten stet« (U. S. 105) die Antwort gab, so ist im höchsten Maße wahrscheinlich, daß gerade die oberelsässischen Städte sich zu dem tatkräftigen Vorgehen, wie man es in Schlettstadt beschlossen hatte, nur mit Mühe aufraffen konnten. Da übrigens das Schreiben erst über Oberehnheim an den Bischof gehen sollte, so wird auch dieses unter den Zögernden gewesen sein, die auf Hinter-sich-bringen gestimmt hatten. Mittlerweile war aber wohl auch in diesen Städten die Erkenntnis durchgedrungen, daß zur Sicherung des Landes etwas Nachhaltiges geschehen müsse. Denn daß die Antwort Kolmars und der übrigen zustimmend gelautet hat, läßt sich aus der Bemerkung entnehmen, mit der Schlettstadt sie an Oberehnheim weitergab: »und ist daruf ouch genzlich unser wil und meinung, das es bi der abgeredten meinung verlibe und wellent dem selben nach unserm vermogen leben und stattung thun, wie sich das ie nach schickung des handels gepuren wurt« (U. S. 106). Diese Ausdrucksweise läßt keinen Raum für die Annahme, daß die städtischen Obrigkeiten sich der Durchführung der Schlettstadter Beschlüsse auch weiterhin widersetzt hätten. Aber selbst wenn sie jetzt den Vorschriften des 29. April zustimmten, war die Einheitlichkeit des Vorgehens noch nicht gesichert. Mülhausen hatte ja in Schlettstadt überhaupt keine Vertreter gehabt; die Beamten Württembergs zu Reichenweier und des sizilischen Königs zu St. Pilt waren überhaupt nicht eingeladen worden; ebensowenig der Herr von Lupfen. Mochte nun auch der österreichische Statthalter den Auftrag übernehmen, »die selben zu beschriben und inen disen handel gutter meinung furzuhaltten« (U. S. 103), so war damit noch längst nicht sicher, daß diese ohne weiteres einer Abmachung beitreten würden, zu deren Beratung sie nicht einmal zugezogen worden waren.

So blieb Mülhausen auch nach der Kolmarer Antwort, die am 5. Mai in Zabern einlief¹, noch außerhalb der Sache. Die vorderösterreichische Regierung zu Ensisheim versuchte, durch ein dringendes Schreiben die Stadt von der Notwendigkeit der Schlettstadter Beschlüsse zu überzeugen². Aber sei es, daß man in Mülhausen über diese Abmachungen noch nicht genügend unterrichtet war (was kaum zu glauben ist), oder daß man die Tragweite jener Maßnahmen als einen willkommenen Vorwand benutzte, um einer eigenen, schnellen Entscheidung aus dem Wege zu gehen³, — Mülhausen hielt es für nötig, eine Besprechung in Schlettstadt zu veranstalten, und lud daher Oberehnheim auf den 30. Mai dorthin ein. Dieser Schritt beweist, daß Mülhausen

¹ so ist wohl anzunehmen, wenn sie am 4. nach Oberehnheim kam (U. S. 105). ² »der lantvogt etc hat . . . etwas an uns gesinnen und werben lassens« (U. S. 106). ³ »daran nit wenig gelegen, ouch on uwer und ander ersamen stett (in die lantvogtie gehörende) mitwissen, rat und willen uns nit gepurt, einich antwort zu gebens« (U. S. 106).

damals (um Pfingsten) die vor 14 Tagen vereinbarten Anordnungen des Niederen Vereins für sich noch nicht als bindend anerkannt hatte.

Pfingsten aber war — nach Rapps Enthüllungen — der Zeitpunkt, wo die aufgeschobene Empörung tatsächlich losbrechen sollte. Wir finden darum Anzeichen, daß man in diesen Tagen auf jede verdächtige Regung ein verschärftes Augenmerk richtete. Kolmar ließ einen Mann verhaften, der durch seine üppige Kleidung aufgefallen war. Bei dessen verdächtigem Auftreten handelte es sich um eine Unsitte, über die in Versammlungen und Chroniken, in Predigten und Dichtwerken jener Zeit viel geklagt wird: daß man sich nicht mit einfachem, einfarbigem Anzug begnügte, sondern durch buntes Tuch und reichliche Stoffverschwendung einander zu überbieten trachtete — eine Modetorheit, an deren Verbreitung wohl die Landsknechte großen Anteil hatten. So trug der Messerschmiedknecht, auf den Schlettstadt die Kolmarer aufmerksam gemacht hatte, einen himmelblauen Mantel mit weißen Aufschlägen, dazu rot und weiß gestreifte Hosen. Wer sich so auffällig kleidete, kam leicht in den Verdacht, daß er auch in seinem Benehmen die Grenzen seines Standes zu überschreiten trachte, und nicht mit Unrecht witterte man in solchen Üppigen zugleich die Unbotmäßigen. Jedenfalls war Kleiderverschwendung ein Zeichen dafür, daß es an der rechten Gediegenheit der Gesinnung fehlte. Kolmar hatte freilich in seinem Eifer, mit dem es Schlettstadts Wunsch zu erfüllen strebte, den Unrichtigen gegriffen. Denn der Verhaftete konnte sich durch Berufung auf seine Schlettstadter Heimatobrigkeit als einen durchaus einwandfreien und tüchtigen Mann ausweisen (U. S. 106).

Am ernstesten scheint die Stadt Straßburg mit der Möglichkeit von Unruhen um Pfingsten gerechnet zu haben. Sie verordnete für den zweiten und dritten Feiertag ein beträchtliches Aufgebot von Zunftgenossen, die im Harnisch Tag und Nacht Wache halten sollten. Die Torhüt an den Ausgängen der Stadt wurde verdoppelt, und fortwährend mußte ein Späher vom Turm Ausschau ins Land halten. So hatten die Metzger, Wirte, Küfer, Bäcker, Salzmütter und Fischer insgesamt 59 Mann auf die Fischerstube zu entsenden, die Krämer, Tucher, Kornleute, Schmiede und Schuhmacher 56 Mann auf die Schuhmacherstube und die Goldschmiede, Kürschner, Gerber, Weinsticher, Schneider, Wagner, Gärtner und Maurer 70 Mann in die Herberge zum Bippennanz, wo die Zimmerleute ihre Trinkstube hatten (U. S. 107). 185 Bewaffnete aus dem Handwerkerstande bewachten also während der Pfingsttage die Stadt — eine Vorsichtsmaßregel, die da zeigt, wie groß die Sorge der Behörde war. Von irgend welchen üblen Vorkommnissen wird indes nichts berichtet. Entweder war man mit den Vorsichtsmaßregeln noch gerade rechtzeitig gekommen, um vorhandene Aufrührerigkeiten des gemeinen Mannes zu unterdrücken, oder Lux Rapp hatte mit seinen aufregenden Meldungen die Sache doch schlimmer dargestellt, als sie tatsächlich war.

Daß die erstere Ansicht die größere Wahrscheinlichkeit für sich hat, ergibt sich aus der Tatsache einer abermaligen Zusammenkunft in Schlettstadt. Zwar scheint die Mülhauser Einladung auf den 30. Mai nur die Oberehnheimer nach Schlettstadt geführt zu haben. Aber vielleicht war es auf die Anregung der oberelsässischen Stadt zurückzuführen, wenn der Straßburger Bischof Ende Mai eine allgemeine Tagsatzung für den 10. Juni anberaumte. Außerdem bewog ihn hierzu die *«anzaig gloubwürdiger personens»*, daß *«sollich böß furnemen noch nit erlöschens»* (U. S. 109). Also wiederum nur Warnungen, ohne daß wir einzelne Fälle von Ungehorsam namhaft machen könnten. Auf diesem zweiten Schlettstadter Tage waren alle Obrigkeiten vertreten, die auch an dem ersten teilgenommen hatten, dazu die Stadt Mülhausen und — für den Württemberger Besitz in Reichenweier — der Ritter Hans von Reischach. Aus Ensisheim erschien diesmal der Landvogt (Freiherr Kaspar von Mörsberg) in eigener Person; im Namen des Pfalzgrafen als des Reichslandvogts ebenfalls der Landvogt (Jakob von Fleckenstein) und sein Zinsmeister Balthasar Imhof; für den Straßburger Bischof wiederum der Kanzler (Lic. Joh. Sigrist) und diesmal Junker Friedrich von Rosenberg. Hanau und Bitsch waren durch die gleichen vertreten wie am 29. April; dagegen schickte der Herr von Rappoltstein seinen Ritter Georg Marx. Von den Städteboten erfahren wir nur die Namen der Straßburger Abgesandten (Friedrich Bock und Andreas Drachenberg)¹.

Was alle diese Vertreter zu erneuter Beratung zusammenführte, war zunächst der Wunsch, die Abmachungen des letzten Tages ausdrücklich zu bestätigen und somit für alle verbindlich zu machen. Nachdem hierüber ein Beschluß erzielt worden war², wandte man sich der neuen Frage zu, wie im Falle eines Aufstandes der allgemeine Landesschutz praktisch gehandhabt werden solle. Die Bestimmung, *«das alsdann ie ein theil dem andern zum nechsten zuziehen soll»*, war so unbestimmt gehalten, daß sich mit ihr kein wirksames militärisches Vorgehen erzielen lassen würde, am wenigsten in einem Gebiet, das sich vom Jura bis nach Weißenburg hinzog. Den lang gestreckten Landstrich machte man jetzt dadurch übersichtlicher, daß man ihn durch den sog. Landgraben in zwei Teile zerlegte und in jeder dieser Hälften einen oberen und einen unteren Bezirk unterschied. So erhielt man vier Bereiche und konnte in jedem von ihnen die Verantwortung für ausreichende Wachsamkeit einer bestimmten Obrigkeit übertragen. Im obersten Kreise hatte diese Pflicht der österreichische Landvogt zu Ensisheim; im zweiten die Stadt Kolmar; im dritten Schlettstadt; im vierten der unterelsässische Landvogt

¹ vgl. U. S. 113. ² *«das die ordnungen des gehaltenen tags . . gehalten und nochmals volnzogen werden sollents»*. Also auch Mülhausen und die Württembergische Herrschaft scheinen sie sich jetzt zu eigen gemacht zu haben.

oder die Stadt Hagenau. Brach nun eine Empörung aus, so lag es der betreffenden Behörde ob, sämtliche Herrschaften der beiden ober-, bzw. der beiden unterelsässischen Kreise zur Verteidigung aufzubieten¹. Dadurch war wenigstens jede der beiden Landschaften zu einer geschlossenen Einheit zusammengefaßt. Damit sie sich nun aber auch gegenseitig Hilfe leisteten, wurde bestimmt, daß Schlettstadt und Kolmar die Brücke zwischen Ober- und Unterelsaß bilden und die Nachrichten hinüber und herüber vermitteln sollten².

Auf den ersten Blick mag diese Ordnung ziemlich umständlich und verwickelt erscheinen. Bedenkt man aber, wie zerrissen damals das Elsaß war und wie schwer es fiel, seine Obrigkeiten zu einem einheitlichen Vorgehen zu bewegen, so kann man der Schlettstadter Abmachung das Verdienst nicht absprechen, daß sie erreichte, was man im Rahmen des Möglichen verlangen konnte: eine übersichtliche Ordnung des Gebiets und eine verständige Verteilung der Pflichten. Das einzige, was man vermißt, ist eine straffe Oberleitung. Wer war der Berufene, um im Ernstfalle jedem anzuweisen, wo er sich einzufinden und wie er sich zu verhalten habe? Wer traf die kriegerischen Maßnahmen, durch die man einem groß angelegten Bauernaufbruch begegnen konnte? Sollte die Ausführung schließlich doch wieder jedem einzelnen Fürsten, Amtmann, Landvogt, Stadtrat oder Burgherrn überlassen bleiben? — Und überdies — auch dieser 2. Schlettstadter Tag endete mit einem Beschluß, der nur auf Hinter-sich-bringen gefaßt war (U. S. 117). Also selbst in diesem entscheidenden Augenblick hatten die einzelnen Obrigkeiten sich nicht dazu aufschwingen können, ihren Vertretern Vollmacht für bindende Abmachungen zu geben. So kamen die Abgeordneten ein drittes Mal in Schlettstadt zusammen, mit dem einzigen Zweck, die Beschlüsse des vorigen Tages zu bestätigen. Am 30. Juni fand diese Sitzung statt. Der Herr von Rappoltstein überbrachte ein kaiserliches Schreiben, das erneut zur Wachsamkeit aufforderte. Das bot willkommene Gelegenheit, die Bereitschaft zu tapferem Vorgehen abermals mit den bekannten, längst abgedroschenen Redensarten zu beteuern (U. S. 118). Das einzige wirkliche Ergebnis war, daß auf diesem dritten Tage der zweite bestätigt wurde, ebenso wie seinerzeit der zweite Tag den ersten bestätigt hatte — ein trauriges Zeichen kleinlicher Unentschlossenheit. Und auch jetzt mußten drei Städte, die am 30. VI. in Schlettstadt nicht vertreten waren (Weißenburg, Türkheim und Mülhausen), von den neuen Beschlüssen erst

¹ z. B. im 2. Bezirk: »so soll durch die von Colmar dem landvogt zu Ensisheim, den hern von Rappoltstein, den amptluten zu Rufach, Kunzheim, Richenwiler und Sandt Pult, auch den stetten Mulhusen, Keisersperg, Munster und Durchheim . . .« (U. S. 114). ² z. B. Kolmar, nachdem es im Oberelsaß allerwärts gewarnt hatte, sollte weiter berichten »dem bischof und statt Straspurg und den ihenen da zwischen gesessen; und furter durch unseren hern von Straßburg dem underlandvogt und von dannen bis gon Wissemburg« (U. S. 114).

in Kenntnis gesetzt werden. Würden sie ihnen beitreten? War nicht die ganze Verteidigung in Frage gestellt, wenn einige Glieder in der Kette ausfielen? Zum Glück wurde der Plan, den man da für die Landesverteidigung mit so großer Sorgfalt berechnet hatte, durch keine Empörung auf seine praktische Brauchbarkeit geprüft, sonst wäre wohl doch offenbar geworden, daß von rechtzeitiger Benachrichtigung bis zu einheitlichem Handeln noch ein weiter Schritt war¹. Aber darin lag ja überhaupt der Wert und die Schranke derartiger Versammlungen, daß jeder einzelne sich möglichst nach Hilfe umsah, daß die Last der Verantwortung auf möglichst viele Schultern gewälzt wurde, daß aber der tatsächliche Fortschritt in gar keinem Verhältnis zu der aufgewandten Zeit und Mühe stand.

So glaubte man sich an jenem 10. Juni in Schlettstadt auch verpflichtet, die Landesherrn, in deren Gebiet nicht nur Gerüchte über Bundschuhneigungen umliefen, sondern der Umsturzplan nachweisbar seinen Ursprung und Sitz hatte, zu tatkräftigerem Handeln zu ermahnen. Ein Schreiben erging nach Speier sowie an Baden und die Pfalz, in dem die Gefährlichkeit und Tragweite des kürzlich entdeckten Unternehmens mit beweglichen Worten dargelegt und die Fürsten um baldige Bestrafung der Schuldigen gebeten wurden. Natürlich wußte man in Schlettstadt, daß drüben schon Schritte gegen den Bundschuh unternommen worden waren. Aber zu irgend welchem schriftlichen Austausch der Meinungen und Erfahrungen war es offenbar zwischen dort und hier noch nicht gekommen. Der Mahnbrief macht durchaus den Eindruck, daß ihm weder von Speier aus eine Benachrichtigung noch vom Elsaß aus eine Anfrage voraufgegangen ist². Daher fehlte in der Schlettstadter Versammlung nicht ganz der Argwohn, daß die Gefangenen *irs vergeß, bösen willens und unerlichen fursatz ungestraft von handen gelossen werden soltens* (U. S. 116); und man meinte, die Fürsten darauf aufmerksam machen zu müssen, *das es allen irs lichtfertigen anhangs sterkung und verharrung, auch verdruckung und abgang aller oberkeit, eerlichs stands und wesens geben wurd*. Der einzig zureichende Grundsatz sei gegenüber einem derartig schweren Vergehen nicht Geldbuße, sondern Leibesstrafe. Die elsässischen Stände hatten eben (nach allem, was sie über das Vorgehen der Speierer Verwaltung hörten) das Bewußtsein, daß sie selber die Abwehrmaßregeln ernster genommen hätten als die zunächst betroffenen Obrigkeiten.

¹ Lehrreich ist an dieser Stelle ein kurzer Seitenblick auf die Vorgänge des Jahres 1525, wo die Obrigkeiten des Landes vor den Bauernhaufen so jämmerlich versagten und erst der Herzog von Lothringen mit seiner geschlossenen Heeresmacht imstande war, die Empörung niederzuwerfen (vgl. Hartfelder S. 62f.); selbst damals, wo der „Bundschuh“ von neuem sein Haupt erhob und das ganze Land in Aufruhr brachte, versagten die Versammlungen, zu denen der kaiserliche Unterlandvogt die zehn Städte des Elsaß einlud. Über die Einladung der elsässischen Obrigkeiten an den Lothringer vgl. ebendort S. 121f., 135f., 141 Anm. 2. ² U. S. 115.

War man denn in Speier, Baden und der Pfalz während der beiden Monate seit der Entdeckung des Umsturzplanes völlig müßig gewesen? Der Schrecken über die Gefahr, in der man ahnungslos geschwebt, war doch auch hier groß gewesen, wie Brentz berichtet¹, und das Schloß zu Udenheim, der Wohnsitz des Bischofs, auf Rat des Pfalzgrafen, eine Zeitlang mit Adligen und Berittenen wohl versehen worden². Als dann aber kein Angriff der Bauern erfolgte, als sowohl der St. Georgentag wie auch die Pfingstzeit verging, ohne daß sich irgend welche Anzeichen von Empörung bemerkbar machten, war man ruhiger und lässiger geworden. Nur hatte am 30. April das Domkapitel den Dechanten Heinrich von Helmstadt zum Bischof abgeordnet, damit sie gemeinsam zum Pfalzgrafen ritten und mit ihm, der ja ebenfalls Bundschuhler im Gefängnis hatte, Verhaltensmaßregeln verabredeten (U. S. 105).

Der Anstoß, daß man hier endlich zu entscheidenden Schritten kam, scheint vom Kaiser ausgegangen zu sein. Dieser wußte seit Anfang Mai durch das Schreiben des ersten Schlettstadter Tages von den Gärungen im Bauernstand, denen man auf die Spur gekommen war. In seiner lebhaften Art wandte er sich ungesäumt an den Pfalzgrafen und forderte ihn zu nachdrücklicher Verfolgung der Unbotmäßigen auf. So lag, als das Speierer Domkapitel am Pfingstmontag Sitzung hielt, die Einladung vor, 14 Tage später eine Zusammenkunft in Heidelberg zu veranstalten³. Während man also in diesen Pfingsttagen zu Straßburg schon die Zünfte zur Bewachung der Stadt aufbot und im ganzen Elsaß seit einem halben Monat Maßregeln für die Sicherheitspolizei getroffen hatte, waren die speierer, pfälzer und badischen Herren erst dabei angelangt, daß sie die Vertreter zur ersten Versammlung ernannten. Domprobst und Domdechant wurden dazu bestimmt, den Bischof nach Heidelberg zu begleiten. Wer außer ihnen und den Abgesandten von Baden und der Pfalz an der Tagsatzung teilnahm, wird uns nicht berichtet. Wir erfahren nur, daß *»curfürsten, fürsten, der selben botschaft, graven und herren«* (U. S. 109) zugegen waren. Die Versammlung umfaßte also nur fürstliche bzw. adlige, nicht aber städtische Herrschaften; in dieser Beziehung bildete sie fast ein Gegenstück zu den Tagen der Niederen Vereinigung in Schlettstadt.

Manche der Verhütungsmaßregeln, die jetzt getroffen wurden, berührten sich naturgemäß eng mit den zu Schlettstadt beschlossenen. So, wenn die Polizei sowohl auf die ansässigen wie auf die durchreisenden Bewohner ein scharfes Aufsehen haben sollte. Nur gedachte man hier nicht, sie gütlich abzuschieben,

¹ *»auch so hat diese meer, als sie noch new was, den fürsten (großen und kleinen) nit wenig furcht bracht«* (U. S. 97). ² ebendort. ³ *»nach . . . verlesung etlicher brief von romischer koniglicher majestat, auch minem gnedigsten herrn pfalzgrave Philipßen churfürsten etc usgangen«* (U. S. 108).

sondern sie ohne Rücksicht auszutreiben, wollte auch vor härterer Behandlung nicht zurückschrecken, wenn es gälte, die Geheimnisse der Verschwörung durch die Folter zu ermitteln¹. Ähnlich wie im Elsaß verbot man, daß die Untertanen sich ohne Erlaubnis ihrer Obrigkeit außer Landes entfernten, weil man alles ungezügelte Umherschweifen vermeiden wollte. Die Herren hatten nämlich mit Recht erkannt, welch unheilvoller Einfluß von den vielen Müßiggängern auf das Volk ausging, von den Leuten, *die nichts hetten und nit arbeiten, sonder zerten und hofften stettigs, durch anderer unfall zu reichumb zu komen; . . . wann die selben predigen und reden von sollicher pösen sachen und bilden es den einfeltigen ein* (U. S. 112). Auch darin ging die Versammlung ähnliche Wege wie der Schlettstadter Tag, daß sie jeder Obrigkeit die Verpflichtung auferlegte, beim Ausbruch irgend welcher Unruhen in ihrem Gebiet nicht nur selber auf dem Posten zu sein, sondern auch die benachbarten Herrschaften zu Hilfe zu rufen. Nur fehlte diesem an sich selbstverständlichen Gedanken die straffe Durchführung, die man ihm in der Juni-Sitzung zu Schlettstadt gab: man teilte das Land nicht in feste Bezirke ein, wohl weil es hier an der Geschlossenheit fehlte, die das Elsaß doch wenigstens vorübergehend in der Niederen Vereinigung erlangt hatte. Ebenso selbstverständlich war die Anordnung, alle Schlösser und Städte in Verteidigungszustand zu versetzen, wie es der Speierer Bischof in Udenheim ja schon besorgt hatte. Ganz im Gegensatz zu den Elsässern hielt man es in Heidelberg für richtig, jede öffentliche Erwähnung des Bundschuhs zu verbieten². Für beide Auffassungen ließen sich stichhaltige Gründe anführen: allgemeine Aufklärung empfahl sich, wenn man den gefährlichen Umtrieben den Schutz des Geheimnisses entziehen wollte; Totschweigen war dagegen das richtige Mittel, um jene Kreise vor Ansteckung zu schützen, die bisher von dem Gift der Umsturzgedanken noch nicht erreicht worden waren. Vielleicht war doch die elsässische Maßregel die klügere, — schon allein darum, weil man sie durchführen konnte. Endlich sprach man sich dringend dafür aus, daß Pfalz und Speier ihre Gefangenen nunmehr unverzüglich strafen sollten, auch ohne dafür einen förmlichen Auftrag des Kaisers erlangt zu haben; der Speierer Bischof, als der Nächstbeteiligte, sollte sogar die Befugnis erhalten, sich etwaige Schuldige aus benachbarten Gebieten zur Bestrafung ausliefern zu lassen.

Die Hauptsorge der Versammelten richtete sich wohl darauf, feste Regeln zu bekommen, nach denen man mit den Schuldigen zu verfahren habe. Bei der allgemeinen Wichtigkeit der Sache glaubten sie, sich nicht damit begnügen zu dürfen, daß jede einzelne Obrigkeit sie nach Gutdünken

¹ *das man sich nit betawren lauß, ob ichts zu erfahrung desselben daruf gelegt werde* (U. S. 112). ² *das verboten werd, das niemant öffentlich von den sachen, den puntschuch beruren, rede* (U. S. 113).

mit Milde oder mit Strenge behandelte, sondern wünschte das Strafmaß durch kaiserliche Verordnung festgestellt zu sehen. Man entwarf daher einen ausführlichen Erlaß, in den man die Ansichten und Vorschläge hineinarbeitete, über die man sich in Heidelberg einig geworden war. Mit den Redewendungen, wie man sie aus den Rundschreiben des lebhaften Herrschers kannte, schilderte man die Verwerflichkeit des entdeckten Bauernbundes und die drohende Gefahr einer allgemeinen Umwälzung, vergaß auch nicht zu bemerken, daß der Bundschuh *dem Durken, den unglawbigen und finden des glawbens, so sie das erfarn, trost und furschlags wider die cristenheit gebern wurde* (U. S. 110), und legte es der landesväterlichen Fürsorge des Kaisers ans Herz, durch scharfes Zufassen ein größeres Blutvergießen zu verhindern. Die Strafen, die man vorschlug, werden demnächst in anderem Zusammenhang zu behandeln sein.

Von diesem Erlaß erhoffte man die Wirkung, daß alle unangebrachte Nachsicht gegen die Verschwörer aufhören und in allen Gebieten gleichmäßige Strenge Platz greifen werde. Auf den guten Willen der einzelnen Obrigkeiten blieb man gleichwohl angewiesen. Deshalb gab man den Teilnehmern an der Versammlung vor dem Heimgehen noch die Bitte an ihre Herren mit, sie möchten sich den ernstesten Erwägungen nicht verschließen, die Vorbeugungsmaßnahmen willig übernehmen und etwaige Meinungsverschiedenheiten nicht zum Anlaß einer Lossagung machen, sondern sie in Gestalt von Änderungsvorschlägen an den Pfalzgrafen gelangen lassen.

Zu einer weiteren Tagung, die am Schluß in mögliche Aussicht genommen wurde, kam es indes nicht. Dadurch, daß der Kaiser den gewünschten Erlaß herausgab, wurde alle Ungewißheit beseitigt und eine feste Grundlage für das gerichtliche Verfahren geschaffen. Es war allmählich an der Zeit, daß man nicht bloß Sicherheits-Vorkehrungen traf (für den Fall eines großen Bauernaufzugs), sondern daß man jene Täter aburteilte, die man hatte festnehmen können und die bereits 1–1½ Monate im Gefängnis saßen und auf ihr weiteres Schicksal warteten.

b) Die Strafen.

Als Hartmann Fuchs und Peter Nagel um die Mitte April nach Grombach ritten (U. S. 96), gelang es ihnen nur teilweise, die verdächtigen Personen in Gewahrsam zu bringen. Nicht nur entschlüpften ihnen mehrere der allerwichtigsten, sondern es dauerte auch eine Weile, bis sie die nötigen Anhaltspunkte hatten, um aus der Menge der Unschuldigen die geheimen Mitglieder des Bundes herauszufinden. Auf Neudorf wies bereits die Aussage jenes Udenheimers Theobald, der durch den Neudorfer Michel den geplanten Anschlag erfahren hatte; auf Ober- und Untergrombach, sowie auf Bruchsal das Bekenntnis des Schloßbäckers, der den Verfolgern auf dem Grombacher Schloß

in die Hände gefallen war. Dagegen scheint der Anteil der Jöhlinger, die doch recht zahlreich der Verschwörung beigetreten waren¹, erst verhältnismäßig spät erkannt worden zu sein. »Über ein gut zeit« schreibt Brentz, wurden auch dort etliche verhaftet. Möglicher Weise dauerte es bis nach Pfingsten, ehe man in dieser Ortschaft einschritt, denn erst am 19. Mai, als eine Abordnung von dort in Speier vorstellig wurde, um die Schuld ihres Dorfes vor dem Domkapitel ins Reine zu bringen, vereinbarten diese Herren mit dem Bischof, »derselbigen buntgenossen einen oder zwen anzunemen« (U. S. 109). Die Lässigkeit eines solchen Vorgehens konnte nur teilweise mit der Unkenntnis der Behörde entschuldigt werden, die erst sorgsam habe in Erfahrung bringen müssen, wer alles zu den Aufständischen gehöre. Im Elsaß war man 1493 viel rascher und erfolgreicher zu Werke gegangen.

Immerhin gelang es auch den Speierer Amtleuten, reichlich hundert Beteiligte festzunehmen. Außerdem ließ der Pfalzgraf einige seiner Untertanen verhaften, ohne daß wir über Namen und Zahl näheres anzugeben vermöchten². Der Markgraf von Baden scheint an der Verfolgung der Aufständischen nicht beteiligt gewesen zu sein, obwohl sich die Werbetätigkeit der Bundschuhler auch in sein Gebiet erstreckt hatte. Die Speierer Verhafteten brachte man in die verschiedenen bischöflichen Schlösser, nach Obergrombach, Kißlau (bei Mingolsheim), Bruchsal und Udenheim (Philippsburg). Ähnlich wie Klaus Ziegler in Schlettstadt alsbald nach seiner Verhaftung einem peinlichen Verhör unterzogen worden war, ließ man auch jetzt die Gefangenen foltern³, um durch ihre Geständnisse einen Anhalt zu weiterer Verfolgung zu bekommen. An dieser Stelle macht sich der Mangel unserer Überlieferung am stärksten fühlbar. Denn von den Niederschriften der Verhöre ist keine einzige erhalten geblieben. Wir besitzen nur ihre Bearbeitung in den sog. 13 Artikeln der Chroniken, die uns allerdings die Grundzüge der Verschwörung angeben. Aber es fehlen all die wertvollen Einzelnachrichten, wie wir sie aus den Aussagen der elsässischen Verschworenen des Jahres 1493 kennen und uns durch sie ein soviel lebendigeres Bild des Hergangs machen können. Kein Name wird uns außer Joß Fritz, dem Schloßknecht Bernhard und Michel von Neudorf genannt, keine Zusammenkunft geschildert, nichts Näheres über die Beteiligung der vielen Bruchsaler angegeben. Wir können uns infolge dessen kein klares Urteil darüber bilden, wie tief die Umsturzgedanken bereits in die Masse des Volks eingedrungen waren, oder in welchem Maße der Plan lediglich eine Sache der

¹ Sogar vor den Grombachern, die doch wahrlich nicht unschuldig waren, mußten die Jöhlinger sich den Vorwurf des Domkapitels gefallen lassen, »das mein herrn der handel laid were, dan die von Iholingen sunderlich in diesem handel verlumbt« (U. S. 119). ² U. S. 113. ³ »befragt durch den nachrichters«, sagt Brentz (U. S. 96), »in tormentis confessi sunt«, erwähnen auch die Chroniken (Trith.).

führenden Köpfe war. Wir wissen auch nicht, welche Bundschuhziele auf den einfachen Mann am stärksten eingewirkt haben: ob er mehr für Abschaffung der örtlichen Mißstände oder schon für Befreiung des gesamten Bauernstandes zu haben war. Derartige Unterschiede machten die Behörden zunächst noch nicht, denn es kam ihnen einstweilen nur darauf an, die Bewegung als möglichst gefährlich darzustellen, um ihre weitere Ausdehnung rechtzeitig zu verhindern.

Deshalb hatten sie es mit dem Vollzug der Strafen nicht eilig, sondern trafen zunächst jene Abwehrmaßregeln, von denen im Vorigen berichtet worden ist. Bis in den Juni dauerte es, ehe der kaiserliche Erlaß eintraf, dessen Entwurf die Heidelberger Versammlung vom 30. Mai aufgestellt hatte. Zwar war auf diesem Tage dem Pfalzgrafen und dem Bischof von Speier ausdrücklich anempfohlen worden, nicht auf die Verordnung des Kaisers zu warten, sondern jetzt ungesäumt die Bestrafung vorzunehmen. Aber als die elsässischen Abgesandten sich am 10. Juni in Schlettstadt versammelten, war von jenen beiden Fürsten noch kein weiterer Schritt unternommen worden. Man wartete Maximilians Antwort erst ruhig ab. Von der Befugnis, sich von den benachbarten Herrschaften etwaige Bundschuhler ausliefern zu lassen, wird der Bischof unter diesen Umständen nicht viel Gebrauch gemacht haben.

Etwa um die Mitte Juni lag der Erlaß des Kaisers vor und gab nun genaue Anweisungen, wie sich die Obrigkeiten zu verhalten hätten. Die leitenden Gesichtspunkte stammten von diesen selber her und zeigten, daß sie in der Einzelbehandlung zwischen größerer oder geringerer Schuld wohl zu unterscheiden wußten. Es sollte scharf auseinander gehalten werden, ob jemand bewußt und absichtlich in den Bund eingetreten sei und ihm Vorschub geleistet habe, oder ob er lediglich als Mitwisser des verbrecherischen Unternehmens anzusehen sei. Unter den eigentlichen Tätern sollte wiederum das Hauptaugenmerk auf die Anführer und Werber gerichtet werden: *alle, die houpflewt in dem punt gewesen sein und ander darin zu komen gereizt, auch glubd von inen genomen oder daran rate, date oder schuld habens* (U. S. 111). Diese sowohl wie die bewußten Anhänger, *die in puntschuch gelobt und das verstanden haben wider ihr fursten, hern, herschaft, geistliche und weltliche, und all oberkeit* (U. S. 111), sollten als Hochverräter angesehen und zu der ehrlosen Todesstrafe des Vierteilens verurteilt werden. Über diese Maßnahme, die ja auch 1493 bereits angewandt worden war, ging man aber jetzt noch einen Schritt hinaus, indem man das Eigentum der Hingerichteten beschlagnahmte und ihre Kinder des Landes verwies¹. Während also z. B. Hans Ulmans Witwe vermutlich in Schlettstadt hatte wohnen bleiben können und der dortige Stadtrat die Familie Scherers in ihren Eigentumsrechten vor der drohenden

¹ . . . *oder aller gutter, den hern verfallen, angenommen und der selben kinder des lands verwisens* (U. S. 111).

Beschlagnahme ausdrücklich schützte (U. S. 77), traf jetzt die Strafe der Verfehlung auch die unschuldigen Angehörigen der Täter — offenbar, damit die übrige Bevölkerung desto nachdrücklicher abgeschreckt und von allen umstürzlerischen Neigungen geheilt werde¹. Die *shawblut, anfenger, retter und tettere* sollten außerdem noch dadurch besonders gebrandmarkt werden, daß sie vor der Hinrichtung mit Pferden hinausgeschleift wurden.

Auch den bloßen Mitwissern war unnachsichtige Bestrafung zgedacht, obwohl sie sich darauf berufen konnten, daß sie den Bundeseid abgelehnt hätten². Ihnen warf man nämlich vor, durch Verschweigen ihre Pflicht gegen die Obrigkeit verletzt zu haben. Denn die Erfahrungen von 1493 wie auch die neuen von 1502 hatten gezeigt, wie gefährlich gerade das stillschweigende Mitwissen vieler war. Das Strafmaß für sie festzusetzen, überließ man der betreffenden Obrigkeit, um so zum Ausdruck zu bringen, daß es sich hier nicht um Hochverräter handelte, die von Reichs wegen abgeurteilt werden mußten, sondern um Untertanen, die den Eid des Gehorsams gegen ihren Landesfürsten verletzt hatten. Jedenfalls sollten diese Mitwisser sich keinerlei Hoffnung machen, mit einer Geldstrafe davonzukommen. Für sie kam wohl hauptsächlich in Frage, was man im ähnlichen Fall 1493 in Molsheim verhängt hatte: daß ihnen die Schwurfinger abgehauen und sie des Landes verwiesen wurden.

Lauteten bis dahin die Strafbestimmungen recht streng, so zeigte der dritte Punkt des Erlasses eine bemerkenswerte Milde der Auffassung. Man war sich bewußt, daß noch eine ganze Anzahl von Verschworenen vorhanden sein mußte, deren Namen die Obrigkeit nicht ausfindig machen konnte, weil niemand sie anzeigte. Sie hoffte man am sichersten dadurch zu ermitteln, daß man ihnen eine glimpfliche Behandlung zusicherte, wenn sie sich binnen einer bestimmten Frist meldeten. Die Furcht vor Entdeckung und schwerer körperlicher Strafe werde sie veranlassen, die Gnade der Behörde anzurufen, wenn man ihnen diese Gnade in sichere Aussicht stellte. So hatte ja bereits das Dorf Jöhlingen am 19. Mai seine Mitschuld vor dem Speirer Domkapitel offen eingestanden und infolgedessen erreicht, daß man nur ein oder zwei Schuldige aus ihrer Mitte verhaftete. Für derartige Fälle wurde jetzt die Regel aufgestellt, daß sie sich im Lauf der nächsten beiden Monate melden mußten³ und dann trotz ihrer Mitschuld nicht körperlich gestraft werden, sondern nur eine Geldbuße entrichten sollten. Die Nachsicht, die sich hierin

¹ wie Brentz schreibt: *also das zu hoffend ist, die straff soll andern ein vermanung sin, dergleichen conspiracion nit balde meer furzunemmen* (U. S. 96). ² *salle, die vom punt gewist oder inen angemutet ist und nit darin gelobt, sonder darin zu komen abgeschlagen, doch solhs nit gesagt, geoffenbart oder gewarnt habens* (U. S. 111). ³ *in zweien moneten (den nechsten) komen und sich schuldig anzeigen* (U. S. 111).

aussprach, entsprang wohl weniger der Bereitwilligkeit zum Verzeihen, als dem Wunsch, die geheimen Zusammenhänge des Bundes möglichst gründlich aufzudecken und dadurch seine weitere Verbreitung zu verhindern¹.

Endlich drohte der kaiserliche Erlaß noch mit schweren Strafen² gegen alle Richter und Urteilsprecher, die sich nicht nach diesen Bestimmungen richten würden — eine Maßregel, die etwa bei einem bundschuhfreundlichen Dorfgericht oder bei Vorgängen wie denen von Ebnet 1493 (D. S. 108) in Betracht kommen konnte.

Als diese Verordnung des Kaisers in Speier eintraf, ging man schließlich dazu über, die zahlreichen Gefangenen, deren Verhöre längst vorlagen, rechtskräftig zu verurteilen. Die Sitzungen fanden dort statt, wo die Täter im Gefängnis lagen: in Bruchsal, Udenheim, Grombach und Mingolsheim³. Rädelführer scheint man nicht unter ihnen gehabt zu haben; denn es besteht keine Nachricht darüber, daß ein Verurteilter von Pferden zur Richtstätte geschleift worden wäre. Dagegen fand man zehn schuldig, daß sie mit vollem Bewußtsein dem Bunde beigetreten seien und seine Bestrebungen gefördert hätten. Diese zehn wurden zunächst enthauptet und dann ihr Leichnam in vier Teile zerschnitten und diese an den Landstraßen aufgehängt⁴, — so wie es Ziegler, Ulman und Hutmacher 1493 widerfahren war. Größer war die Zahl derer, die sich nur als Mitwisser strafbar gemacht hatten, indem sie dem Bunde zwar nicht beitraten, sein Vorhandensein aber auch nicht verrieten. Doch traf nur drei von ihnen die Strafe, die man 1493 in Molsheim verhängt hatte: daß sie der Schwurfinger beraubt und des Landes verwiesen wurden⁵. Bei mehreren gewannen die Richter die Überzeugung, daß sie nur aus Unbedacht oder aus jugendlicher Unerfahrenheit in das böse Vorhaben gewilligt hätten, und ließen sie daher mit einer Geldstrafe davon kommen⁶, für die ebenfalls die erwähnte Molsheimer Verhandlung Beispiele an die Hand gibt. Legen wir die dortigen Ziffern von 3 oder 5 Pfund Pfennig als Maßstab zugrunde und nehmen wir nach Brentz an, daß 80—90 Bauern mit Geldbußen belegt wurden⁷, so wird ersichtlich, daß die bischöfliche Kasse durch diese Urteile eine Einnahme von etwa 400 Pfund empfangen haben muß.

¹ Das Angebot scheint übrigens wenig befolgt worden zu sein. Denn als die Jöhlinger am 2. IX. vor dem Domkapitel erschienen, wußten sie nur von solchen zu erzählen, die sich aus Furcht vor Strafe geflüchtet hätten. Man traute wohl den Zusicherungen der Gnade nicht oder wollte auch der Geldstrafe zu entgehen suchen. ² *an lib und an gut gestrafft werden* (U. S. 111). ³ U. S. 96. ⁴ *enthawbt und gefierteilt an die straßen usgehent* (U. S. 96). ⁵ *der finger entsetzt, des lands verwisen* (U. S. 96). ⁶ *velliche aus gnaden umb ire juget und torheit willen an lib und gelidern geschonet, doch am gut gestrafft nach mas eins ieden mißhandlung und gelegenheit* (U. S. 96). Hier scheint man also auch die häuslichen Verhältnisse der Verurteilten berücksichtigt zu haben. ⁷ *summa der an dem buntschuch schuldig erfunden seind, ist ob hundert gewest* (U. S. 96). Davon gehen die 10

Über das gerichtliche Vorgehen des Pfalzgrafen fehlen uns alle näheren Einzelheiten. Nur erwähnt Brentz, daß auch dort einige mit dem Tode bestraft worden seien. Dagegen vermögen wir uns von der Zahl dieser Verurteilten keinerlei sichere Vorstellung zu machen. Es werden beträchtlich weniger gewesen sein als im Speierer Gebiet, weil die pfälzischen Untertanen weniger stark beteiligt gewesen waren.

Sollte die Strenge, mit der die Obrigkeiten nach kaiserlicher Verordnung gegen die Verschworenen vorgingen, namentlich dazu dienen, für die Allgemeinheit ein abschreckendes Beispiel aufzustellen, so konnte man auf die Dauer doch auch der verzeihenden Gnade nicht ganz entraten. Schon in der Mitte des Mai hatten die Jöhlinger darum nachgesucht und größeres Entgegenkommen gefunden, als mancher von ihnen erwartet haben mochte (U.S. 108 f.). Als nun (etwa um den Anfang Juli) die Strafurteile vollstreckt worden waren, ließ der Zorn der Behörde allmählich nach. So wagten es am 2. September eine Anzahl Bauern aus Jöhlingen, Ober- und Untergrombach, die Fürsprache des Domkapitels anzurufen, damit denen, *„die us einfaltig- und unwissenhait in solche buntnus komen und unschuldig wern“* (U. S. 119), vom Bischof Straffreiheit gewährt werde. Die Bitte betraf zum Teil die Verbannten, dann aber auch solche, die aus Furcht vor gleicher Strafe geflüchtet waren. Als Gründe für die gewünschte Begnadigung führten die Abgesandten nicht nur an, daß den betroffenen Familien der Ernährer fehle und infolgedessen die Kindererziehung notleiden müsse, sondern auch die Unfähigkeit der Zurückgebliebenen, das Land in ertragfähigem Zustand zu erhalten; blieben aber *„vir gutter ungebuet“* (U. S. 119), so wurde die arme Familie abermals straffällig, da es zu den Pflichten der Eigenleute gegen ihren Grundherrn gehörte, daß sie das von ihm entlehnte Land nach Kräften bebauten¹. Diese Erwägungen verfehlten ihren Eindruck nicht. Die Kapitelherren erkannten an, daß trotz der offenkundigen Schuld der drei Dörfer *„dannoch vil biderlut unter in wern“*, und versprachen ihnen, sich beim Bischof für sie zu verwenden, wenn er in der nächsten Woche nach Speier komme, glaubten sogar, ihnen gnädige Gewährung ihrer Bitte in Aussicht stellen zu können. Über den Ausgang der Sache wird nichts mehr berichtet. Doch ist wohl kaum daran zu zweifeln, daß die Verbannten, oder wenigstens die Geflüchteten mit der Zeit wieder haben heimkehren dürfen.

Die Bundschuh-Bewegung hatte ja in den Augen der Behörden das un-

Gevierteilten und die 3 Verbannten ab, so daß etwa 90 übrig bleiben. Der Ausdruck, daß *„vil am gut gebuete“* seien, ist also keine Übertreibung. Die Pfälzer Verurteilten waren in diesen Ziffern offenbar nicht mit eingeschlossen.

¹ „Das Lehen ist in rationeller Weise zu bewirtschaften. Es soll keine Lehensverschlechterung eintreten“ (Heerwagen S. 59).

mittelbar Bedrohliche verloren, seitdem eine Anzahl der Schuldigen bestraft, umfassende Vorkehrungsmaßregeln getroffen und alle gefürchteten Ausbrüche der Empörung unterblieben waren. Ob man der Sache tatsächlich Herr geworden, mochte selbst für damalige Beurteiler gelindem Zweifel unterliegen. Zu vieles wies auch hier — wie 1493 im Elsaß — über das hinaus, was man hatte beobachten, fassen und ahnden können, in eine ungewisse Zukunft.

6.

In welchen Stücken wies die mißglückte Empörung über sich selber hinaus?

a) Die Nächstbeteiligten.

Die groß angelegte Unternehmung war fehlgeschlagen. Niemand hatte sich zur Verteidigung der Gefangenen geregt. Abermals — wie 1493 — war deutlich geworden, daß derartige Umsturzpläne aus den schwärmerischen Hoffnungen auf Sieg ihre Kraft empfangen, daß sie aber beim ersten offenkundigen Mißerfolg in sich zusammenbrachen. Vor dem harten Griff obrigkeitlicher Gewalt erlosch der großsprecherische Mut derer, die sich gerühmt hatten, das gesamte Landvolk werde ihnen zufallen. Die Zuversicht schlug in Verzagtsein um. Der geplante Kampf für göttliche Gerechtigkeit galt nur noch als verbrecherischer Ungehorsam gegen die bestehende Obrigkeit. Die Vertreter der Ordnung hatten über die Verfechter der Freiheit einen schnellen und leichten Sieg davon getragen.

Dennoch wollte in den herrschenden Kreisen ein Gefühl des Unbehagens noch nicht weichen. Längere Zeit blieb der Schrecken in den Gemütern, wie knapp man einem großen Blutvergießen entgangen war. Unter den obersten Beamten des Bistums Speier führte man eingehende Gespräche darüber, wann wohl der Bundschuh zum Ausbruch gekommen sein würde¹, ob dann überhaupt noch die Möglichkeit gewesen wäre, seiner Herr zu werden², und wie es doch zugehe, daß eine so große Zahl von Speierer Untertanen dem gefährlichen Bunde beigetreten sei und keiner von ihnen das Geheimnis seinem Amtmann verraten habe³. Den Gebietenden wurde unheimlich, wenn sie sahen, welch ein Berg von Unzufriedenheit und Erbitterung sich im einfachen

¹ »Als die wisen davon halten: wo es noch ein monat verswigen bliben, so wer, als zu besorgen gewest, ein sollich volg zu inen geslagen, das nit one gros blutvergießen zu tilgen gewest« (U. S. 97). ² »ein teil meinden, das es zu tilgen unmuglich were gewesen, dan der freiheit alleniglich begert und von pffaffen und adel ungeru beswert seind« (U. S. 97). ³ Befremdlich sei, »das sovil stieftsvrwanten von dem bösen handel gewiß, und ire aller keiner seiner pflicht gedacht und warnung getan hat« (U. S. 97).

Volk angehäuft hatte. Der landläufige Herrenstandpunkt schlug freilich alle derartigen Anwandlungen der Selbstbesinnung mit der bequemen Auskunft nieder: *«das die obristen (priester und der adel) regiren und die buren dienen sullen»* (U. S. 97). War nicht der Mißerfolg des Aufstands ein Gottesurteil? und hatte nicht die höchste Schicksalsmacht durch die rechtzeitige Verhütung des Bundschuhs den Machtanspruch der bestehenden Obrigkeiten aufs deutlichste bestätigt¹?

Wer allerdings tiefer sah und den Dingen unbefangener gegenüberstand, konnte das Vorgehen der Bauern nicht so unbedingt verurteilen. Da ist es denn in hohem Maße bemerkenswert, daß ein Mann wie der Landschreiber Georg Brentz, der nicht nur in bischöflichen Diensten stand, sondern auch in die Verwaltung des Landes einen Einblick wie wenige besaß, in der Schlußbemerkung seines Berichts auch den Regierenden einen Teil der Schuld beigemessen hat. Was er in den allgemein gehaltenen Sätzen fordert, was er also bei den damaligen Oberherren offenbar vermißt hat, ist einmal das rechte Augenmaß für die Grenzen, über die hinaus auch das dienende Volk nicht belastet werden dürfe²; sodann aber das Gefühl der Verantwortung, die auch sie einem noch höheren Herrn schuldig seien³. Deutlicher und maßgeblicher konnte kaum anerkannt werden, welcher berechtigte Kern in der verunglückten Bauernbewegung steckte. Sie haben sich empört, weil der Druck ihrer äußeren Lage unerträglich war und weil ihre Herrschaft sie unwürdig behandelte. Anstatt sich also über den Frevelmut der Umstürzler zu entrüsten, hätten die Obrigkeiten lieber untersuchen sollen, welche Erleichterungen man den Überlasteten gewähren könne. Anstatt einseitig den Herrenstandpunkt hervorzukehren und bedingungslosen Gehorsam zu fordern, hätte dem Bischof und Domkapitel ein größeres Maß von Verständnis, Billigkeit und Wohlwollen für die Geknechteten wohl angestanden. Das einzige aber, was wir nach dieser Seite beobachten können, ist die Abschaffung des Bruchsaler Ungelts, das mit Martini 1502 außer Kraft gesetzt wurde, weil es nicht die nötigen Einnahmen erbracht hatte. Alles übrige blieb beim alten; der Zustand der bischöflichen Landeskasse hätte ja auch keinen

¹ *«Got dem almechtigen hern, von dem alle oberkheit und gewalt rurte, si lob und dank gesagt, der uns fur dem forgenomen ubel und burischer regierung behut hat»* (U. S. 97).

² *«wiewole die regirer sich auch maß und underscheits, den armen nit untreglich lescht ufsulegen, vernunftiglich gebruchen sullen»* (U. S. 97); der Hinweis auf die unaufhörlichen Steuerlasten ist deutlich genug. ³ *«... als sie antwurt darumb geben müssen, dann sie auch ein hern im hiemel habens»* (U. S. 97). War diese Anspielung auf Kolosser 4, 1 wirklich noch weit entfernt von dem bauerlichen Anspruch, die Abhängigkeitsverhältnisse nach dem Maßstab der göttlichen Gerechtigkeit prüfen und umgestalten zu wollen? Es klingt wie eine leise Rechtfertigung der Untertanen, wenn Brentz dann fortfährt: *«wo sie nit recht uber dem volk sein, werden sie damit gestrafft, das volk auch nit recht under inen ist»*.

nennenswerten Verzicht auf Abgaben gestattet, wenn nicht die bevorrechteten Kreise des Adels und namentlich der Geistlichkeit herangeholt werden sollten. Dazu aber vermochte sich damals eine Behörde, zumal eine geistliche Behörde, nicht aufzuschwingen. Hier lag die eigentliche Kurzsichtigkeit jener Tage, daß man den Pfaffenhaß der Laienkreise nicht gebührend würdigte und ihm nicht durch rechtzeitige Reformen den Boden entzog. Das aber mußte sich jeder Einsichtige sagen: der Haß gegen die Geistlichkeit werde infolge der Strafmaßregeln gegen den Bundschuh wahrlich nicht abnehmen. Die Lust zum Aufstand mochte den Bauern vor der Hand vergangen sein; das Urteil über den Priesterstand mit seinen großen wirtschaftlichen Vorrechten wurde aber im Lauf der Jahre eher schroffer als freundlicher.

Dafür saßen allerwärts noch zu viele, die zum Bundschuh gehört hatten. Mochten 100—150 bestraft worden sein, so war der Bund doch allein in Bruchsal 400 Mann stark gewesen, hatte in Untergrombach beinahe das ganze Dorf umfaßt und auch in Jöhlingen viele Anhänger gezählt¹. Die meisten von ihnen blieben jedenfalls straffrei. In der Markgrafschaft Baden wurden in dieser Sache überhaupt keine Prozesse geführt. Im Elsaß aber, wo man gegen die geheime Macht des Umsturzes die sorgfältigsten Vorkehrungsmaßregeln traf, kam kein einziger Fall von Unbotmäßigkeit zur Anzeige. Wir können also damit rechnen, daß auf beiden Seiten des Rheines noch Hunderte von ehemaligen Mitwissern unbehelligt haben weiterleben können. Auch hierüber hatte Brentz das richtige Urteil, wenn er sagte: *man het aber darfur, das ire noch garvil mee wern, heimlich unbesagt* (U. S. 96). Wer aber einmal in die Bestrebungen des Bundschuhs eingeweiht gewesen, wer das Sprüchlein vom Pfaffenhaß gelernt, das Ziel der Freiheit nach Art der Schweizer lieb gewonnen und sich den Grundsatz der göttlichen Gerechtigkeit angeeignet hatte, der fühlte sich in seinen alten Abhängigkeitsverhältnissen nicht leicht wieder wohl. Der Stachel blieb ihm im Herzen, wie ganz anders die Lage des Bauern werden könne, wenn der Bundschuh seinen Befreiungsversuch je mit mehr Glück wiederholte.

In den Ortschaften, die hauptsächlich am Aufbruch beteiligt gewesen, blieb die Angelegenheit noch lange im Gedächtnis der Dorfbewohner. Ähnlich wie im Elsaß nach 1493, so nahmen auch hier die Unschuldigen Partei gegen die Bundesgenossen und ihre Angehörigen. Man warf ihnen vor, daß sie sich in eine verbrecherische Unternehmung eingelassen, und behandelte sie bei jeder Gelegenheit als Ehrlose. War das Dorfgericht neu zu besetzen, so sprach man ihnen die Fähigkeit ab, die Ehrenstelle eines Schöffen zu versehen. Selbst

¹ auf die etwas märchenhafte Ziffer von 20000 Anhängern (U. S. 101) soll kein Wert gelegt werden; selbst wenn sie zehnfach übertrieben wäre, bliebe die Bewegung beachtenswert genug.

die Kinder und Anverwandten, die doch mit dem Bundschuh nichts zu tun gehabt hatten, wurden mit Vorwürfen und Schmähreden verfolgt. Mancher mag durch solche üblen Erfahrungen erneut auf die Bahn der Verschwörung getrieben worden sein. Andere suchten nach Mitteln und Wegen, um den befleckten Ruf ihrer Familie wieder herzustellen. Selbst solche befanden sich unter ihnen, die seinerzeit nach Verlust ihrer Schwurfinger oder nach Entrichtung einer Geldbuße außer Landes gewiesen worden. Sie wandten sich daher — teilweise unter Fürsprache ihrer Kinder, Freunde und Verwandten — an den Speierer Bischof und erzielten unter dem 17. XI. 1519 eine Urkunde, in der sie der Landesherr von allem Makel der Beteiligung am Bundschuh freisprach, sie in ihre bürgerlichen Ehrenrechte einsetzte und ihnen, soweit sie vertrieben waren, die Heimkehr gestattete. 17 Jahre war also das Andenken an die Vorgänge von 1502 in den beiden Dörfern Grombach wach geblieben (U. S. 120).

Auch die Art der Bestrafung hatte dafür gesorgt, daß der Same der Empörung nicht zugrunde ging. Die Vielen, denen eine Geldstrafe auferlegt war, mußten sich Jahre lang doppelt anstrengen, um ihre vermehrten Schulden an die Landeskasse zu entrichten, und wurden an jedem Zahltag lebhaft daran erinnert, wie stark sie verknechtet waren. Die aber flüchtig das Land durchzogen und keine Erlaubnis zur Heimkehr bekommen konnten, namentlich die mit abgehauenen Schwurfingern von Haus und Hof vertrieben waren, vermehrten das Heer der zuchtlosen Gesellen, der fahrenden Leute, der berufsmäßigen Bettler, Schwindler und Gauner, die darauf ausgingen, allerwärts Unrat zu stiften, weil sie aus der allgemeinen Verwirrung ihren Vorteil zu ziehen hofften¹. Unter denen, die so in die große Masse des heimatlosen Volkes untertauchten, befanden sich aber nicht nur Mitläufer der verunglückten Bewegung, sondern geradezu ihre Hauptleute und Anstifter. Von dem Schloßknecht Bernhard, der entsprungen war, läßt sich annehmen, daß er als Soldat zu den Landsknechten gegangen ist. Vor allem aber entkam ja Joß Fritz. Er entkam, aber er verkam nicht. Davor bewahrte ihn die Zähigkeit seines Willens und die Nüchternheit seines Wirklichkeitsinnes. Er scheint seinen Weg südwärts genommen zu haben, wohin ihn ja schon die Nähe der freien und gastlichen Schweiz lockte. Selbst wenn er eine Weile obdachlos umhergeirrt ist, hat er doch der Versuchung zum Landstreichertum widerstanden und sich wieder ansässig gemacht. In dem Flecken Nenzingen, der zum Hegauer Amt Stockach gehörte, fand er nicht nur Wohnsitz, sondern auch

¹ Die Obrigkeiten kannten diese gefährlichen Leute gar wohl. Wie kurzsichtig also, wenn sie durch ihre Vertreibungen wohl das eigene Land säuberten, an den Grenzen aber um so mehr von denen anhäuften, »die nichts hetten und nit arbeiten, sonder zerten und hofften stettigs, durch anderer unfall zu reichumb zu komens« (vgl. D. S. 231).

Familienanschluß. Er heiratete die Tochter eines Hans Schmid, dessen andere Tochter an einen gewissen Hans Trinklin im nahen Eigeltingen verheiratet war (D. S. 185). Mit seiner Frau Else scheint Joß Fritz in der dortigen Gegend eine Weile gewohnt zu haben, ehe er sich wieder der Rheinebene zuwandte und in Lehen bei Freiburg niederließ. Daß Kinder aus dieser Ehe hervorgegangen wären, wird nirgendwo angedeutet. Brauchten sie auf keine Kinder Rücksicht zu nehmen, so würde das ihr unstätes Wandern und rastloses Werben eher verständlich machen. Denn Else stand — wie die Vorgänge von 1513 und 1517 beweisen — ganz auf der Seite ihres Mannes und war offenbar eine dreiste, derbe Natur, die sich nicht durch Rücksichten auf Sitte und Ordnung binden ließ¹.

Hier behielten also die Bundschuhgedanken eine Pflegestätte. Joß Fritz verkörperte nicht bloß das Unternehmen von 1502, sondern er trug die Grundsätze, die man damals aufgestellt hatte, wie lauter unverbrauchte Kräfte mit sich umher. Vom Speierer Boden losgelöst, ließ er die unmittelbaren Forderungen der dortigen Untertanen zurücktreten und wandte sich immer mehr dem Plan einer allgemeinen Bauernbefreiung zu. Was er anderwärts an Bedrückung durch die Obrigkeit erfuhr, das wurde ihm nun bloßes Mittel zu dem Zweck, die Leidenschaft des geknechteten Volkes gegen alle Gewalthaber zu entfesseln. In Nenzingen aber wohnte er der Schweizer Grenze so nahe, daß er auch aus der eidgenössischen Republik neue Anregungen zum Freiheitskampf empfangen haben wird. Zum beherrschenden Gesichtspunkt aber entwickelte sich ihm mehr und mehr jenes Schlagwort, das über alle örtlichen Beschwerden hinausgriff und seine Herkunft aus dem radikalen Hussitentum nicht verleugnen konnte: Nichts denn die Gerechtigkeit Gottes! Ungebeugt, unbesiegt ging Joß Fritz aus dem Zusammenbruch seiner Pläne von 1502 hervor: hatte er der Macht des Speierer Bischofs für den Augenblick weichen müssen, so sollten ihn die gesamten Obrigkeiten bei besserer Gelegenheit in stärkerer Rüstung finden. Wer einmal einen so umstürzlerischen Gedanken wie die hussitisch verstandene göttliche Gerechtigkeit zum Mittelpunkt seines Strebens gemacht hatte, den brachte keine vorübergehende Enttäuschung von seinem Wege ab. Das ungestörte Fortwirken dieses einen Mannes wog für die Bundschuhbewegung schwerer als die strenge Strafe, der über 100 Teilnehmer verfallen waren.

¹ vgl. die Schilderung Freiburgs aus dem Jahre 1517: *südhar hat si sich an vil orten vppiklich gehalten, ir selbs anhang mit eemannen gemacht und besonder mit einem wagner bi uns, deshalb wir gern zu ir griffen hetten. so ist auch wol zu vermuten, Jos sig südhar oft bi ir gewesen, daruber si wol zu fragen wär, ob si sin heimwesen wüßten* (U. S. 300).

b) Die Fernerstehenden.

Wenn die Versammlung des Niederen Vereins zu Schlettstadt am 29. April dem Kaiser die kürzlich entdeckte Verschwörung mit den Worten anzeigte, daß *sollich ungepurlich furnemen zu verruckung der oberkeit, göttlicher und keißerlichen rechten, wider alle erberkeit, zu verdülkung der fursten, herrschaft, adels, priesterschaft und geordneten regimenten* (U. S. 104) geplant gewesen sei, so lag hierin keine Übertreibung. In der Tat waren, wenn der Bauernstand sich in größerem Umfang erhob und einheitlich vorging, alle Obrigkeiten gleichermaßen bedroht. Bei einem so leicht erregbaren Manne wie Maximilian bedurfte es nicht vieler Warnungen, um ihm den Bundschuh in höchst gefährlichem Lichte zu zeigen. Neigte er doch von Natur dazu, überall geheime Zusammenhänge zu vermuten und die entlegensten Vorgänge mit einander in Verbindung zu bringen. Er hielt es daher für seine Pflicht, die nächstbeteiligten Behörden in Speier, Baden und der Pfalz zu rascherem Vorgehen anzuspornen (U. S. 96, 108). Auf seine Anregung ging aber nicht nur der Heidelberger Tag vom 30. Mai zurück; auch in dem Erlaß, den ihm dort die Versammelten entwarfen, finden sich Redewendungen, die ursprünglich aus der kaiserlichen Feder stammen dürften: *Wir vernemen mit beswertem gemute oder so sein wir, als ein vogt der cristenlichen kirchen und ein oberhand des heiligen Reichs, der cristenheit und aller steent darinne, nit wenig darwider in unserm gemut bewegt und beswert* (U. S. 110) — das klingt, als habe der Kaiser unter dem Eindruck des Schlettstadter Berichts diese Wendungen in seinem Brief an Speier gebraucht, von dem auch Brentz Kunde gibt (U. S. 96). Die Besorgnis des Herrschers war nicht unbegründet. Denn die Tragweite des Bundschuhs reichte ohne Zweifel über das eigentliche Gebiet seiner Entstehung beträchtlich hinaus. Allerwärts befand sich das Landvolk in einem Zustand der Erregung über die unerträglich gewordenen Lasten. Wenn nun im Verlauf eines einzigen Jahrzehnts zweimal die Empörung aufgeflammt war und sich beide Male die Befreiung des gesamten Bauernstandes zum Ziel gesetzt hatte, so waren diese Sturmzeichen, die auf bevorstehende schwere Erschütterungen des Reiches hindeuteten, nicht gering anzuschlagen. Mit der Verordnung also, die einzelnen Obrigkeiten müßten den geheimen Fäden des Bundes eifrigst nachspüren, war der Kaiser durchaus im Recht: eine so allgemein verbreitete Unzufriedenheit konnte nicht dadurch erledigt werden, daß die herrschenden Gewalten eines einzelnen kleinen Gebietes sie für den Augenblick mundtot machten. Andererseits schoß aber die Einbildungskraft Maximilians weit über das Ziel hinaus, wenn er in der geheimnisvollen Bundschuhbewegung allerhand Machenschaften seiner auswärtigen Gegner witterte. Über diese gespensterischen Gedanken des Kaisers wissen wir noch aus den Verhandlungen des Schwäbischen Bundes. Schon am 10. April sollen die Bundesgesandten auf

einem Tag in Nördlingen zu einer bevorstehenden größeren Bauernerhebung Stellung genommen haben¹. Der Zeitpunkt erscheint freilich überraschend früh, da erst in dieser Woche (zwischen dem 3. und 10. April) Lux Rapp seine Meldung beim Speierer Bischof erstattete und der Straßburger kaum vor dem 14. April von der Sache Bescheid wußte². Der so weit entlegene Schwäbische Bund müßte dann also eher Kunde gehabt haben, als die nächstbeteiligten Obrigkeiten gegen die Verschwörung einschritten. Allenfalls ließe sich der auffallend frühe Nördlinger Beschluß dadurch erklären, daß der Pfälzer Kurfürst Philipp, der in diesen Tagen nach Bayern reiste³, kurz vor seiner Abfahrt die Neuigkeit erfuhr und sie am 10. April sofort in Nördlingen berichtete. Galten die dortigen Beratungen tatsächlich dem Bundschuh und nicht etwa den gleichzeitigen Unruhen in Oehsenhausen, so würden die Maßregeln, die man zum Schutz dagegen beschloß, ein Vorläufer der Bestimmungen des ersten Schlettstadter und des Heidelberger Tages sein⁴. Die Sorge der Bundesversammlung erwies sich freilich in den nächsten Monaten als unnötig, da sich keinerlei Ausläufer der Bruchsaler Bewegung im Gebiet des Bundes zeigten. Um so mehr waren die Abgesandten erstaunt, als sie am 24. Juni auf dem Tage zu Ulm eine kaiserliche Eröffnung zu hören bekamen, die ihnen ganz ungeheuerliche Dinge über den Bundschuh verriet. Nicht nur sollten die aufständischen Bauern mit den Eidgenossen im Einvernehmen stehen; ihre Pläne wurden sogar auf das Anstiften des französischen Königs zurückgeführt. Für die Vermutung schweizerischen Einflusses hatte Maximilian wenigstens insofern einigen Anhalt, als in den Nachrichten, die man ihm über den Bundschuh schickte, auch von der Gesandtschaft der Aufständischen zu den Schweizern die Rede war⁵. Allerdings hätte er die aufregende Mitteilung des Lux Rapp, die Schweizer wollten *der gerechtigkeit bistant thun und ire libt und gut zu ein setzen*⁶ nicht allzu ernst zu nehmen brauchen. Denn von ein paar unverbindlichen aufmunternden Worten bis zu wirksamer militärischer Hilfeleistung

¹ Klüpfel I 463: Der Satz, daß *auf diesen tag etlicher muthwilliger bauerleute und unterthanen halb mancherlei angelangt ist*, lautet recht unbestimmt, würde aber eben in seiner Unbestimmtheit zu der oben vermuteten Mitteilung des Pfalzgrafen passen. ² vgl. U. S. 96. 98. ³ *oder die zeit zu Bayern was* (U. S. 96); allerdings gehörte der Pfälzer nicht zum Schwäbischen Bund. ⁴ *van welchem end* (nicht „und“, wie Klüpfel schreibt) *man deshalb ainicherlei gewar oder bericht wirt, sollen alle buntsverwandten, so des wissen oder bericht empfahen, daran sein und verhelpen, das solcher mutwill abgethan und gestrafft, damit verrer unrut, so daraus erwachsen möcht, furkomen werd. ob aber der handel dermaßen gestellt wär, das er durch die buntsverwandten, da sich solchs begeh, nit gestillt werden möcht, sol darum ain versammlungstag förderlich fürgenomen und gegen solchen gehandelt werden, als die notturft erforderte* Klüpfel I 463f. ⁵ in dem Entwurf der bischöflichen Räte zum Schlettstadter Tage (U. S. 101), mithin auch in den *obgelegten schriften*, die als Belege das Schreiben an den Kaiser begleiteten (U. S. 104).

war noch ein weiter Schritt; und die Schweizer Politik hätte es sich wohl überlegt, ehe sie sich um aufständischer Bauern willen mit dem Reich abermals in einen Krieg eingelassen hätte. Aber der blutige Freiheitskrieg der Eidgenossen lag erst drei Jahre zurück und mittlerweile hatten sie kampflos die wichtige Stadt Basel vom Reiche weg und in ihr Staatswesen hineingezogen, so daß es für Maximilian nahe lag, auch jetzt wieder feindliche Absichten bei ihnen zu mutmaßen. Ganz und gar überspannt war aber die Anspielung auf geheime französische Treibereien¹. Wenn überhaupt eine Verbindung zwischen der süddeutschen Bauernbewegung und dem französischen Nachbarland vorhanden war, so konnte sie höchstens in jenen Landstreichern *muswelscher naciones* (U. S. 99) bestehen, die nach einer gelegentlichen Bemerkung Schlettstadts mit zu den elsässischen Unruhstiftern gehörten. Daß sie aber vom französischen Könige eigens ausgesandt worden seien, um das deutsche Landvolk aufzuwiegeln, war ein Gedanke, der nicht einmal den nächst angrenzenden elsässischen Obrigkeiten in den Sinn kam. Auch Maximilian verfiel auf diese unbegründete Verknüpfung wohl nur deshalb, weil er in seiner wechselvollen Politik gegen Frankreich einmal wieder recht kriegerisch gestimmt war und nach dem Scheitern des Heiratsplanes für seinen Enkel Karl V. glaubte, in seinem mächtigen Gegner die Quelle alles Unheils sehen zu müssen². Abenteuerlich wie diese ganze Ansprache, die nach dem Bericht des Ulmer Gesandten 9 Blatt lang war, mußte man auch die kaiserliche Behauptung bezeichnen: *wa die kö. Mt. nit darvor gewest, so wären dieselben ietzo so weit gereiset, das si uf diesem tag vor Ulm wären, als dann ir erster anschlag gewest sei*. Man weiß nicht, worüber man mehr staunen soll: über die Unverfahrenheit, mit der Maximilian den Speirer Bauern die Absicht zuschrieb, als erste Stadt Ulm zu erobern, oder über die Eitelkeit, mit der er das Verdienst für sich in Anspruch nahm, der Empörung Herr geworden zu sein, für deren Unterdrückung er doch außer der Anregung zum Heidelberger Tag nicht das geringste getan hatte. Die Einbildungskraft des erregten Herrschers ging so weit, daß er für die Bauernbewegung einen neuen Namen erfand, den sie sonst nirgendwo führte und der absichtlich-rätselhaft klang. Der Bundschuh wurde den Versammelten unter der Bezeichnung *monita* vorgeführt³; das kann doch wohl nur den Sinn haben, daß der Kaiser die bäuerlichen Unruhen als eine Art von „Denkzettel“ betrachtet wissen wollte, dazu bestimmt, die lässigen Obrigkeiten zu größerer Achtsamkeit aufzuwecken. Alles führte er an, um die

¹ *wie der könig von Franckreich sich understanden hat, allenthalben im Reich unfried, widerwertigkeit und ufrur zu bewegen, dardurch die Aidgenossen Constanz, Basel und anders zu erobern understanden haben, auch ein puntschuch, genant monita, zu erwecken* Klüpfel S. 470.

² Kaser II S. 99. ³ Ich bleibe bei dieser Schreibweise trotz der Bemerkung Herolds, nach genauen Erkundigungen sei Monica zu lesen (S. 19).

Herrschaften des Schwäbischen Bundes in Sorge vor den drohenden Gefahren zu versetzen. Sogar der Käse- und Brot-Krieg, der 1491 in den Niederlanden stattgefunden hatte, mußte dazu herhalten, den Beweis für eine allgemeine deutsche Bauernverschwörung zu erbringen¹. Über dieser verstiegenen Verknüpfung völlig zusammenhangsloser Begebenheiten entging dem leidenschaftlichen Herrscher, daß der Bruchsaler Bundschuh tatsächlich einen Vorgänger gehabt, und zwar daß die Fäden von Joß Fritz und seinen Anhängern rückwärts zur elsässischen Bewegung von 1493 liefen. Aber dem Kaiser kam es weniger auf zuverlässige, als auf eindrucksvolle Beweisgründe an. So war er denn auch alsbald mit großsprecherischen Plänen, Rüstungen und Drohungen bei der Hand. Sein Geheimschreiber Nikolaus Ziegler mußte den Städteboten zu Ulm ein kaiserliches Ausschreiben mitteilen, in dem alle Reichsangehörigen bei ihrem Untertaneneid aufgeboten wurden, *«von stund an uf zu sein und irer Mt. gerüst gen Bruchsal (oberhalb Speir gelegen) zuziehen — und erwart, das keiner verzieh — mit meldung, welche nit erscheinen werden, gegen denselben will er als röm. könig procedieren und handeln, als sich gegen die ungehorsamen des Reichs gepurt»* (Klöpffel I S. 470). Hatte er wirklich vor, den Bundschuh, der längst fehlgeschlagen war, mit einem Reichsheer zu bekriegen und sich dadurch vor aller Welt lächerlich zu machen? oder was der Zug nach Bruchsal nur ein willkommener Deckmantel, hinter dem sich Angriffsabsichten gegen Frankreich verbergen? Daß er in der Tat ein großes Unternehmen plante, beweist seine gleichzeitige Aufforderung an den vorderösterreichischen Landvogt, Grafen Wolfgang von Fürstenberg in Ensisheim, die allerdings wesentlich nüchterner gehalten ist als jene Ulmer Bundesansprache. Von der zuverlässigen Kundschaft, *«wie sich der buntschuch von nuwen eine»*, unterscheidet Maximilian hier seine persönliche Vermutung, die Schweizer möchten sich dieser Unruhen bedienen und einen Überfall nach Burgund und von da ins Elsaß unternehmen — was an sich durchaus im Bereich der Möglichkeit lag. Auch das, was Graf Wolfgang zum Schutz des bedrohten Landes leisten sollte, war eine durchaus verständige Maßregel: nicht nutzloses Truppenaufgebot mutete der Herrscher seinem Beamten zu, sondern einstweilen nur sorgfältige Aufmerksamkeit auf alle Vorgänge an der Schweizer Grenze und erst im Falle eines Angriffs schnelles Eingreifen zur Abwehr. Am Schluß des Briefes verstieg sich der vielgewandte Mann freilich wieder zu dem Versprechen, nicht nur persönlich *«mit einer merklichen anzal volks zu roß und fuß»* auf dem Plane sein, sondern auch *«wenzig tusend guldin»* zur Rettung der südwest-

¹ Tatsächlich hatte der Niederländer Aufstand nichts mit den Bundschuh-Verschwörungen am Oberrhein zu tun, nicht einmal mit der des Hans Ulman. Denn als dieser 1488 die Schlettstädter Truppen nach Holland führte, hatte der Brot- und Käse-Krieg (1491) noch nicht stattgefunden (Blok: Geschichte der Niederlande II S. 634ff.)

lichen Landschaften schicken zu wollen (U. S. 117). Er rechnete also mit dem Erscheinen eines Reichsheeres im Rheintal schon als mit einer feststehenden Tatsache, während doch der Schwäbische Bund die Aufforderung des Kaisers mit dem dehnbaren Versprechen beantwortete, er werde sich nach seinem Vermögen also halten, daß der Kaiser Wohlgefallen darob haben könne (Klüpfel I S. 469).

Der gefürchtete Schweizer Vorstoß erfolgte freilich ebensowenig wie der Ausbruch des Bundschuhs. Allerdings nahmen die Eidgenossen an der oberelsässischen Grenze in jenen Monaten eine etwas bedrohliche Haltung an, wie der Ensisheimer Statthalter an den Kaiser berichtete¹. Die Gerüchte entsprangen aber bloß dem Argwohn Basels, das sich durch die Abwehrmaßregeln der Niederen Vereinigung gefährdet glaubte. Gegenseitiges Mißtrauen schuf hier eine gereizte Stimmung, die leicht hätte zu Tätlichkeiten führen können². Deshalb regte Graf Wolfgang Ende September beim Bischof von Straßburg an, einen Tag der Niederen Vereinigung anzusetzen, auf dem man zu diesen Gefahren gemeinsam Stellung nehmen könne. Also auch die unmittelbaren Nachbarn standen damals unter dem Eindruck, *wie sich die von Basell zusamt den Eydtgenossen in rustung geben, zu besorgende überfall koniglicher majestet unsers allergnedigisten herren landens* (U. S. 119). Bischof Albrecht ging auf den Vorschlag ein und berief die Mitglieder der Niederen Vereinigung auf den 6. Oktober nach Schlettstadt. Über die Ergebnisse der dortigen Beratungen scheint sich keine Spur eines Berichtes erhalten zu haben (Matzinger S. 536). Der Bischof von Straßburg vermittelte hier offenbar zwischen den sehr gereizten Baslern und der nicht minder aufgebrachten Ensisheimer Regierung. Die Besorgnisse, die sich in all diesen Erlassen, Anreden und Vorkehrungen des Kaisers aussprachen, mochten sich im weiteren Verlauf der Dinge als überflüssig herausstellen; im einzelnen mochte manches übertrieben sein, was er vermutet, angeordnet oder befürchtet hatte. Dennoch lag der Aufregung, in die Maximilian durch die Entdeckung des Bundschuhs versetzt wurde³, das richtige Empfinden zugrunde, daß die unzufriedene Stimmung des Landvolks weiter gären werde und daß man sich auf neue Ausbrüche der Volksleidenschaft gefaßt machen müsse.

¹ „Die Stellung von Konstanz war noch unsicher und Basel seit 1501 gar offen zu den Schweizern abgefallen. Diese neuen Eidgenossen benahmen sich wie regelmäßig feindliche Brüder. Unleidlich schien ihr Hochmut, ihr übermütiger Spott, ihre Anstachlung zum Ungehorsam den Beamten in den vorderösterreichischen Landen“ (Ulmann II S. 126). ² „Es war blinder Alarm, da Basel in offenbarem Irrtum kriegerische Maßnahmen der elsässischen Stände zur Niederwerfung neuer Bundschuhunruhen als Vorbereitung zu einem Kriegszug in baslerisches Gebiet ansah“ Matzinger S. 533. ³ „*quae res delata ad aures Maximiliani regis animum eius haud mediocriter commovit* (Trith.).

Klarer als der Kaiser sprachen sich nach dieser Richtung die Kurfürsten aus, die sich während des Sommers 1502 zu Gelnhausen trafen. In den Abmachungen des Heidelberger Tages vom 30. Mai war unter anderm bestimmt worden, Kurfürst Berthold von Mainz möge, wenn die Kurfürsten nicht schon ohnehin bald zusammenkämen, sie bald zu einer Beratung einladen, *won disen dingen zu reden und alles, so in heubten und underthon not ist, zu reformiern und nach sollicher handlung mit andern fursten auch weiter zu handeln zum pestens* (U. S. 113). Also bereits in Heidelberg rechnete man mit der Notwendigkeit, durch gründliche Reformen die berechtigten Beschwerden des Volks abzustellen. Das ist um so bemerkenswerter, als eben in dieser selben Versammlung die Strafmaßregeln für die Aufwiegler beschlossen wurden, man also eher zur Strenge als zur ausgleichenden Gerechtigkeit geneigt war. Fast gleichzeitig mit der Ulmer Versammlung des Schwäbischen Bundes, auf der Maximilians hochtönende Ansprache verlesen wurde, traten die Kurfürsten in Gelnhausen zusammen und beschlossen unter dem 5. Juli¹ eine Vereinigung zu gegenseitigem Schutz, an der aber der Kaiser nicht beteiligt sein sollte. Sie planten sogar einen Reichstag, zu dem sie die Stände auf den 1. XI. 1502 nach Gelnhausen einluden (Müller S. 263). Zwar kam diese große Reformtagung, die sich mit „allerlei Brechen und Unordnung im heiligen Reiche“ beschäftigen sollte, nie zustande (S. 271); doch besitzen wir noch den Entwurf, den die Kurfürsten bei ihrem Zusammensein am Anfang Juli für den kommenden Reichstag aufgestellt haben². Hier sind ohne Zweifel die Vorkommnisse im Speierer Bistum ausgiebig besprochen worden. Man betrachtete die Angelegenheit natürlich auch unter dem Gesichtspunkt der Unbotmäßigkeit, gegen die sich jede tüchtige Obrigkeit zur Wehr setzen müsse³. Aber was in keiner der sonstigen Tagungen über den Bundschuh zu beobachten ist, das findet sich als das Urteil der sechs höchsten Würdenträger des Reichs: die unumwundene Anerkennung, daß der gemeine Mann übermäßig belastet sei und daß eine gesunde Reichspolitik hierin Wandel schaffen müsse⁴. Neben der Schlußbemerkung des Brentzischen Berichts haben wir hier die bündige geschichtliche Rechtfertigung für den Bundschuh, nicht für seine Absichten, wohl aber für seine Beweggründe. Zugleich macht das Urteil der Kur-

¹ Dienstag nach Peter und Paul (Müller, Reichstagsstaat S. 248). ² Ranke: Deutsche Geschichte VI¹ S. 241. ³ »Nachdem sich kurzverschimmer zeit etlich entborung wider die obrickait angezaigt hat, soll uf oben angezaigten tag auch bedacht und gehandelt werden, wie es hinfur (ob sich der gleichen begeben wurde) gehalten werde und was sich einer zu dem andern in solchem versehen solt. ⁴ »Alsdan auch zu handeln von beswerungen des gemeinen armen manns, der mit frone, dinstn, atzunge, stewarten, geistlichen gerichtten und andern also mercklich beswert, das es in die harre nicht zu leiden sein wirt, darumb die nottorft erfordert, darin zu sehen, das dem auch leidlich zimlich maß befunden, damit zu ergernus nicht ursach gegeben werde.«

fürsten klar, daß die Bedrückung der niederen Volksschichten unbedingt zu neuen Ausbrüchen des Freiheitsdranges führen mußte, wenn man die Mißstände nicht schnell und gründlich aus dem Wege räumte. Aber wer setzte damals das beliebte Schlagwort Reform in nüchterne Wirklichkeit um? Mit örtlichen Erleichterungen war dem Bauernstand nicht zu helfen; im ganzen Reiche mußte mit dem Grundsatz gebrochen werden, daß alle Lasten des öffentlichen Lebens auf die Schultern des kleinen Mannes gewälzt wurden. Hierin Wandel zu schaffen, war aber am wenigsten zu einer Zeit möglich, wo sich die beiden mächtigsten Gewalten im Reiche gegenseitig lahm legten in allem, was zur Besserung des gemeinen Wesens hätte durchgeführt werden müssen. Die Nöte blieben unvermindert bestehen, weil bei der Zerfahrenheit der damaligen inneren Politik schlechterdings kein Weg zu sehen war, wie die Reform, die gründlich und allumfassend sein mußte, in Angriff genommen werden könne. Dann aber durfte man sich auch nicht wundern, wenn die radikalen Umsturzbestrebungen immer wieder ihr Haupt erhoben, zumal ihre Anhänger keineswegs vernichtet worden waren, sondern sich unter dem Druck der Verfolgung rings umher ins Land zerstreut hatten. Der Bundschuh war weder innerlich noch äußerlich überwunden. Es konnte nur eine Frage der Zeit sein, daß Joß Fritz abermals zum Schlage gegen die Obrigkeiten ausholte.

